Oecon.
2176
g

Oecon. 2176 g

Druck – 15 gr.
Band – 6 gr.

1889.

<36621515560015

<36621515560015

Bayer. Staatsbibliothek

Friederich Ludwig Walthers

Handbuch der Forstwissenschaft

für

Forstbediente, Landwirthe, Polizeybeamte, Cammeralisten, Richter, Gerichtsverwalter und diejenigen, die es werden wollen.

Anspach,

in des Commercien-Commissair Haueisens privilegirten Hof-Buchhandlung. 1787.

Bayerische
Staatsbibliothek
MÜNCHEN

07/01/219

Sr. Exzellenz

dem

Reichsfrey Hochwohlgebohrnen Herrn

Herrn

Franz Georg Schilling von Canstatt,

Sr. Hochfürstl. Durchlaucht zu Brandenburg-Onolzbach und Culmbach hochbetrauten Geheimen Rath, Obrist-Jäger- dann Obrist-Forstmeister der Fürstenthümer ober- und unterhalb Gebürgs, auch Commandanten des Hochfürstl. Feld-Jäger-Corps, ingleichen des erneuerten Hochfürstl. Brandenburgischen rothen Adler-Ordens Ritter

Meinem gnädigen Herrn

Reichsfrey-Hochwohlgebohrner Herr,
Hochgebietender Herr Geheimer Rath,
Obrist-Forst- und Obrist-
Jägermeister,

Gnädiger Herr!

Unter den verschiedenen Rubriken der Staatswirthschaft ist in den neuern Zeiten fast keine häufiger und mit glücklicherem Erfolge bearbeitet worden, als die Forstwissenschaft. Man hat allmählich angefangen sich zu überzeugen, daß ein wohleingerichtetes Forstwesen eine der grösten Glückseligkeit eines Landes sey, und besonders dankt unser Vater-

land Euer Hochfreyherrl. Exzellenz ruhmwürdigen Anstalten, wodurch sich Hochdieselben ein immerwährendes Denkmal errichtet haben, den blühenden Zustand seiner Forste, wovon es die glücklichen Folgen noch in kommenden Jahrhunderten empfinden wird.

Ich glaubte daher um so weniger ein Bedenken tragen zu dürfen, Ew.

Hoch-

Hochfreyherrl. Exzellenz erhabenen Namen diesem Handbuche der Forstwissenschaft vorzusetzen zu wagen, da es mit den Grundsätzen der besten Forstschriftsteller übereinstimmt, und großentheils auf Beobachtung der von Hochdenenselben mit so vieler Weisheit veranstalteten Forstoekonomie unsers Landes gegründet ist.

 Die-

Diese ehrfurchtsvolle Absicht wird meine gewagte Freyheit entschuldigen, so wie diejenige, mit der ich mich unterfange, mit tiefstem Respect mich zu nennen,

Ew. Hochfreyherrl. Exzellenz

ganz unterthänigen Diener

Benedict Friederich Haueisen.

Vor-

Vorbericht.

Unter den verschiedenen Gegenständen meiner cameralistischen Vorlesungen, wozu ich für meine Freunde meine Freistunden bestimmte, durfte die Forstwissenschaft nicht übergangen werden. Ob wir nun gleich eine Menge fürtreflicher Lehrbücher darüber haben; so war mir doch keines zu meinem Zwekke hinreichend, da ich nur immer den Geist und das wesentlichste ihrer Belehrungen zu Vorlesungen zum Grunde legen durfte, um für die übrigen Wissenschaften, Natur-

turlehre, Landwirthschaft, Bergbau, Technologie, Handlung, Polizei ꝛc. in welchen ich Unterricht ertheilen sollte, Zeit zu behalten. Ich entwarf daher gegenwärtige Paragraphen und wählte sie zum Leitfaden meiner Vorlesungen. Als ich sie geendigt und beim Durchsehen verbessert hatte, konnte ich mich des Gedankens nicht erwehren, durch ihren Druck Lehrern auf Akademien und Schulen, so wie Forstbedienten, Cammeralisten und Landwirthen, ein nicht ganz unnüzzes Werkgen in die Hände zu liefern, welches iene ihren Zuhörern erklären, und woraus diese manches, das sie vielleicht zum Theil aus dem Gedächtnisse verlohren hatten, wieder in Erinnerung bringen könnten. Der körperliche Innhalt ist so beschaffen, daß es sich auch der ärmste Schüler und Mann wird anschaffen können, deswegen faßte ich mich auch so kurz, als es ohne Vernachläsigung eines wesentlichen Grund-

sazzes der Forstwirthschaft bei iedem §. nur immer geschehen konnte, ein Standpunct, den man besonders bei Lehrbüchern für Schulen niemahls vergessen sollte. Nur wünschte ich, daß die Lehrer zugleich mit dem theoretischen Gebrauche dieses Handbüchleins auch den practischen Unterricht verbånden; so wie ich es mit meinen Zuhörern machte, die ich in die Wålder führte, wo wir uns mit Untersuchung der Båume in verschiedenen Jahrszeiten, ihrem Werthe, Würdigung, Boden, Lage, den Schlågen ꝛc. unterhielten.

Uebrigens wird man es nicht überflüssig finden, daß ich Unterweisung in dieser Wissenschaft zu einer Zeit, da die Bevölkerung immer zunimmt und das Holz immer seltner wird, für ein wesentliches Stück einer guten Schule halte.

Creglingen,
im April. 1787.

Walther.

Ueber-

Uebersicht.

Vorbericht. Seite IX

Forstwissenschaft. 1

Forstkalender. 54

Forst-Rechnungswesen. . . . 60

Forstei-Schriftsteller. . . . 63

Forst-Polizei. 64

Würdigung der Wälder. . . . 71

Pacht und Verpacht der Wälder. . 84

Forst-Jurisdiction 85

Anhang. 127

Forstwissenschaft.

1.

Holz wird oft mit Wald und Forst in einerlei Sinn gebraucht, und man versteht die Waldbäume darunter. Eigentlich aber ist Forst ein Wald, darüber ein Förster die Aufsicht hat, und Waldbäume sind dieienigen Bäume, die man vorzüglich ihres Holzes wegen anbaut. Die Wissenschaft von der besten Behandlung und Benuzzung derselben heist Forstwissenschaft. Ihre Quellen sind Natur und Erfahrung, ihre Hülfsmittel, Naturlehre, ökonomische Naturgeschichte, Mathematik, Technologie, Landwirthschaft, Forst-Cameralistik, Forst-Polizei, Forst-Rechtskunde. Sie ist die Grundwissenschaft des Forstwesens und der Forstökonomie oder Forstwirthschaft und beide enthalten den practischen Theil derselben.

Bekmanns Grundsäzze der teutschen Landwirths. Goett. 1783. Jungs Versuch eines Lehrbuchs der Forstwirths. Manh. 1787. v. Pfeiffers Grundriß der Forstwissens. Manh. 1781. S. 16. Oeconom. forensis, VII S. 6. v. Zanthier vermischte Abhandl. Berlin 1786. I S. 32—38. 42. II. S. 1. Bekmanns Schriften sind nach Ausgabe 3., Jungs nach Ausg. 1. citirt.

2.

mk! Die Grundlage der Forstwissenschaft ist die Forst-Physiologie. Sie macht uns mit den allgemeinen Eigenschaften der Forstpflanzen, nach ihrer innern und äussern Beschaffenheit, Entstehen, Dauern und Verwelken, so genau als möglich bekannt. Besonders ist sie iungen Akademikern nüzlich.

Jung 21—56. v. Pfeiffer 18—33. Heppes Jagdlust III. 701—708. von Zanthier 17. Walthers oekonom. Naturgeschichte. Ansb. 1787. Von einer schönen Holzsammlung S. Campes kleine Reisen. B. 2.

3.

Die Haupteintheilung der in den Wäldern wachsenden wilden Bäume ist die in Laub- und Nadelholz. Jenes theilt man wieder in Busch- Baum- oder Staudenholz. Die Nadelhölzer (Tangelhölzer, Schwarzhölzer) unterscheidet man in Baum- und Buschholz.

Jung 2. von Zanthier 55. Oec. for. I. 28. VII. 99. 199. 221. von Pfeiffer 40—98. Suckows Anfangsgründe der theoretischen und angewandten Botanik. Leipz. 1786. Bekmanns Grundsäze d. t. Landwirthsch. 336.

4.

Es ist aber nicht genug, daß der Forstwirth die Hölzer ihrer allgemeinen und besondern Natur nach kennt, er muß sie auch zu erziehen und sein Revier damit in Bestand zu sezzen wissen. Hiezu gehört Kenntnis des Bodens, Clima, der

Grös-

Größe und Lage seines Reviers, wirklichen Holzbestandes desselben. Auch die Forstgerechtigkeiten muß er kennen lernen.

v. Pfeiffer 173. Hiezu gehören Forstkarten. S. Maurer ꝛc. C. 7. Lichtenbergs Mag. III. 3. 107. Jung 185—196. v. Zanthier 42. 48. v. Pfeiffer 112. Gleditsch phys. oekon. Betrachtung über den Heideboden in der Mark. Berl. 1782. Oec. for. VII. 279. 563. 564.

5.

Es giebt Fälle, da ein Forstwirth gewiße sehr gesuchte Hölzer nicht hat oder nur in geringer Menge. Oft sind dieses Pflanzen, die sorgfältig erzogen und allmählich an unser Clima und Boden gewöhnt werden müssen. In dergleichen Fällen muß der Forstwirth seine Zuflucht zur Baumschule nehmen. Er muß also auch wissen, wie man eine Baumschule anlegt, und was ieder Baum für einen Stand und Boden erfordere.

Jung 197—216. v. Pfeiffer 127. Bekmann 348. v. Zanthier I. 77. II. 50.

6.

Die Natur besäet zwar die Wälder von selbst, aber der Forstwirth muß ihr sehr oft durch die Waldsaat zu Hülfe kommen,

wenn er seinen Endzweck erreichen will. Zudem muß er überhaupt suchen seine Wälder in den bestmöglichsten Bestand zu bringen. Folglich muß er die Saamen, Zeit ihrer Reife, Dauer, Sammlung und Benuzzungsart kennen.

Jung 217—257. von Zanthier 69—73. von Pfeiffer 190—197. An einen teutschen Cammerpräsidenten 275. 269—288. Oec. for. VII. 24—31.

7.

Der Forstwirth hat aber auch dahin zu sehen, daß er das ihm anvertraute Revier nebst den sich darauf befindenden Forstprodukten gegen ieden Verlust und Schaden für das Gegenwärtige und Zukünftige schüzze, behüte und sichere.

Jung 258—265. Diese drei Stükke werden unter dem Namen Forsthut, Forstschuz und Forstsicherung begriffen.

8.

Die Hindernisse, die der Forstwirth von seinem Reviere abzuwenden hat, sind: allzugroße Wildbahn, Gemeinhuten, Holzdiebereien, holzverschwenderische Bauten, allzunahe Wohnungen am Walde, Streurechen oder Laubscharren, Holzlesen, schlechte Waldstrassen, die aber freilich nicht alle

in

in seiner Macht stehen. Selbst die Unwissenheit der obern und untern Forstbedienten ist eine große Quelle der Holzverwüstungen. Auch dürfen wir die Krankheiten und Feinde der Bäume, Waldbrünste, Mäuse, Schnee und Windbrüche nicht übergehen.

Heppes Jagdlust III. 522. Jung 265—285. v. Pfeiffer 182. 184. 175. Oec. for. I. 30. VIII. 81. Bekmann l. c. 389—393. Kobs wahre Ursache der Baumtrokniß der Nadelwälder. 1786. Lichtenbergs Magazin IV. St. 1. S. 45. über die Baumtrokniß.

9.

Eine der wesentlichsten Pflichten eines Forstwirthes bestehet darinn, sein Revier in eine dessen Holzbestande gemäse Anzahl Schläge einzutheilen, und nicht mehr und nicht weniger als diese iährlich abholzen zu lassen. Eben deswegen muß er auch dessen iährlichen Zuwachs sich bekannt machen, nebst der Zeit, wo iedes Holz nach seiner Art, Güte des Bodens, Bestimmung rc. schlagbar ist. Durch eine solche forstmäsige Eintheilung in Schläge wird dem künftigen Holzmangel am besten vorgebeugt.

v. Zanthier 21. Jung 203. v. Pfeiffer 127. 136. An einen rc. 190—197. Oec. for. VII. 328—335. Bekmanns G. d. t. Landwirthsch. 338.

10.

Das schlagbare Alter der Bäume läßt sich im Allgemeinen nicht so ganz gewiß bestimmen. Die Art der Bäume, Clima, Boden, hohe oder niedere Lage ändern hier vieles. Auch kommt allezeit hiebei in Betracht, wozu man die Bäume brauchen will, zu Brennholz, Bau- oder Nuzholz. So lassen sich auch bei Nadelhölzern eher allgemeine Regeln hierüber geben, als beim Laubholz.

Bekmanns G. d. t. Landwirthsch. 339. Jung 285—287. Oec. for. I. 29. 30. v. Pfeiffer 136. Strelin B. II. 30. 31. 34. 35. von Zanthier 67. Täzel 178. An einen ꝛc. 101. v. Zanthiers Forsttabellen.

11.

Laubholz wird so kurz und niedrig abgehauen als möglich ist. Man unterscheidet dabei die Frühlings- und Herbsthauung. Diese gelingt nur selten nach Wunsch. Auf einem Morgen von 120 Q. R. können füglich 6 starke Bäume, 8—9 Oberständer von 14 bis 16 Zoll im Durchmesser und 12 bis 15 Laßreiser von etwa 5—6 Zoll im Durchmesser stehen bleiben. Es kommt aber beim Laubholz darauf an, ob es Stamm- oder Buschholz ist. Die Schläge müssen 12 bis 15 Jahre mit dem Vieh verschont werden. Das Laubholz theilt man in breite Schläge.

Stre-

Strelin I. 31. 34. 35. v. Pfeiffer 142. 149. v. Zanthier I. 60. II. 27. 43. Jung 297. 307. 305. An einen ꝛc. 305. Oec. for. VII. 373. Bekmann 346. Oec. for. VII. 458. 470—476. I. 31.

12.

Nadelholzörter werden ganz rein abgetrieben. Man theilt sie in so viele Theile als die Holzart zum Alter der Vollkommenheit braucht. Die Länge wird durch die Morgenzahl des Nadelholzes bestimmt, die Breite sollte nie über 100 Schritte betragen, weil der Saame selten weiter fliegt. Die Stökke versäume man nicht ausgraben zu lassen.

Strelin 32. 34. von Zanthier 68. 63—69. Jung 288. 296. An einen ꝛc. 218. 202. 206. v. Pfeiffer 148. 137. 138. 146. Oec. for. VII. 373—377.

13.

Die beste Jahrszeit ist vom November bis Februar. Erst wird das Bauholz gefällt, dann das Nadelholz. Mit dem Laubholz kan man bis in den Merz warten. Kohl- und Brennholz, wird am besten von Anfang des Nov. bis zu Ende des Merzes abgetrieben, Bau- und Geräthholz von Anfang Nov. bis Anfang Jenners.

Bekmann l. c. 345. Strelin 32. 43. v. Zanthier 60. 36. v. Pfeiffer 149. Heppe 741.

14.

Bei Anlegung der Schläge ist die Lage von Osten nach Nordwest und Westen allen übrigen vorzuziehen, weil unsre mehresten Winde aus Abend kommen und man folglich durch eine solche Einrichtung hoffen kan, den vom Mantel oder den Nebenschlägen abfliegenden Samen auf die abgeholzten Schläge zu treiben. Oft aber nöthigt die Lage des abzutreibenden Schlages den Forstwirth von dieser Directionslinie abzuweichen.

Mauerer über einige sich neuerlich in der Forstwissens. rc. Leipz. 1780. Kap. 3. v. Pfeiffer 139. Strelin 35. v. Zanthier 64. 41. Täzel 182. Nr. 1. Heppe 746—750. Im Merz, April und Mai sind die West- und Nordwestwinde nicht am häufigsten, öfters kommen sie in diesen Monaten aus Osten.

15.

Die Größe der Schläge hängt überhaupts betrachtet von der Größe des einzutheilenden Revieres ab, woraus aber nicht folgt, daß derienige Theil, welcher in einem Jahre abzutreiben ist, ein einziges Stück des Revieres ausmachen müsse. Oft ist das Gegentheil davon vortheilhaft. Nur

müssen sodann diese mehreren Schläge miteinander nur den bestimmten Theil des Ganzen ausmachen dürfen. Wenn gleich die Morgen am Wuchse ungleich sind; so muß man doch hiernach verfahren; so hat man z. B. beim Laubholz sichre Hofnung nach 30. Jahren einen gleichen Wuchs zu erhalten. Um der Ordnung willen muß man izt das junge Holz, wenn es gleich die Stärke des übrigen noch nicht erreicht hat, sobald die Reihe an den Ort kommt, mit abtreiben. Auch kann der Fall oft eintretten, daß wenn man einen Wald in Theile von gleicher Größe eintheilt, bisweilen in den leztern Numern Holz vorkommt, welches schon izt gehauen werden müste, wofern es wieder ausschlagen soll, und welches nicht erfolgen würde, wenn es so lange stehen bliebe, bis die Reihe es träfe. Der Schade, der hieraus erfolgt, ist gegen den in der Folge daraus entspringenden Nuzzen fast unbeträchtlich. Die Stelle des Ausschlages muß man nur hübsch durch Säen und Pflanzen zu ersezzen suchen. Die Kosten kommen in der Folge durch den stärkern Zuwachs hinlänglich heraus. Diese Ungleichheit des Wuchses macht zwar ferner auch, daß nicht iust ein Schlag so viel Holz liefert als man ihn taxirt. Aber dagegen liefern andre mehr, und bei einem sol-

chen Orte höret man auf zu hauen, sobald man das bestimmte Quantum erreicht hat und treibt an einem geringern Orte um so viel mehr ab.

Heppe 735. 751—754. v. Pfeiffer 138. 151. v. Zanthier I. 65. II. 31—34. Bekmanns Landwirthſ. 340.

16.

Will man zum Abtreiben schreiten; so muß das Forst-Departement die sämtlichen Bedürfnisse des Landes kennen und darauf bei seinen Eintheilungen Rüksicht nehmen. Daher muß das Holz ieden Schlages, den die Reihe trifft, ordentlich taxirt, nach dem angenommenen Preise zu Gelde gerechnet und eingeschikt werden, damit das Forst-Departement seinen Etat darnach einrichten kan. Dazu giebt es nun mancherlei Vorschläge.

v. Pfeiffer 140—146. v. Zanthier II. 22. Täzel 185. N. 2.

17.

Wenn alles berichtiget ist und die Förster Anweisung erhalten haben, wie viel Holz und was für Sorte sie abzuliefern haben; so werden die Schläge gemessen und abgestekt. Alles muß durch verpflich-

tete

tete Holzhauer nach der ihnen eingehändigten Hauordnung geschehen. Sie müssen sich der vorgeschriebenen Werkzeuge, Stellung und Abtreibungsart bedienen.

v. Zanthier 36—47. v. Pfeiffer 145. Strelin 33. 39.

18.

Wälder, welche kurzes struppiges Holz haben, das sich einmahl in die Dikke und viele Aeste ausgebreitet hat, muß man vor allen andern abhauen, um sie wieder in frisches und tüchtiges Wachsthum zu bringen. Ist der Boden daran Schuld; so reist man ihn im Herbst wohl um, besäet ihn im Früiahr und eget ihn.

Strelin 37. Heppe 736.

19.

Wo man Wälder hat, die schon überständig sind, und andere, die es in wenigen Jahren werden; so treibt man diese zuerst ab und läst iene noch stehen, um wenigstens bei diesen noch den Wiederwuchs zu erhalten, ob gleich das überständige Holz von Tag zu Tag schlechter wird.

Strelin 37. Heppe 736. Oec. for. VII. 282.

20.

Wälder, die mit lauter starkem gesunden Bauholze bestanden sind, muß man nicht angreifen, bis es die Noth erfordert, es wäre dann, daß die Forstei bis auf 100. und mehrere Jahre mit überflüssigem Bauholz versehen wäre. Stammholz oder Lauboberholz theilet man in Gehaue, nicht in Schläge ein.

Strelin 30. 37. Heppe 736. Jung 292. v. Pfeiffer 137. 146. v. Zanthier 31. 33.

21.

Bei gemischten Schlägen richtet man sich nach derienigen Holzart, welche am häufigsten und dem Grund und Boden am angemessensten ist, und sucht nach und nach die andre Art ganz auszurotten.

Bekmanns G. d. t. Landwirthsch. 342. v. Pfeiffer 138. v. Zanthier 29. Strelin 37—39. Oec. for. VII. 339—350. Journal von und für T. 1784. St. 2.

22.

Uebrigens muß man bei der Anlegung aller Schläge darauf Bedacht nehmen, daß die unumgänglich nöthigen Viehweiden und Trifften weder unnöthig verstattet, noch zur Ungebühr eingeschränkt oder verhauen werden.

v. Pfeif-

v. Pfeiffer 143. Heppe 733. An einen ꝛc. 288. Oec. for. VIII. 245. Strelin, I. 36.

23.

Vorzüglich vergesse man nicht bei den Nadelhölzern einen Mantel stehen zu lassen. Diesen besezze man mit tiefwurzelnden und schattigen Bäumen. Auch ist es gar nüzlich, wenn man Vorhölzer von Schlagholz anlegt, wodurch der Mantel gedeckt wird. Die Platanusarten taugen besonders fürtreflich zum Mantel. mk!

24.

Längstens bis gegen Ende des Maies müssen die Schläge wiederum geräumt seyn und eine bestimmte Zeit gehegt werden. Die abgetriebenen Plázze muß man, wo es nöthig ist, mellioriren, durch Pflügen, Gräbenaufwerfen ꝛc.

Jung 297. 302. Strelin 33. v. Pfeiffer 147. von Zanthier 51. An einen ꝛc. 269. 283. Bekmanns Gr. d. t. Landwirth. 347.

25.

Die Forste gewähren vorzüglich einen fünffachen Nuzzen:

1. Durch die Forstpflanzen, die als Bau- Brenn- Nuz- oder Geräth- oder als

als Kunst-Brandholz gebraucht werden, oder zum Borkenreisen rc. Stökgraben, Harzscharren (Pechkrazzen).

2. Durch Benuzzung des Bodens; durch Hutung, Laubscharren, Moos- und Streu-Rechen, Grasmähen.

3. Durch die darinnen sich aufhaltenden Thiere; durch das Wasser- und Land-Wildpret. Hieher gehören aber blos die Waldbienen.

4. Durch Benuzzung der Forst-Regale; Strafgelder, Waldfrohnen, Anweisegelder, Concessionen rc.

5. Durch die Früchte der Bäume; das wilde Obst, die Mast.

mk! von Zanthier I. 48. Brühls Preisschrift rc. Copp. 1786. v. Pfeiffer 115—132. 143—170. Jung II. 7. Oec. for. VII. 276.

26.

Die erste und vorzüglichste Benuzzung des Holzes ist zur Feuerung. Mittelmäsig hartes, gut getroknetes, nicht in allzu starke Scheiter gespaltenes Holz ist das beste Brennholz. Ein wahrer Vortheil bei dem Verkauf derselben ist eine gute Holztaxe, und daß alle Sorten auf ein gewißes Maas und eine gehörige Stärke gebracht werden.

Das

Das Reissig oder der Abraum wird zu Wellen (Wasen, Bündel) gemacht.

Jung II. 9. v. Zanthier 132. Strelin 33. 40. An einen ꝛc. 209. Oecon. for. VII. 12–317.

27.

Das Kunstbrandholz dient zum Aeschern, Pottaschsieden, Verkohlen, Kienrußbrennen, Theerschwelen, und es ist eine Hauptregel, daß man nur den überflüßigen Vorrath des Brennholzes dazu bestimmt, um ihn dadurch auf eine bequeme und vortheilhafte Art zu Geld zu machen.

Oec. for. VII. 387.

28.

Zum Verkohlen taugt am besten das Holz von Eichen, Buchen, Erlen, Birken und zulezt von den Nadelhölzern. Ein vortheilhafter dauernder Betrieb des Kohlenwesens erfordert einen hinlänglichen Vorrath an tüchtigem Kohlenholz, einen wohlunterrichteten und fleißigen Köhler und geschikte Aufsicht der Förster.

v. Pfeiffer 151. 293. 304. v. Zanthier 133. Bekmanns Technologie. Jungs Fabrikwissenschaft. Jungs Forstwirthschaft 33–54. Oec. for. VII. 389–392. An einen Deutschen ꝛc. 221–236. Bekmanns Gr. d. t. Land-

Landwirthsch. 388. Gatterers Anleitung den Harz und andere Bergwerke mit Nuzzen zu bereisen. Goett. 1785.

29.

Das Aeschern ist zwar nicht so gut als das Kohlenbrennen, allein da es zum Glasmachen unentbehrlich ist, in manchen Stükken mehr Bequemlichkeit als ienes hat, auch für ein Land, bei gehöriger Direction und Aufsicht der Forstbedienten, mancherlei Vortheil gewähren kan; so hat man darauf, wo es angeht, Rücksicht zu nehmen.

Strelin I. 479. v. Pfeiffer 159. Oec. for. VII. 392.

30.

Das Pottaschenbrennen ist auch nur in großen Waldungen nüzlich, wo Mangel an Gelegenheit zum Absaz ist, durch die man seinen Holzüberfluß auf eine schikliche Art anbringen könnte. Besonders sind Pottaschensiedereien in großen Buchwaldungen nüzlich. Man nimmt aber auch Farrenkräuter und allerhand niedriges Waldgewächs dazu.

Jung 72—86. Oec. for. VII. 139. v. Pfeiffer 159. An einen ꝛc. 243. Walthers oekonomische Naturgeschichte Deutschlandes. Ansb. 1787. Crells chem. Archiv. B. V. S. 29.

31.

Das Kienrußbrennen ist ein unbedeutendes Geschäfte, wozu man Pechgrieven, Rinde von Nadelhölzern und allerhand Abgänge anwenden kan. Am vortheilhaftesten verbindet man Rußbrennereien mit Pechsiedereien.

Jung 67—72. v. Pfeiffer 162.

32.

Das Theerschweelen kan in Gegenden, wo es viele Nadelhölzer giebt, wenn die Theeröfen gehörig erbaut sind und das ganze Geschäfte unter der Direction eines einsichtsvollen Försters auf schwedischem Fuße behandelt wird, vielen Nuzzen bringen.

Jung 64—67. An einen ꝛc. 237. 238. von Pfeiffer 161. 263.

33.

Alles was zu Nuz- oder Geräth-Holz taugt, muß schon beim Abholzen beiseite gelegt werden, weil es viel theurer als in Scheitern verkauft wird. Es darf deswegen auch nicht nach der gemeinen Taxe verkauft werden.

Jung 31. v. Zanthier 135. Oec. for. VII. 158. 236. 206. 138. 265. 121. 215. 163. 192. 230. 148. 233. 155. VIII. 218. Jung 93—149.

34.

Das Borkenreisen ist gewöhnlich sehr forstverderblich. Nur in Schlaghölzern kan es beim Laubholz, im Nadelholz aber blos beim Brennholz nuzbar seyn. Denn vom alten Holze ist die Rinde fast unbrauchbar und iunge Stämme sind zu gut für diese verwüstende Operation.

Bekmanns Gr. d. t. L. 388. Jung 86—92. 100. von Pfeiffer 160. 263. 312. Oec. for. VII. 404—406. An einen ꝛc. 210—218. Täzel 171. Uiber die Verbesserung der Lohgerberei. Goth. Handels-Zeitung 1786. St. 23.

35.

Das Harzreisen erfordert gar viele Vorsicht. Man muß es nur in denienigen Schlägen erlauben, die nach 3. Jahren und zwar zu Brennholz abgetrieben werden. Bei Bauholz und Bäumen, die voller Zapfen hängen, ist es nicht zu gestatten.

v. Pfeiffer 161. Jung. Bekmanns Gr. d. t. L. 388. 54—64. Oec. for. VII. 30. 13. 80.

36.

Das Ausgraben der Stökke ist um mehrerer schon angeführter Gründe willen sehr zu empfehlen. Nur muß man von Seiten des Forstdepartements dem Unterthanen

Anwei-

Anweisung geben, Zeit und Mühe hiebei zu ersparen *). Es ist ein Hauptvortheil, daß man beim Zerkeilen derselben den Keil unten einschlägt.

An einen Deutschen 218—221. Bekmanns Gr. d. t. L. 346.

37.

Zum Bauholz werden nicht nur mittelmäsige, sondern öfters große und starke Bäume erfordert. Es ist also räthlich, wenn man zum Bauholz die den besten Wachsthum zeugende und am dikſten bewachsenen Oerter auswählet, und solche nicht als Schlagholz behandelt, sondern jeden Baum erst alsdann abhauet, wenn er den höchsten Grad seiner Vollkommenheit erreicht hat.

S. oben §. 20. 13. Oec. for. VII. 63—80.

38.

Die Tanne hat den nämlichen Werth wie die Fichte. Sie taugt zu Bauholz, Masten, Brettern und Blökken, vom 100 bis 120 Jahr und muß sodann im Herbst gefällt werden. Es ist nicht so rissig als

*) Hiezu könnte man die Waldfrevler condemniren, welches eine sehr zwekmäsige Strafe wäre.

das Fichtenholz, leichter, weißer und geradspaltiger. Sie sind nach den Kiefern und Fichten unter dem Nadelholz das beste Bauholz. Schade, daß es schwindet, wenn es nicht recht ausgetroknet worden ist. Auch wird das nasse Holz von einer Last sehr krumm, und biegt sich auch sonst leicht. Ein junger 12 Zoll starker Baum troknet bis auf $10\frac{1}{2}$ Zoll ein. Man muß es also nicht leicht zum Bauen nehmen, wenn es nicht einige Jahre vorher wohl ausgetroknet ist.

39.

Fichten, besonders die auf den Sommerseiten oder hohen Bergen stehen, wo sie der freien Wirkung der Sonne mehr ausgesezt sind, und daher dichteres, derberes Holz haben, sind zum Bauholz die besten. Im 70 Jahre sind sie schon ansehnliche Baumstämme und taugen bis in das 100 Jahr dazu. Wo man holzreich mit andern Bauhölzern versehen ist, und also nicht Ursache hat, sie dazu aufzuheben, sondern nur zu Brennholz anwendet, kan man sie einige Jahre zuvor zum Harzreisen gebrauchen. Bei den zum Bauen bestimmten wäre es schädlich.

40.

Lerchenholz taugt fürtreflich zum Wasser- und Schiffsbauholz, indem es sich im

Was-

Wasser gleichsam versteinert. Auch zum Civilbau dienet es sehr gut, indem es zehnmal mehr Last trägt als Eichenholz. Daher man es vorzüglich zu Getreidmagazinen und Schüttböden anwenden kan. Schade, daß es so bald Feuer fängt. Es taugt vom 80 bis 200 Jahre dazu und wird im Herbst gefällt.

41.

Unter den Kiefern giebt es sogenanntes Holländerholz zu 60 bis 80 Fuß hohen Stämmen, das vortreflich zu Mastbäumen taugt, wie auch zu Kähnen und Kielen, überhaupts aber zum Schiffbau. Aber auch beim Civilbau giebt es Säulen, Einzugsbalken, Riegeln, Schwellen und starke Pfähle. Allein das Holz dazu muß recht reif seyn. Das auf Bergen und steinigen Anhöhen langsam erwachsene ist hiezu das festeste und beste. Zu Brükkenpfählen taugen sie nicht viel. Man fällt sie im Herbste vom 80 bis 150 Jahr.

42.

Eichen können nicht vortheilhafter benuzt werden als zum Schiffbau, wozu man besonders Balken, Planken und allerlei Arten Knieholz daraus macht. Man wählt dazu die besten und längsten Stämme der

Sommereiche, die von der Steineiche sind kürzer, fester, aber knorrigter. Das Holz an der Sommerseite, im guten mäßig feuchten Grunde erwachsen, ist öfters hornfest, kleinädrig und sehr dauerhaft: dagegen man es an der Nordseite viel milder, weicher und mürber antrifft. Die Lage hinter den Bergen, wo die Stämme weder von der Sonne, noch von der freien Witterung besonders getroffen werden können, ist ihnen ebenfalls der Härte und Dauer wegen besonders zuträglich, wenn der Grund gut ist. Die längsten und geradesten Baustämme giebt die Sommereiche in den schattigen Kiefer-Revieren. Die dreihundertjährigen Eichen geben die besten Baustämme und müssen im October, November und Dezember gefällt werden. Pfähle, die ins Wasser kommen, werden unten gebrennt. Zu Schwellen, Balken und Trägern taugt es weniger, weil es sich leicht wirft und seiner eigenen Schwere wegen nach und nach krümmt. Denn es muß dabei sorgfältig gestüzt werden, wenn es den Verband eines ganzen Hauses nicht verderben soll.

43.

Gesundes, reifes, zur rechten Zeit abgestämmtes Buchholz ist gut, hart und fest. Da es aber das Abwechseln der Witterung

terung nicht wohl aushält, bald wurmstichig wird, und sich in dem Innern der Gebäude nicht dauerhaft erzeigt, so taugt es nicht wohl zu Bau- und Schwellholz.

44.

Ulmholz in seinem rechten Alter (200 J.) und Reife, hat nach dem Eichenholz in der Härte und Schwere viele Vorzüge, und hält sich, wenn es im Dezember gefällt wird, nach dem Eichenholz am besten, dauert unter dem Wasser sehr gut, verträgt abwechselnde Witterung und kan zum Wasserbau, vorzüglich zu Wehren, mit Nuzzen gebraucht werden.

45.

Starkes, hundertiähriges, im Herbste gefälltes Eschenholz ist von gleichem Werthe. Espen geben nur ein schlechtes Bauholz. Erlenholz im Frühiahr vom 18ten bis 24sten Jahr gefällt, giebt, wenn es auf feuchtem Grunde gewachsen ist, gutes fast ewig daurendes Wasserbauholz. In blosser Erde und freier Witterung hält es sich nicht. Man muß es gleich nach dem Hiebe schälen.

46.

Man theilt das Bauholz in Schiff- und Civil-Bau-Holz. Dieses kann man wieder in folgende Arten eintheilen.

1. Sägeblökke.
2. starkes Bauholz.
3. Mittelbauholz.
4. kleines Bauholz.
5. Sparrholz.
6. Bohlstämme.
7. Lattholz.

47.

Die Sägeblökke oder Brettklözze stehen unter diesem im höchsten Preise. Sie müssen nicht viel Splint haben, sondern gröstentheils aus dem blosen Kern bestehen, ganz oder doch gröstentheils frei von Aesten sein. Ihr Schaft muß eine gleiche Dikke, und wenigstens 24. Fuß haben. Man unterscheidet die Sägeblökke in einstielige und zweistielige. Die leztern sind natürlich weit theurer, weil sie mehrere, dauerhaftere, kernigte, astlose Bretter geben.

48.

Man muß die Sägschrotte taxiren können. Man berechnet sie wie Cylinder und sucht ihren Flächeninnhalt, aus dem man den Kubikinnhalt leicht herausbringen kan. Will man nun ihren Preiß bestimmen; so muß man vor allen Dingen wissen, wie hoch ein

ein Kubikschuh Holz in einer Klafterscheite komme — und dann wie viel Kubikschuh Holz eine Klafterscheite enthalte. Zu einer Klafter von 6. F. hoch, 6. F. breit, $3\frac{1}{2}$ F. Scheiterlänge kan man nicht mehr als 110. Kubikfuß Holz rechnen. Nun rechnet man 110. K. F. Holz kosten — wie viel kostet 1. K. F. und da das Nuz- und Werkholz immer etwas theurer ist; so sezt man dem Quotienten noch etwas hinzu.

Heppe III 720—731. Jung ꝛc. II. 133—138. Täzel 159—168.

49.

Baumstämme und Klözze, die zu Zimmerholz bestimmt werden, berechnet man nach ihrem kubischen Jnnhalt, und es ist am besten, wenn sie die Forstcassa gleich selbst schneiden und bewaldrechten läst. Man muß aber nicht blos gerades Holz, sondern auch Krummholz dazu nehmen, ia es wird dieses öfters theurer bezahlt, als ienes, aber sie sind schwerer zu beschlagen als iene, weil sie sich nicht schnüren lassen.

Jung 139—149.

50.

Starkes Bauholz wird zu Schwellen, Balken, Riegeln gebraucht. Es muß ei-

ne in gleicher Dikke fortlaufende Länge haben. Die Balken müssen aus einer Länge zubereitet werden. Deswegen muß man vollkommene Bäume dazu nehmen, die die Eigenschaften der Sägeblökke haben. Man muß auch hier die Höhe und den Umfang eines Baumes berechnen können, um hiernach seinen Werth zu bestimmen.

Heppe III. 708—718. 729. Jung 118—133. Täzel 7. 128—153. 159. 67. Zu berechnen, wie viel man Pferde zum Wegführen braucht. Ebend. 126. Pikel 124. Practis. Bemerkungen. Heft III. 28.

51.

Mittelbauholz hat eine geringere Stärke nöthig. Man nimmt Stämme dazu, die in ihrem vollem Wachsthum stehen. Man muß also mit Vorsicht hiebei verfahren, um dem Forst keinen Schaden zuzufügen.

Oec. for. VII. 69.

52.

Mit dem kleinen Bauholz hat es fast überall eine gleiche Bewandniß. Man muß zu diesem wie zu dem schwächerm Bohlholz, iunge in ihrem besten Wachsthum stehende Stämme nehmen, welches daher nur mit Vorsicht abzuliefern ist.

Oec. for. VII. 70.

53.

Wegen des Sparrholzes und der Lattenstämme hat es gleiche Bewandniß. Es erfordert iunge gerade Stämme. Das dazu bestimmte Holz muß geradrissig sein, keine Knorren, Masern, Verwüchse von grosen Aesten haben. Zum Spalten dienen: Eichen, roth Buchen, wilde Kastanien, Schottendorn. Dachlatten werden meistens geschnitten.

Jung 110—114. Oec. for. VII. 71. Täzel 168—171.

54.

Bei dem Brennholz kommt es darauf an; zu wissen, wie die Hölzer ihrer Güte nach auf einander folgen, wie man ihren Werth berechnen, wie man die Klafftern an Bergen und in der Ebene aufsezzen soll, und wenn das Brennholz am besten zu fällen ist. Um dieses alles muß sich ein Forstwirth genau bekümmern.

Practische Bemerk. III. 18—28. Täzel 67—93. 122. Heppe 741. Oben §. 17. Oec. f. VII. 381—386.

55.

Das Brennholz von Kiefern ist leicht, es fängt bald Feuer, giebt eine helle Flamme,

me, geschwinde Hizze und verbrennt schnell. Die Kienstökke werden gespalten und zum Anzünden des Feuers statt der Schleissen gebraucht, auch taugen sie zu Kienöhl, Pech, Theer, Kienruß, wozu man sodann auch das mit Moos, Holz, Rinde, Nadeln und Erde verunreinigte Harz nimmt.

Oec. for. VII. 71—73.

56.

Fichtenholz ist ein gutes leicht brennendes Feuerungsholz, nur kracht und sprühet es wegen der vielen Luft, die es eingeschlossen enthält, sehr, und taugt daher nicht zu Kaminfeuern. Es giebt auch eine gute, sowohl bei Schmelzhütten, Schmieden, und in der Wirthschaft nüzliche Kohle.

57.

Das Tannenholz hat gleichen Werth, aber wegen seines Schwindens hat man beim Verkohlen dahin zu sehen, daß es gesund, nicht zu iung oder zu überständig, nicht zu grün oder zu trokken, gerade, nicht knorricht, faul oder anbrüchig sei.

58.

Lerchenholz ist hart und dicht und giebt eine weit stärkere Hitze als die vorherge-

hergehenden Holzarten. Es brennt langsam und ist vorzüglich gut für Bräuer und Töpfer. Die Kohlen davon sind hart, dauerhaft und schwer, geben eine starke und anhaltende Hizze und taugen besonders für hohe Oefen. Hat man aber dem Baume schon mehrere Jahre sein Harz abgezapft; so ist sein Holz weder zur Feurung noch Verkohlung mehr so gut.

59.

Als Brenn- und Kohlholz ist das Eichenholz fast das schlechteste gegen andres hartes Laubholz, da es keine rechte frische Flamme giebt, dabei springt und prasselt, sonst aber giebt es viele Asche. Die Kohlen sind wenig dauerhaft, geben eine matte Hizze und verlöschen bald, wo sie nicht in einem beständigen starken Luftzuge erhalten werden können. Ausser den Stangenkohlen auf Eisenhütten und hohen Oefen, wo diese im Gemenge noch brauchbar genug sind, werden die andern bei Hüttenwerken wenig geachtet. Denn da sie sehr schieferigt sind und gerne zerfallen, so versezzen sie das Gebläse gar bald, verschlakken viel Erz und verzehren dabei besonders viel Blei und Zinn.

60.

Das büchene Holz als Brennholz ist unter dem harten Holze das beste zum Heizzen, Kochen, auch zu verschiedenen Schmelzarten und Fabriquen, weil es eine helle Flamme giebt, die Glut und Hizze lang genug hält, ohne zu prasseln oder zu springen. Die Kohlen sind hart, schwer und im Feuer dauerhaft, halten die Hizze stark und die Asche ist zu Pottasche eine der allerbesten.

61.

Das Brennholz von den Glatt- oder Hagen-Buchen ist unter den harten Hölzern eines der besten, es giebt die schönsten Kohlen, welche die stärkste Hizze am längsten halten, auch gute Asche. Der Kohlen wegen sollte allen Hüttenwerken daran gelegen sein, zu iährlicher Ersparung so vieler tausend Rthlr an Fuhrlohn für Kohlen, von dieser so schnell wachsenden sehr guten harten Holzart überall und besonders in der Nähe gute und beständige Kohlengehaue einrichten zu lassen.

62.

Das Brennholz von Birken ist hart und gut. Es giebt Scheiter, Ruthen,

Reiß

Reiß und Knippel zu Wellen, und das Klafterholz ist eines der besten zu Oefen, Brauhäusern und Ziegelöfen. Es muß aber vorhero völlig austroknen, auch in der Rinde nicht lange, wenigstens kein Jahr, in allzugrosen Haufen, an solchen Orten beisammen liegen und stehen, wohin nemlich die trokne Luft nicht überall beständig streichen kan: wenn es nicht stokken, mit Schwämmen beschlagen und von seiner Güte viel verlieren soll, wodurch unwissende Käufer öfters in Schaden gerathen sind. Die Kohlen, die der Stamm und dessen Zakken geben, sind, von recht reifem und gesundem Holze, nach den neusten und richtigsten Erfahrungen, dicht und vortreflich zum Schmelzen, auch wegen ihres starken, beständigen und gleichen Feuers bei einigen Fabriquen und zu chemischen Versuchen vorzüglich nüzlich. Das Lagerholz giebt eine Asche, die zur Lauge, zum Bleichen, der Seide und Wolle ihre verlohrne grüne Farbe wieder zu geben, und zur Pottasche gut ist. Von einem Centner reißen und gesunden Holzes hat man 20. bis 22. Pf. Kohlen erhalten und der Ruß ist für die Buchdrukker der beste.

63.

Das Erlenholz hat zum Brennen und Verkohlen viele Vorzüge. Man erzieht im Unter-

Unterholze in wuchsigen Boden in 6. bis 8. Jahren recht gute Stangen und ein ganzer Erlenbruch von solcher Art kan alle 15. 20. bis 25. Jahre zu Brenn- und Kohlholz ordentlich abgetrieben werden. Solche Kohlhölzer sind bei Hüttenwerken sehr vortheilhaft, wo nämlich leichtflüssige Erze geschmelzet, Eisen und andre Metalle gefrischt werden, auch für die Glasmacher. Die Kohle ist dauerhaft, und man nimmt die leichtesten auch zum Büchsenpulver. Aber das Kohlholz muß man ein Jahr zuvor abtreiben, damit es recht austrokne.

64.

Die Linde wird ihres weichen Holzes wegen nicht zum Brennholz gezogen. Ihre Kohlen entzünden sich zwar schnell, brennen aber ohne eine sonderliche und anhaltende Hizze zu geben, schnell weg. Wegen ihrer gelinden und geschmeidigen Eigenschaft nimmt man sie zum Z:ichnen und zum Schießpulver.

65.

Die wilden Ulmen sind zum Feuer und Kohlenholz für Hüttenwerke so gut und wohl noch besser als Eichenkohlen. Das Eschenholz, wenn es gehörig ausgetroknet ist, giebt eine lodernde Flamme und schnelle, aber

aber dabei anhaltende Hizze. Auch die Wellen davon sind gut. Die Pappelbäume geben schlechtes rauchendes Brennholz. Ihre Kohlen sind nicht besser als die von Linden. Das Brennholz von Aspen ist schlecht und verlodert geschwind, die Kohlen davon sind die allerliederlichsten, die nicht allein selbst nicht brennen wollen, sondern auch das Feuer der andern dämpfen. Die Rinde kan man wie Schleissen brennen.

66.

Die Abgänge des wilden Apfelbaums geben, wie die vom Holzbirnbaum, gutes Feuer- und Kohlholz. Das Reiß- und Brenn-Holz von den Vogelbeerbäumen giebt gute Feuerung. Vom starken Haselholze und Wurzeln werden die besten kleinen Schlosser- und Schmiede-Kohlen gebrennt, die nicht springen, und doch eine weit stärkere Hizze länger unterhalten als andre, daß sie deswegen, wo sie häufig zu haben sind, sogar bei hohen Oefen mit andern vermengt werden können.

67.

Das Holz des Hollunderstrauches ist schlechtes Brennholz. Man haut es alle 6 Jahre ab. Weidenholz ist schlechtes

Brennholz, zum Caminfeuer aber nimmt man gerne das Holz der weißen und Buschweide, weil es wenig raucht und nicht springt. Der Faulbaum liefert feine Kohlen zum Pürschpulver. Zu diesem Ende haut man die alten Stämme im Julius um, schält sie an Ort und Stelle und bringt sie lufttrokken in die Pulvermühlen.

68.

Das Holz des Schwalkenbeerstrauches giebt gutes Reiß- und Brenn-Holz, auch schwarze Stangenkohlen für die Kleinschmiede und andre Feuerarbeiter. Die Rheinweide giebt ein gutes Reißholz zur Feuerung und gute Asche.

69.

Kohl- und Brennholz wird am besten vom Anfang Novemb. bis Ende Merzes gefällt, und wenn dieses gleich nicht allezeit in weitläuftigen Forsten und bei hartem lange anhaltendem Winter möglich ist; so muß man es doch immer so viel als möglich beobachten. Rothbuchen, Erlen, Birken, Haseln, Espen, wenn sie im Mai und Junius gehauen werden, troknen schwer aus, geben eine leichte Kohle und schlechte Feuerung.

Heppe III. 742.

70.

Ein wahrer Vortheil bei dem Verkauf des Brennholzes besteht darinnen, daß eine gute Holztaxe eingeführt wird. Diese zwo Zeilen sind leicht geschrieben und gedrukt, aber unendlich schwer und meines Ermessens in den meisten Fällen gar nicht auszuführen. Denn der Preiß des Holzes hängt von unzählichen Umständen, der Jahrszeit, Witterung, Beschaffenheit der Strassen, Gelegenheit zum Flössen, Nähe oder Ferne der herrschaftlichen Forsten, Gegenwart oder Abwesenheit holzreicher Güter, Daseyn feuerfressender Fabriken, Concurrenz der Käufer rc. ab, so daß ich ihre Möglichkeit fast in Zweifel zu ziehen wage, wenigstens getraue ich mir immer zu behaupten, daß die Taxe in den meisten Fällen ihre Absicht verfehle.

71.

Auf dem Stamm soll in der Regel der Forstwirth nie Brennholz verkaufen; geschieht es, so muß er die Holzmasse zu würdigen wissen. Den Stamm auszumessen ist nicht schwer. Aber der Abraum beträgt nicht selten eben so viel und oft noch mehr. Allein diesen kan man nur nach dem Augenmaas würdigen und dieß lernt man nicht aus Büchern.

Oec. for. VII. 381.

72.

Auf der Ebene macht eine Klaffter (Malter, Stekken) ein reguläres Viereck, auf Bergen ein irreguläres aus. Dem körperlichen Innhalt nach müssen beide einerlei enthalten. Auf Bergen wird das Viereck verschoben. Man muß also entweder unten zwischen den Pflökken eine künstliche Ebene mit Stangen bilden, oder oben so viel zugeben als unten verloren geht, und, um nicht zu fehlen, das Höhenmaas oben an den Pflökken durch eingeschnittene Kerben bemerken.

Zinkens oek. Lexikon. Oettel a. a. O. Pract. Bemerkungen. H. III. S. 18. Täzel 150—153.

73.

Die Reihe trift das Nuzholz (Werkholz), welches man zu mannichfaltigem Gebrauch verwendet. Man richtet sich hiebei nach der Gegend, wo man wohnet und nach der Gelegenheit zum Absaz.

74.

Aus den Schlägen mittelt man beim Abtreiben alles, was zum Nuzholz taugt, aus, ehe man zum Scheitholzschlagen schreitet. Die Landesart bestimmt den Preiß eines solchen Holzes, aber der Forstwirth

muß

muß wissen, wie er dabei fahre, und ob er auf diese oder iene Art vortheilhafter verkaufe. Am besten verfährt er so hiebei. Er läst eine Menge zum Nuzholz bestimmtes Holz, noch ehe die Späne davon gehauen sind, in Klaftern sezzen, deren Preiß ihm bekannt ist. Nun zählt er dem aufgeklafterten Holze nach, was für Sorten er darinnen habe und rechnet sie nach ihrem wahren Werth. Dann kan er leicht finden, was vortheilhafter sei, Nuzholz oder Klaftern hauen zu lassen.

Oec. for. VII. 386. S. oben §. 33. v. Zanthier II. 46. v. Zanthier 135. Täzel 51. Jung 93. Meine oekonomische Naturgeschichte. Anspach 1787. unter ieder Baumart.

75.

Man muß hiebei sich nach seiner politischen Lage richten. Sind viele Gärten, Hopfenbau, Weinbau ꝛc. in der Nähe; so braucht man viele Weinpfähle, Hopfen- Bohnen- und Erbsen-Stangen, Reifen, Dauben. Ausserdem kan man aber auch das gegenwärtige Holz mit zum Nuzholz benuzzen, wenn man nur weiß, wozu iede Sorte taugt. In iedem Fall bauet man die gesuchteste Sorte vorzüglich an.

76.

Aus der Fichte werden fürtrefliche Bretter und Dielen geschnitten, Schindeln gemacht, davon das Tausend einen Louisd'or kostet, aber solche Schindeldächer sind sehr holzverderbend und feuergefährlich.

77.

Tennenholz taugt zu Röhren, Dachrinnen, Brettern, Fußböden, Schindeln, Böttcherholz, Tischler- und Drechsler-Arbeit, musikalischen Instrumenten, Fabrikennuzzungen ꝛc. Acazienholz ist hart wie Eisen und leicht wie Eschenholz, giebt gute Weinpfähle und taugt für Böttcher, Wagner, Tischler und Drechsler.

78.

Kiefernholz hat mit dem Fichtenholz einerlei Gebrauch, nur ist es bräunlicher, spröder und brüchiger. Das beste vom leichten, feindräthigen wohl ausgetrokne-tem Kiefernholze taugt zu Fensterrahmen, Lattenwerk, zu allerhand Furnierarbeiten, Fußböden, Tischblättern, Tafeln, Kästen, Kleider- und andern Schränken, zu Orgeln und andern musikalischen Instrumenten, zu Stabholz für fette Flüssigkeiten.

79.

Lerchenholz dienet zu Kästen, Stabholz, Weinpfählen, Rinnen, Verzierungen ꝛc. Das Wachholderholz dienet zu den kostbarsten Schreiner- und Drechsler-Waaren. Es ist schön und fast unverweßlich.

80.

Das Eichenholz giebt treflliches sehr gesuchtes Stabholz. Unter die ansehnlichsten Nuzstükke gehören die Wellen, die man aber, wenn sie die gehörige Dikke nicht haben, belegen kan, wie es wirklich in Suhla schon lange geschiehet. Ferner braucht man sie zu Reifstangen, Latten, Pallisaden, Speichen, Pflugsterzen, Streichbrettern ꝛc.

81.

Das starke Nuzholz von Buchen wird bei Hütten, Pochwerken, Mühlen, Hammerwerken, zu Preßblökken, Blasebalg-Gerüsten, Keil- und Stangenwerken, zu Wagenholz, Oehlstampfen, Schrauben, Rollen, Keltern, Kisten, Mulden, Bettstellen, Schlittenkufen, das schwächere aber zu Wurf- und Korn-Schaufeln, Bücherdekken, Spaden, Flachsbrechen, Axen,

Felgen, Brandsohlen, Absazhölzern, Spiegelfutter, Kummet- und Sattel-Holz, Handschlitten, Handgriffen, Degen- und Messer-Scheiden ꝛc. gebraucht.

82.

Das schwere, spaltige Nuzholz von der Hainbuche ist sehr weiß und eines der härtesten, festesten und zähesten, welches die Zimmerleute suchen, um es im Troknen zu verarbeiten. Desgleichen brauchen es die Müller, Wagner und Tischler, zu Schrauben, Preßgeräthen ꝛc. Ferner dient es zu allerhand festen und dauerhaften Instrumenten dieser Handwerksleute, als wozu es hauptsächlich gesucht wird und überhaupt zu vielerlei Instrumenten, welche eine starke Last und Stoß aushalten müssen. Auch wird es auf eben die Art wie die Rothbuche zu verschiedenen andern Geräthen gebraucht. Der Kern von reifen gesunden völlig ausgewachsenen Stämmen und besonders den Stammenden, mit seinen braunen Streifen ist in der Härte und Bearbeitung dem schwarzen Ebenholze in vielen Stükken gleich.

83.

Birkenholz taugt zu Reif und Bottichstäben, zu Sieben, Letterbäumen,

Deich-

Deichseln, Jochen, Sätteln, Stielen, Korbstökken, die Maser zu Gewehrschäfften, Pfeifenköpfen, zum Einlegen, zu Mulden, Bergtrögen, Besen, die aber wie die iungen Maien sehr forstverderblich werden, wenn sie ohne Anweisung und Aufsicht geschnitten werden dürfen.

84.

Mit dem Erlenholze bohlt man Ställe und Dungmagazine. Man verfertigt daraus Wasserpfähle, Mulden, Baktröge, Bergtröge, Schaufeln, Bettstellen und Tafelwerk, Absäzze, Schuster-Leisten. Es läßt sich so schön schwarz beizzen und poliren als Ebenholz und wird daher zum Furniren von Tischlern gebraucht.

85.

Lindenholz dienet zu leichten Geräthen, Reißzeug-Futteralen, Bildhauerarbeit, der Bast zu Strikken, Matten und Dekken zur Embaillirung der Kaufmannsgüter, in Baumgärten.

86.

Maserigtes, flammigtes Ahornholz dienet zum Einlegen, zu Gewehrschäften, Tellern, Löffeln, Kannen, zu Lauten, Violinen,

linen, Klavieren, das andere zu Mulden, Baktrögen, Stempeln, Schlittenkufen, Beil-Helmen. Lehnenholz zu Wagen- und Kutschen-Bäumen und Axt-Helmen.

87.

Masholderholz ist hart, dauerhaft und zähe. Man verfertigt daraus Akker-geschirre, Sensenstiele, Ladstökke, Peitschen-stiele, verschiedenes kleines Gewerkholz zu Fabriken, zu welchem Ende man es vom Nov. bis Jan. abholzt und an luftigen trokenen Orten aufbewahrt. Das maserige, flammigte taugt zu Gewehrschäften, zum Einlegen der Fußböden, Schränke, des Tafelwerkes rc.

88.

Ulmenholz taugt zu Röhren, Schiff-pumpen, Wassermaschinen, Pressen, Keltern, Lavetten, Deichseln, Wagenleitern, Felgen, Naben, Hopfen und Reifstangen, Egen, Schienen, zu den allergrösten Glokkenstühlen, Brettern, dünnen Bohlen, Tellern, Schüsseln, Bechern. Es läst sich wie Mahagany-Holz beizzen.

89.

Eschenholz giebt die dauerhaftesten Kutschenbäume, gute Stiele und Schäfte

zu

zu Beilen, Schweinsfedern, Espontons, Leitern, Sättel, Reifstangen, Brettern, Mulden, Trögen. Es darf weder zu früh vor Winters noch zu spät im Winter zu Nuzholz geschlagen werden, wenn es nicht wurmstichig werden soll.

90.

Die feinen Bretter der Weißpappel taugen zu Fußböden, für Bildschnizzer und Drechsler, zu Bechern, kleinen Fässern, kleinen Blasebälgen, Spinnrädern, Weifen, Sohlen, Absäzzen, leichten Karngestellen, Mulden, Trögen.

91.

Das beste Aspenholz ist weiß, glatt, leicht, weich, zähe, fein gewässert und lässet sich zu Weifen, Spinnrädern, Tellern, Büchsen, Bechern, Löffeln, Rahmen, Laubwerk, Stühlen, Kutschenkästen verarbeiten.

92.

Stamm und Wurzel des wilden Apfelbaums geben ein schönes Nuz- und Schirrholz für allerhand Künste und Handwerker, zu Mühlenkämmen, Triebeln, Schlittenkufen. Birnbaumholz ist zäher, hornfest, voll und schwer, dienet zu Drukkerformen

für

für Cottun- und Zitz-Fabrikanten, Modelschneider, Buchdrukker, zu Holzschnitten und feiner dauerhafter Drechslerarbeit, läst sich so schwarz beizzen wie Ebenholz, nur wirft es sich leicht. Zu Rakketenstökken und Schirrhölzern taugt es am allerbesten.

93.

Das Holz von zehn bis funfzehnzölligen Vogelbeerstämmen ist gut zu Akkergeschirr, Büchsenschäften, Faßdauben, Modellen, Formen, Walzen, Spindeln, kleinen Radkämmen, Schrauben, Kelter-Pressen, Stielen, Handgriffen, Einfassungen, Hobeln, Schäfften.

94.

Haselstaude dienet zu Reifstangen, Kobern, Körben, Stielen, Handhaben an Dreschflegeln. Die Wurzel läst sich gut behobeln.

95.

Recht gerades gelbes Hollunderholz taugt zu Linealen, Handgriffen und Einfassungen verschiedener mechanischer Instrumente, zu groben Nez-Filetnadeln, zum Einlegen, zu Spulen (Bobinen).

96.

Die Weiden dienen zu Körben, Faschinen, Flechtwerken, Hekken und Weinstokbinden, Wagenzainen. Das Holz zu Schachteln und Sieben. Es ist ein Fehler, daß in vielen Weingegenden der Anbau der Weiden vernachlässigt wird. An einem Orte, wo zwölfhundert Morgen Weinberge sind, kosten die Weiden zum Niederziehen, nur zu zwanzig Kreuzer gerechnet, vierhundert Gulden. Zudem muß der Weingärtner die langen Winternächte feiernd zubringen und im Frühling den Schlaf abbrechen und Weiden lesen.

97.

Das Laub des Faulbaumes ist ein gutes Schaaffutter. Das Holz läßt sich gut hobeln, fasert sich aber beim Abziehen. Die Rinde giebt der Wolle eine unbeständige gelbe, grünliche auch rothe Farbe, die Lauge von den Beeren eine grüne Farbe zu Jagdnezzen, wenn man sie lange darinnen kocht.

98.

Das Holz des Schwalkenbeerstrauches taugt zu Schusterzwecken, die Beere geben einen guten Essig. Das Hundsbeerholz

holz ist hart und zähe, giebt kleine Radspeichen, Radkämme, Tobaksröhren. Die feinern Ruthen dienen statt der Bandweiden, die stärkern Zweige zu Reifstäben. Aus den Beeren kan man ein Brennoehl kochen und pressen.

99.

Das Holz der Rheinweide wird zu Geschirrholz und Drechslerwaaren nur wenig gebraucht. Die iungen Zweige geben die feinsten Körbe. Mit den Beeren kan man weiches Holz blauschwarz färben. Mit Mineralsäure wird ihr Saft schwarz, mit Alcalien purpurfärbig.

100.

Das gerad gewachsene gesunde Holz von starken Kreuzdornstämmen ist hart, seidenhaft, fest, zähe, und läst sich fein bearbeiten. Die Wurzeln nebst den Masern dienen zum Einlegen, Stokknöpfen, Tobaksköpfen, zu Handgriffen verschiedener mechanischer Instrumente, Rinde und Beere zur gelben und saftgrünen Farbe.

101.

Das Holz des Hagedorns ist hart und zähe, kommt bei starken Stämmen dem vom Buchs-

Buchsbaume gleich und dienet zu Stielen, Handgriffen, Jagdspiessen, Schirrholz, allerhand kleinen Maschinen und dauerhafter Drechslerwaare.

102.

Das Holz des Brombeerstrauches giebt die besten Kohlen zum Pürschpulver. Man brennet sie in Gruben. Der Abgang dabei ist ungemein beträchtlich. Die Beere werden zum Färben der Weine gemißbraucht. Auch das Holz des Erbselbeerstrauches wird genuzt, die Früchte sind genießbar, die in Lauge gebeizte Rinde färbt Saffian und Wolle schön gelb. Mit Alaun giebt der Beersaft eine rothe Farbe. Die gelbe Lauge der Wurzel dienet zur Holzbeizze.

103.

Die Zweige des Schlingbaumes taugen zu Wieden, kleiner Böttcherarbeit, langen feinen Tobaksröhren. Die Lauge der Blätter färbt das Haar schwarz, ist dem matten kranken Rindvieh zuträglich. Die gesottene und in der Erde einige Zeit macerirte Rinde giebt einen guten Vogelleim.

104.

Das Pfaffenhütleinsholz wird zu Wellholz benuzt. Man sollte aber das

Nuz-

Nuzholz zuvor heraussuchen. Es ist schön gelb, fein und zähe und taugt zu Etuis, Zahnstochern, Faßhahnen, feinen Instrumenten, Klavieren, Orgeln, Reißkohlen. Kraut und Früchte sind Menschen und Thieren schädlich, selbst das Bearbeiten des Holzes macht den Drechslern oft Uibelkeiten.

105.

Der Ginster giebt viele und gute Asche, taugt gut zum Reißholz, vorzüglich zu Besen, daher er besondre Aufmerksamkeit verdienet. Der Bast giebt einen groben, festen, zu Säkken tauglichen Faden. Die kleinen Blumenknospen sind, wenn man sie in Salz einmacht, ein gutes Surrogat der Kapern.

106.

Der Heidelbeerstrauch giebt viele und gute Asche. Die Frucht ist ein Eßartikkel. Man braucht die Pflanze in der Gerberei und Färberei. Die Beere färbt Papier violenblau, Garn blau, wenn man sie mit Alaun und Galläpfeln bereitet, denen man noch Grünspahn und etwas weniges Weinessig zusezzen kan.

107.

Die Blätter und iungen Zweige des Trunkelbeerstrauches dienen Färbern und Gerbern anstatt des Postes. Heide giebt viel Hizze und gute scharfe Asche. Für Schaafe ist sie gesund und den Bienen sehr zuträglich.

108.

Der Forstwirth muß demnach eine genaue Kenntniß der Künste und Handwerker haben. Da man dieses nicht im vollkommnem Grade von ihm fordern kan; so muß man ihm Nuzholz-Haumeister, die bewährte Kenntnisse haben, beigeben. Das Nuzholz wird theils aus dem Schlagholz sogleich ausgemittelt, theils aus den Gehauen, worunter man einen Ort (bestimmtes Revier) im Lauboberholz, oder Stammholz versteht, der abgetrieben wird, genommen werden. In den königl. preuss. Landen ist eine General-Nuzholz-Administration angelegt.

Oec. for. VIII. 218. Jung II. 93. 150. Duhamel de Monceau ꝛc. von Pfeiffer 278. 212—232.

109.

Ueber das Schlagen und Abtreiben führt der Forstwirth selbst die Aufsicht. Die Zurich-

richtung und Sortirung des Nuzholzes aber zu Kaufmanns- oder Handelsgut, hängt von den Käufern ab und wird von den Nuzholzhauern so vortheilhaft eingerichtet, als es mit der Forstordnung bestehen kan. Eigene Besizzer von Forsten können noch überdieß mit vielem Vortheil nach Modellen oder Patronen ihre iährlich zum Verkauf bestimmten Holzvorräthe aufarbeiten und in ihr Magazin legen lassen.

110.

So lange die Bewohner eines Landes nicht überflüssiges Brenn- Bau- und Nuz-Holz haben, ist der auswärtige Holzhandel schädlich. Man hat aber nicht nöthig eine Holzsperre zu veranstalten. Ein Einsichtsvoller Kammeralist wird andre eben so wirksame, weniger drükkende und verhaste Gegenmittel kennen. Selbst wo Holzüberfluß ist, sollte man keines unverarbeitet ausführen.

Oec. for. VII. 15—18. 378—387. Strelin III. S. 181. v. Pfeiffer 269. 315—320. Ebend. Finanzsystem 475. 203. 167. Jung II.

111.

Unter den Neben-Nuzzungen der Wälder räumt man der Waldhut die erste Stelle ein, allein es läst sich leicht beweisen, daß

sie

sie eben so schädlich für das Vieh als für den Wald, und zehnmahl eher schädlich als nüzlich ist. In Hölzern, die dem Vieh noch nicht ausgewachsen sind, sind alle Art Hütungen verwerflich, in wohlbestandenen Wäldern, wo ordentliche Schläge eingerichtet, sind sie wo nicht schädlich, doch auch nicht nüzlich, weil das Vieh kein nahrhaftes Futter findet. Folglich sind es blos Bauholzschläge und vermischte Holzungen, die einigen Graswuchs zulassen. Die beste Benuzzung des Waldbodens ist aber immer die zur Waldsaat.

von Pfeiffer 163. Oec. for. VII. 413—420. VIII. 238—315. An einen Deutschen ꝛc. 288. 254.

112.

Wo kein junger Anflug ist, kan man das Gras mähen, oder noch besser, durch vorsichtige Leute ausrupfen oder mit der Sichel schneiden lassen, weil sich sonst der Boden verangert und das Anfliegen des Samens hindert. Doch kommt es hiebei auch darauf an, ob kein Wild vorhanden ist, dem das Gras zum Geäse dienet.

An einen Deutschen ꝛc. 250. 258.

113.

Laub, Blätter, Nadeln, oder Waldstreu und Moos sind die Dekken der Thauwurzeln gegen Sonne und Kälte und zugleich der natürliche Dung der Wälder. Raubt man sie ihnen; so rächt sich freilich die Natur dafür. In solchen Gegenden aber, wo im bemoosten, überstandenem und bereits ausgelichtetem Holze, oder auch in ienen Schlägen, die bald abgetrieben werden sollen, ein baldiger starker Ausschlag gewünscht wird, ist es nüzlich, weil es das Unkraut vertilgt, die Erde auflokkert und für den anfliegenden Saamen empfänglich macht. Aber die Pläzze müssen dazu genau bestimmt, nur unter der Aufsicht des Försters, mit hölzernen Rechen und zwar nicht ganz rein gemacht, diese Erlaubniß aber niemals verpachtet werden. Moos muß alle Jahr abgerechet werden.

von Pfeiffer 175. An einen Deutschen ꝛc. 255—260. Oec. for. VII. 33. 529—562. VIII. 289.

114.

Arme Leute müssen Holz haben, aber dafür soll der Forstwirth sorgen, daß sie nur zu gewissen Tägen unter seiner Aufsicht mit bestimm-

bestimmten Werkzeugen Leseholz sammeln dürfen.

An einen Deutschen ꝛc. 262. Oec. for. VII. 19.

115.

Die hohe Gerichtsbarkeit in allen Wald- und Forstsachen giebt eine neue Quelle von Einkünften, die sich bei Bestrafung der Forstverbrechen und bei landesherrlichen Concessionen, Zehnden, Anweisegeld ꝛc. eröfnen. Hieher wird in den meisten Ländern die Mast gerechnet, die bald verpachtet, bald licitando verliehen wird, wobei man aber die Hirten sorgfältig beobachten und die Schweine beringeln lassen muß. Am besten ist es auch, alles wilde Obst dem Forstbedienten in billigen Preisen überhaupt zu überlassen, wenn es von Belang ist.

Oec. for. VII. 170. 432. Heppe III. 780. An einen ꝛc. 262—269. Jung 192. 793. von Pfeiffer 166—170. 163. Finanz-System 172.

Forstkalender.

Jenner.

Einsammlung der Nadelholzzapfen. Lerchenzapfen bleiben etwas länger hängen. Ausmachung des Saamens auf Horden in Darrstuben, die mit den ausgemachten Zapfen geheizt werden. Die von Lerchen werden in vier Theile zerschnitten, dann biegt man an jedem Viertel die Schuppe mit dem Messer auf. Das Pfund dieses Saamens kostet in Wernigerode 2½ Rthlr. Man wirft Löcher aus für die Früiahrpflanzung, läst das geschlagene Holz bei gefrornem Wege abführen, wobei man auf die Fuhrleute genaue Aufsicht hat.

Hornung.

Man fährt mit den nämlichen Arbeiten fort, säet bei gelinder Witterung den Holzsaamen, läst die Schläge nach und nach räumen, macht in ebenen Gegenden den Anfang mit Abholzung des Schlag- und Buschholzes.

Merz.

Hasel und Ulmen blühen. Man verpflanzt iunge Holzstämmchen, räumt die Schläge gänzlich, bereitet sie zur Holzsaat, säet nach der Mitte Fichten, Tannen, Kiefer- und Lerchensaamen, von Laubholzsorten aber: Ahorn, Lehnen, Birken und Erlen, bessert die Eichel- und Buchen-Kämpe aus, säet die den Winter über gesammelten Obstkerne aus, pfropft in wilden Baumschulen, stekt Stekreiser, pflanzt Weiden an, fährt mit Abholzung des Schlagholzes fleißig fort, nimmt es nun auch in gebirgigten Gegenden vor. Dieß muß mit scharfen Aexten, ia nur auf einer Seite, tief genug an der Erde und ohne Spaltung der Stökke geschehen.

April.

Ulme, wilde Castanie, Sahlweide und Schwarzdorn blühen. Man fährt mit dem Verpflanzen fort und mit der Holzsaat der im Jenner, Febr. und Merz gesammelten Holzsaamen, säet izt den Nadelholzsaamen mit Flügeln im Großen am sichersten. Da sich die Vögel izt paaren, säet Eschen, Weißbüchen, Elzbeerbaum, Zirbel, sezt die Abholzung des Schlagholzes eifrig fort.

Mai.

Eiche, Rauh- und Glatt-Buche, Ahorn, Lehne, zahme Castanie, Esche, Birke, Elzbeer, Wallnuß, Zwisselbeer, Erle, Apfelbaum, Birnbaum, Aspe, Pappel, Vogelbeer, Weide, Zirbel, Lerche, Kiefer, Fichte, Tanne, Weißneiper, Hohlkirsche, Schießbeer, Hülse, Hollunder, Weißdorn, Creuzdorn, wilde Rose, Spindelbaum, Straußbeer, Schwalkenbeer, Wolpersmai, Hartriegel, Alfranken, Gelster, Kellerhals, Johannisbeer, Stachelbeer, Wachholder und Taxus blühen. Es ist die höchste Zeit, das Holzpflanzen zu beendigen, und den durch Spatfröste an dem aufgegangenen Holzsaamen geschehenen Schaden zu ersezzen. Man schält die verkäufliche Rinde an Stämmen, die noch zu fällen sind, beendigt mit dem Anfang des Maies die Abholzung des Schlagholzes. Man trage Aufsicht auf die Viehhuten, da das Laub noch sehr zart ist, und leide keine Hirtenfeuer, lasse das zu häufig wachsende Gras vorsichtig ausrupfen.

Junius.

Linden blühen. Ulmensaamen wird gerade zur rechten Reife gesammlet und gleich gesäet, da er nach drey Wochen aufgeht. Man verhütet das Maienhauen, Laubstreifen,

sen, Hirtenfeuer und giebt auf Verkohlen und Aeschern wohl Acht, bessert den durch Plazregen erregten Schaden in Bergen und Waldwegen aus.

Julius.

Man jätet die Baumschulen, nimmt die Wasserreiser weg, säet Ulmensaamen, der im Junius nicht mehr gesäet werden konnte, beurtheilt den Saamenstand der Wälder, um seinen Plan wegen künftiger Herbst- und Holzsaat darnach einzurichten, giebt auf die Kohlenmeiler und Aschenöfen Acht, läst die nachtheiligen Schleifwege vergraben, die durch Plazregen ruinirten Wege repariren, verbietet das Grasmähen und macht mit dem Harzreisen der nächstkünftigen Nadelholzschläge den Anfang.

August.

Man reinigt die Baumschulen und Plantagen, sezt die Aufsicht über das Kohlenmeilern fort, läst die zur Herbstholzsaat bestimmten Oerter reinigen, umreissen und Löcher für die im nächstkünftigen Herbst zu verpflanzenden Bäume auswerfen, sammlet den Birkensaamen, der schon reif ist.

September.

Man reinigt vollends die anzusäenden Plätze, sammelt Birkensaamen, Eicheln, wenn sie schon reif sind, macht zu Ende desselben mit der Herbstpflanzung den Anfang und untersagt nunmehr das Kohlenbrennen.

October.

Die Saamen der Eichen, Rothbuchen, Ahornen, Lehnen, Linden, Elzbeeren, Castanien, Aepfel- und Birnbäume werden reif, so wie verschiedener Buschhölzer. Man sammelt sie, legt sie dünne und lüftig. Zu Anfang dieses Monats kann man noch Birkensaamen sammeln. Die Zapfen der Weißtanne werden gebrochen. Saamen von Laubhölzern, die sich nicht gerne aufbehalten lassen, werden izt, wenn sie etwas trokken geworden sind, ausgesäet. Zu Ende des Monats säet man Tannensaamen, fährt mit der Herbstpflanzung fort, versezt starke und hochstämmige Pflanzen, holzt Nadelhölzer ab und läst das gefällte Bauholz gleich bewaldrechten. Laubhölzer, die nicht wieder aus dem Stamm ausschlagen, werden abgetrieben, und man läst allmählich auch Lerchenholz-Zapfen ausmachen.

November.

Die Saamen von Eschen, Erlen und Glattbuchen werden gesammelt, rein und trokken gemacht und bis zur Aprilsaat aufbewahrt. Man sammelt die Nadelholzsaamen und bringt sie auf die Horden. Lerchenzapfen bleiben bis im Februar auf dem Baume. Den ausgemachten Tangelsaamen säet man izt, und beendigt die Herbstsaat. Löcher zur Frühiahrsverpflanzung werden bei ofner Erde ausgeworfen und mit dem Abholzen wird fleisig fortgefahren.

December.

Man macht die Zapfen aus, kan auch von Fichten und Kiefern welche brechen lassen, doch ist dieses sichrer und besser im Jenner zu bewerkstelligen. Starke Bäume kan man nun mit Ballen versezzen. Das abgetriebene Holz wird verkauft und bei gefrornen Wegen abgefahren. Erlaubt es die Witterung; so fährt man fort Löcher für die Früiahrs-Verpflanzung auswerfen zu lassen.

v. Zanthier, Barrowsky.

Forst-

Forst-Rechnungswesen.

1.

Wenn der Forstwirth seinen Etat oder Voranschlag gehörig abgefaßt hat; so dient ihm dieser zum Grund seines Buchhaltens. Er muß alle Posten, auch die geringsten, auf der Stelle eintragen und zwar unter die Rubrik Einnahme. Im Wald geschieht dieß in eine Schreibtafel, zu Haus in das Journal. Was er ausgiebt oder bezahlt, kommt unter die Rubrik Ausgabe.

Jung II. 153—159. Oec. for. 296—298.

2.

Das Journal hat Folioform. Oben steht Debet (die Forstkasse nimmt ein) über der Columne der Einnahme, Credit (die Forstcasse giebt aus) über der Bahn der Ausgabe. Beide Bahnen werden durch Doppellinien unterschieden. Die vorderste Bahn wird der Einnahme, die hinterste der Ausgabe bestimmt. Jede Bahn wird wieder in zwo gleiche Bahnen getheilt, davon die eine Berichtigung, die andre Schuldigkeit

keit überschrieben wird, und Linien nach Fl. Kr. Hl. erhält.

3.

Ausserdem ist ein Hauptbuch nöthig, welches auf ieder Seite linirt wird, davon die zwey einander entgegen stehenden zusammen gehören. Auf die erste kommt die Ausgabe mit ihrer Berichtigung und Schuldigkeit, auf die zwote die Einnahme mit Schuldigkeit und Berichtigung. Zugleich theilt man die Blattseiten mit 2. oder 3. doppelten Queerlinien in Fächer, deren iedes für einen Mann bestimmt wird.

4.

In dieses Hauptbuch trägt man der Ordnung nach ieden Posten aus dem Journal, alle Wochen oder Monate unter seiner Rubrik ein. Vorne auf der Seite des Journals und des Hauptbuches kommen noch zwei Linien, worein man den Monatstag schreibt und das Journal im Hauptbuch, so wie dieses im Journale, citirt. Auch im Etat wird das Hauptbuch citirt.

5.

Bei Ablegung der Rechnung, macht man im Hauptbuch iede Rechnung durchs Saldiren fertig und macht ins Hauptbuch eine

eine Recapitulation auf zwo gegenüber stehenden Seiten wie §. 3. trägt Saldos, Resten oder Liquidationen gehörig ein und citirt bei iedem Posten die Pagina des Hauptbuches. Summirt man die Bahnen der Recapitulation zusammen; so müssen sie übereinstimmen. Ist aber im Rechnen ein Verstoß geschehen; so setzt man ihn als einen Errorem calculi (Rechnungsfehler) unter die Recapitulation, wenn man ihn zuvor aufgesucht hat.

Jung II. 177—186. 153—159. Ebend. Lehrbuch der Cameral-Rechnungs-Wissenschaft Leipz. 1786.

Forstei-

Forstei-Schriftsteller.

Cramers Anleitung zur Forstwissenschaft. Burgsdorfs, Sukows, Gleditsch, du Rois, du Hamels, Bekmanns Schriften. S. in Bekmanns Grundsäzzen der teutschen Landwirthschaft. Goett. 1783. Käplers kleiner Forstkatechismus. Eisenach 1784. v. Feuller kurze Anweisung zu einer regelmäsigen und nüzlichen Forsthaushaltung. Prag 1784. Die übrigen Forstei-Schriftsteller kommen im Texte vor.

Forst-Polizei.

1.

Die Gegenstände dieses Theils der Landwirthschafts-Polizei sind: die Grundsäzze, Mittel und Anstalten, durch die das Forstwesen im ganzen Lande den Bedürfnissen und dem Wohl des Staates gemäs dirigirt wird.

2.

Die Direction des Forstwesens im ganzen Staate kommt in vielen Reichen der Cammer zu, die dessen Ausübung einem eigenen (mit den übrigen Cammer-Departements zusammenhängenden) Departement aufträgt. Daher hören die so weitläufigen und verdrüßlichen Communicationen zwischen Forstamt und Cammer auf. Die ganze Provinz wird in Forsten abgetheilt, deren ieder einem eigenen landesherrlichen Forstbedienten anvertraut wird.

Lamprecht 469. von Pfeiffer 330. 341. 347. Ebend. Finanzsystem 167.

3.

Alliährlich in den lezten Sommermonaten halten der Oberforstmeister nebst einem Cammer- und Forstrath, mit Zuziehung des an iedem Forste angestellten Försters an Ort und Stelle ihre Berathschlagungen, schikken ausführlichen Bericht davon an das Cammer-Collegium ein, woraus diese das Ganze übersehen und folglich zwekmäsige Verfügungen sowohl zur Erhaltung der Forste, als zur Erhöhung der daraus zu ziehenden Einkünfte erlassen kan.

v. Pfeiffer 330.

4.

Zur Beförderung des Wohls im Forstwesen gehören Forstinstitute, wo alle dieienige, die ein Forstamt suchen, hinlänglichen theoretischen und practischen Unterricht erhalten und solches durch Atteste beweisen müssen. Aber auch Cammeralisten, Gutsbesizzer, Landwirthe und dieienigen, die es werden wollen, müssen diesen Unterricht geniesen dürfen.

S. oben. von Pfeiffer 328. 344. 354.

5.

Die Waldungen des ganzen Landes müssen gehörig vermessen und Forstkarten aus-

gefertigt werden. Hiemit müssen Forst- Lager- und Grundbücher verbunden werden, worinnen die Wälder genau beschrieben werden.

Lamprecht 470. v. Pfeiffer 327.

6.

Das Verhältniß der Waldungen zu den übrigen Grundstükken wird vom Clima, den wirklichen Holzbedürfnissen, Fabrikenstande, Seewesen, dem Dasein ergiebiger Torf- und Steinkohlen-Werke, und vieler einzelner Holzpflanzungen bestimmt.

von Pfeiffer 325. 369. Ebend. Finanzsystem S. 164.

7.

Die genauste Kenntniß hievon ist also ein Hauptgegenstand der Forstpolizei, wozu Productions- Handwerks- Tabellen, Mortalitäts-Listen und die §. 2. angegebenen Berichte führen. Denn die 3. Hauptendzwekke der Staatswaldungen sind: 1. die Bequemlichkeit und unentbehrlichen Bedürfnisse der Unterthanen, in billigen Preisen und in allen Gegenden des Landes zu besorgen, 2.) Einkünfte für den Staat daraus zu ziehen, 3.) besonders in waldigen

gen Gegenden sich seinen Nachbarn durch das Holz nothwendig zu machen.

v. Pfeiffers Finanzsystem 168.

8.

Um diesen dreifachen Endzwek zu erreichen, muß man die vorhandenen Waldungen gehörig eintheilen, pfleglich behandeln und für die Zukunft zu erhalten suchen.

9.

Die Grenzen zwischen Forst- und Jagdinteresse müssen sicher bestimmt und diese Grenzbestimmungen durch wohl geordnete Strafen in Respect erhalten werden.

An einen Deutschen 290. von Pfeiffer 344. 355. 339.

10.

Die Polizei sorgt, daß Strekken die zum Akkerbau nicht taugen, Blösen rc. nach Bedürfniß mit zwekmäsigem Holze angesäet, die Baumschulen und Holzsaaten geschüzt und die Wälder jährlich visitirt werden.

v. Pfeiffer 328. 338. 339. An einen Deutschen 298. Lamprecht 472. 476.

11.

Sie befiehlt, daß die Staatswälder in Schläge und Gehaue eingetheilt werden und sucht die Privat-Wälder-Besizzer durch Prämien 2c. auch dahin zu bewegen.

v. Pfeiffer 329. 342. 343. 348. 349. An einen deutschen 2c. 297. 298.

12.

Es werden die Schonungen genau bestimmt, die Anzahl der Laßreiser festgesezt, eine Hauordnung publicirt. Beim Abtreiben, Eintheilen des gefällten Holzes in Bau- Brenn- und Nuz-Holz, wie auch beim Abführen und Verkaufen desselben muß immer ein Forst-Polizei-Bedienter gegenwärtig seyn.

Oec. for. I. 30. ferner oben §. 11. v. Pfeiffer 328. 343. 350. 339. An einen deutschen 2c. 293.

13.

Sie muß Sorge tragen, in den Gemeinwaldungen solche Forstregeln zu veranstalten und zu handhaben, die das Privatwohl mit dem allgemeinen verbinden, und über der Gegenwart die Zukunft nicht vergessen.

An einen deutschen 2c. 294. v. Pfeiffer 327.

14.

Keine feuerfressende Fabrique darf ohne ihr Vorwissen und Einwilligung angelegt werden. Sie dirigirt das Laubstreifen, Moos- und Streurechen durch ihre Diener nach den besten Forstgrundsäzzen und wacht über die vorhandenen Waldwege, Hirtenfeuer, Kohlen- und Aschenbrennereien.

An einen deutschen rc. 294. von Pfeiffer 339. 340.

15.

Die oben angegebenen Hindernisse müssen ausgerottet, die Forstfrevler zur bestimmten Zeit zur Strafe gezogen und deren Execution dem Justizamte aufgetragen werden.

v. Pfeiffer 339.

16.

Es ist am besten, wenn die Unterforstbedienten alle Accidentien berechnen müssen und dafür eine billige Besoldungserhöhung geniessen, weil iene oft nur zu Unterschleifen Anlaß geben.

v. Pfeiffer 328. 344. 353. An einen deutschen rc. 296.

17.

Der Holzhandel der Privatpersonen und Gemeinden muß zum Vortheil des ganzen Landes, aber nicht mit Gewaltthätigkeit dirigirt und Sorge getragen werden, daß das Holz weder zu sehr im Preise steige noch falle. Auch muß iede Provinz eine eigene Forstordnung erhalten.

S. oben. Lamprecht 475.

18.

Vorzüglich muß eine vernünftige Holzsparkunst eingeführt, die Zäune, hölzerne Brükken, Knüppeldämme, holzverschwenderische Bauten ꝛc. abgeschafft und dadurch die unnöthige Holzconsumtion eingeschränkt werden.

v. Pfeiffer 329. 330. 332—337. 322. 344. 356. 345. 357. Lamprecht 477.

Wür-

Würdigung der Wälder.

1.

Eine richtige Abwürdigung der Wälder ist bei Kauf und Verkauf der Landgüter, die mit Waldungen versehen sind, bei Erb- und Gemeintheilungen und zur Bestimmung einer richtigen Abnuzzungsart nothwendig. Allein die Abschäzzung eines Waldes ist weit mehreren Schwierigkeiten unterworfen als die Taxation der Grundstükke, daher auch so verschiedene Würdigungs-Vorschläge existiren.

Oec. for. VIII. 1—5.

2.

Jede zuverläßige Waldtaxation erfordert eine vorhergegangene geometrische Vermessung und Eintheilung des Waldes in verschiedene Reviere, nach Verschiedenheit der darinnen befindlichen Holzarten und der Güte des Bodens.

S. Pikel und Täzel l. l. c. c. Oec. for. VIII. 5—26.

3.

Man unterscheidet Grund- und Abnuzzungs-Taxe. Bei der Grundtaxe werden sämtliche nuzbare Stämme gezählt, ihr gegenwärtiger Werth, mit Rüksicht auf die natürliche und politische Lage des Waldes, zu einem billigen Preiß bestimmt, welches sodann der wahre Werth des Waldes ist. In die herausgebrachte Zahl dividirt man mit den Jahren der Vollständigkeit der Bäume, und sieht den Quotienten als Interessen an, die man nach landesüblichen Gebrauch zu Capital anschlägt, wovon man eigne Consumtion, Deputatholz ꝛc. abziehet.

Oec. for. VIII. 26—49.

4.

Theilet man den Wald, besonders wenn er groß ist, nicht vorher in Reviere ein, deren Holzbestand man nach und nach addirt: so giebt es freilich unendliche Schwierigkeiten. Aber nach diesen Grundsäzzen haben 6. Personen in 6. Wochen einen Wald von 14000 Morgen abgeschäzt. Nur muß man die Reviere so regelmäßig als möglich eintheilen und die Zähler gehörig instruiren.

26—30.

5.

Das Zählen findet nur bei den hohen Holzarten statt. Die vornehmsten Hauptarten sind Tannen, Kiefern, Fichten, Eichen und Buchen. Was nun zu Bauholz taugt, und was überständig ist, wird gezählt. Alle Eichen- und Buch-Stämme, die 6. Zoll im Durchschnitt haben, müssen mitgezählt werden. Bei gemischten Wäldern zählt man die prädominirenden Stämme und dann die eingesprengten. Von einer ieden Holzart nimmt man eine besondere Taxe auf. Den iungen Zuwachs kan man zwar nicht zählen, aber deswegen darf er in der Taxe nicht übergangen werden.

36—41. 42—44. Man schäzzet sie nach der Morgenzahl, mit Rüksicht auf ihr Alter, ab, wobei man die Taxe nur geringe machen darf, weil sie erst oft nach 100 Jahren benuzbar sind.

6.

Sobald die Anzahl der Stämme eines Revieres bestimmt ist, müssen Forstverständige die Güte eines ieden erforschen. Unterholz würdigt man auch nach der Morgenzahl, wobei man die Güte des Bodens und die Natur der Holzart nicht übergehen darf, weil iener die Zeit des vollständigen Wiederwuchses bestimmt. Diese Abschäz-

zung muß aber zu einer besondern Zeit und nicht mit dem Zählen des Stammholzes vorgenommen werden.

44—49. 181—191.

7.

Unter die Abzüge, die man vom Capital der Taxe machen muß, gehört vorzüglich die eigene Consumtion. Was das Bauholz anbelangt; so muß man einen Unterschied machen zwischen Gebäuden, die in der Brandassecuration stehen und denen, die nicht assecurirt sind. Jene erfordern kein Bauholz als blos zu Reparaturen. Hiebei muß man Rüksicht nehmen auf die Größe des Hauses, ob es von Holz oder Steinen erbaut ist. Zu einer massiven Scheune von 72 Fuß Länge kan man rechnen 30 Stük Bauholz, starkes und kleines. Eben so viel für ein massives Gebäude, wenn aber dieses (72 F. lang) auch innere Queerwände und Abtheilungen von Holz hat, kan man 40 Stämme festsezzen, $\frac{2}{5}$ starkes, $\frac{1}{5}$ Mittel und $\frac{2}{5}$ kleines.

58—64.

8.

Die Dauer unsrer heutigen hölzernen Gebäude kan man auf 120. Jahre festsezzen. Man berechnet also wie viel die Gebäude

bäude Bauholz nach dieser Zeit erfordern und bringt sie in Abzug. In massiven Gebäuden kan man die Dauer auf 150. Jahre sezzen, und die des Mauerwerks auf 300. Jahre. Auch dieß darf man nicht ausser Augen sezzen.

64—69.

9.

Bei Gütern, die Gelegenheit haben, gegen Brand assecurirt zu werden, sich aber nicht eintragen lassen, kan man wegen des bei entstandenem Feuer nöthigen Bauholzes keine Abzüge rechnen. Eben dieß findet auch statt, wenn Güter, bei denen Waldungen vorhanden sind, einer unter mehreren Erben nöthigen Theilung wegen, taxirt werden müssen.

67—70.

10.

Zu befürchtende Feuersbrünste lassen sich nur wahrscheinlich bestimmen, auch muß man dabei zwischen großen und kleinen einen Unterschied machen. Bei Gebäuden mit Dächern von Stroh, Rohr, Schindeln, kan man auf 100. Jahre einen Hauptbrand, auf 50. einen kleinen Brand rechnen. Sind die Häuser weit von einander

ge-

gebaut; so kan man 150. Jahre und 75. Jahre rechnen, bei massiven Dächern aber 200. und 100. Jahre.

71—79.

11.

Wenn das zur Wiederaufbauung eines ganzen Dorfes nöthige Bauholz 2000. Stämme erfordert, und die Zeit auf 100. Jahre berechnet ist; so kommen auf 1. Jahr 60. Stämme von verschiedenen Sorten, die man von dem Ertrag des Bauholzes abziehen muß.

79—81.

12.

Auf Windbrüche und Waldfeuer nimmt man keine Rüksicht. Dasienige Bauholz aber, welches Bauern aus den herrschaftlichen Waldungen zu fordern das Recht haben, muß bei der Taxe auch in Abzug gebracht werden, wobei man aber sich mit der blosen Angabe der Bauern, daß sie ein solches Recht haben, nicht begnügen, und wenn es streitig ist, bis zur Entscheidung, (die von demienigen Tribunal, unter dessen Gerichtsbarkeit das zu taxirende Gut stehet, zu erwarten ist), mit der Taxation zwar fortfahren, den Abzug aber ante lineam noti-

notiren und die Ursachen, warum solches geschehen, deutlich bemerken muß.

81—89.

13.

Auch wegen des Zaunholzes, welches die Bauern an einigen Orten aus den herrschaftlichen Waldungen zu fordern berechtigt sind, ist in den Waldtaxen ein Abzug nöthig, der aber nicht eher gehörig bestimmt werden kan, ehe man wegen der Beschaffenheit und Dauer solcher Zäune etwas gewisses festgesezt hat. Ueberhaupts kan das Zaunholzrecht nur blos auf die Behegung der Hofstellen, und der hinter denselben in dem Dorfe gelegenen Gärten ausgedehnt und von den landesherrlichen Verordnungen wegen allmählicher Abschaffung der Holzzäune ein billiger und vernünftiger Gebrauch gemacht werden.

89—92.

14.

Es giebt aber verschiedene Arten toder Zäune, davon immer eine forstverderblicher ist als die andre. Man muß die unschädlichste Art wählen. Jede erfordert also auch eine eigene Taxationsart, davon sich aber nichts allgemeines bestimmen läst.

92—103.

15.

Bei gerichtlichen Taxationen, wodurch sowohl der wahre Werth des ganzen Gutes, als auch besonders der Waldungen festgesetzt werden soll, sieht man beim Brennholz blos auf das zur wirthschaftlichen Consumtion nöthige, im eigentlichem Verstand genommen. Bei Bestimmung des Brennholzes für die Deputanten, hüte man sich dasselbe zu niedrig anzusezzen. Wo Unterthanen holzberechtigt sind, muß man bei Bestimmung des Brennholz-Bedürfnisses auf die Verschiedenheit ihrer Höfe (Herbergen, Nahrungen), Rükſicht nehmen. Zugleich muß man aber das dazu erforderliche Schlagerlohn dazu rechnen und mit in Abzug bringen.

VII. 298. 299. 300. 325. VIII. 104—108.

16.

Für das zum Verkauf übrig bleibende Holz müssen billige und sichre Preise in den Taxen angenommen werden, wobei man die Lage des Ortes und die Güte des Holzes zu Rathe zu ziehen hat. Man soll aber die gegenwärtigen Preise nicht anders zur Richtschnur nehmen, als wenn sie von der Beschaffenheit sind, daß bei ihnen in der Folge keine merkliche Veränderung wahrschein-

scheinlicher Weise vorfallen kan. Diese aber können bei allen Arten von Gütertaxen sicher angenommen werden; denn eine Verminderung der Holzpreise ist nicht zu befürchten, und auf künftige Erhöhungen hat man nicht Rüksicht zu nehmen. Man kan gar wohl die landesherrlichen Holztaxsäzze auch bei Abschäzzung der Privatwälder zur Richtschnur nehmen.

109—130.

17.

Das zum Bau- und Nuz-Holz bestimmte Holz kan gar wohl, wenn kein Absaz da ist, und man nicht auslichten will, so lange stehen, daß es blos zum Brennholz tauglich bleibt. In den Eichenwäldern kan man die Eichen nicht zugleich als Nuzholz und als Mastholz anschlagen. Bringt man die Mast in Anschlag, so kan man das Holz nicht anders denn als Brennholz in der Grundtaxe aufführen. Bei geradwuchsigen Eichen-Revieren ist es rathsam, die Eichen als Nuzholz aufzuführen, die Mast aber wegzulassen. Bei dem Nadelholz bringt man nur einen gewissen Theil, den man nach der Güte des Holzes und der Gelegenheit zum Absaz bestimmt, von dem vorhandenen Bau- und Nuzholz, als Brennholz in Abzug. Hier ist aber blos

von

von gewöhnlichem Bau- und Nuzholz die Rede, auf die Preise des Kaufmannsgutes reflectirt man nicht.

130—135.

18.

Da man aber bei einer Waldschäzzung zu keiner arithmetischen, sondern blos geometrischen Gewisheit kommen kan; so muß man einen billigen Abzug gestatten, der in einer Abrechnung eines Zehntels von der ausgemittelten Grundtaxe bestehen kan.

136—139.

19.

Das bisherige betraf blos Oberholz. Beim Unterholz muß man Klafter- und Strauchholz unterscheiden. Zu ienem gehören Birken, Eschen, Espen, Elsebeer ꝛc. Eichen, Buchen. Bei dem erstern muß man die Anzahl der Klaftern, beim Strauchholz die Menge der Wellen (Wasen), die sie abwerfen, bei ihrer Abschäzzung zum Maasstab nehmen.

139—142.

20.

Beim Klafterholz behält man die Ordnung, die bei der Abschäzzung des Oberholzes

holzes empfohlen wird, bei. Die Zeit, binnen welcher es wieder abgetrieben werden kan, wird ausgemittelt, wobei man auf die Holzarten und Güte des Bodens reflectiren muß: denn eine Holzart wird immer früher schlagbar als die andre.

141—143.

21.

Um die Klafterzahl auszumitteln, muß man bei ieder Art Unterholz drei Classen annehmen: starke, mittlere und schwache Holzplázze. Von ieder Classe läst man einen Probemorgen abholzen, und das Holz in Klaftern schlagen. Die Zusammenrechnung des ganzen Betrags einer ieden Unterholzart wird die Grundtaxe. Wenn man mit der zum Wiederwuchs nöthigen Anzahl Jahre darein dividirt; erhält man die Abnuzzungstaxe. Da aber nicht alles zum Verkauf angeschlagen werden kan; so müssen auch hier Abzüge erlaubt werden. Wegen des Preises beobachtet man die §. 16. angegebenen Regeln.

143—146.

22.

Die nemlichen Maasregeln beobachtet man beim Strauchholz. Wo es aber zer-

streut steht, begnügt man sich mit dem ohngefähren Uiberschlag eines Forstverständigen. Ihr Preiß wird von mehreren Umständen bestimmt.

146—150.

23.

Auch die Nebennuzzungen dürfen bei Waldtaxen nicht übergangen werden. Bei der Waldhut und Trifft kommt nur die überflüssige in Anschlag. Besizt diese ein Fremder; so muß man es in der Taxe bemerken, und den Zinß oder Weidehaber, den er dafür erlegen muß, mit anschlagen. Ist sie aber miethweise an Fremde überlassen; so sieht man sie als nicht geschehen an, (wenn sie mit mehrerem Nuzzen für das eigene Vieh angewendet werden kan, wobei man aber den anzuschlagenden Viehstand in der Zahl oder im Ertrag höher sezzen muß,) wo nicht; so ist ihre Vermiethung rathsam, die aber bei der Taxe nur dann anzunehmen ist, wenn sie von beständiger Dauer seyn kan.

150—158.

24.

Die Abschäzzung der Jagd als Nebenwaldnuzzung gehört doch gröstentheils in eine

an-

andre Rubrik. Hieher gehören noch blos: die Waldbienen und der Torf. Wildes Obst aber kan bei Aufnehmung einer Waldtaxe nicht in Anschlag kommen.

158—181.

Nota.

Preißcourrant einiger Holzsaamen bey Johann Peter Fassel zu Frankfurt am Mayn.

		fl.	Kr.
Schottendorn	1. Loth	1	30
Cypressen	1. ℔	2	40
Erlen	— —	—	36
Eschen	— —	—	36
Lerchen	— —	6	—
Weißer Maulbeer	1. Loth	—	30
Fichten	1. ℔	—	48
Tannen	— —	—	36
Birken	— —	—	36
Ahorn	— —	1	20
Ulme	— —	1	20
Hagenbuchen	— —	—	32

Verpachtung der Wälder.

Waldungen sind dieienige Wirthschafts-Rubrik, die unter allen am wenigsten ohne Schaden verpachtet werden kan. Die Ursache davon ist, weil 20 bis 40 Jahre dazu gehören, um einen Baum zu fällen. Dieß verursacht, daß auf keinen alliährlichen sichern Ertrag zu rechnen ist; denn ein Wald, der aus tausend Tannenbäumen besteht, könnte nur alle 50 bis 80 Jahre umgehauen werden, wenn die Bäume zugleich aufgewachsen wären: wenn sie aber ungleich sind; so kan zwar öfters, vielleicht alle Jahre, Holz im Walde abgetrieben werden, aber durch diese einzelne Hiebe muß in Zeit von 50 bis 80 Jahren doch nicht mehr Holz geschlagen werden, als in ienem Falle auf einmal geschlagen wird. Wo wäre also der Pachter zu finden, der sich dazu verstünde, alliährlich Pachtgeld zu bezahlen für Holz, das erst nach 80 Jahren, wo er nicht mehr lebt, geschlagen werden kan, das er nicht nach Willkühr schlagen darf.

An einen deutschen &c. 190.

Was

Was muß ein Richter davon wissen?

1.

Ein Richter muß schlechterdings das, was bisher angeführt worden ist, genau wissen, weil es der Erkenntnißgrund in vielen vorfallenden Streitigkeiten ist. Das übrige wird folgendes seyn.

2.

Das gemeinschaftliche Eigenthums- und Benuzzungsrecht der Wälder giebt die meiste Gelegenheit zu Rechtsstreitigkeiten, daher muß es die erste Sorge des Richters seyn, diese auf eine gerechte und unschädliche Weise zu heben. Er muß wohl unterscheiden, ob Holzungs- und Aufhütungsrecht mit einander verbunden sind: denn bei der Theilung des erstern muß er ganz anders verfahren, als wenn solches nur allein unter der Gemeinschaft steht.

Oec. for. VIII. 192—194.

3.

Wenn Holzungs- und Hütungsrecht gemeinschaftlich ist, kan die Theilung nicht nach der Güte des Holzes, sondern nach dem Flächeninnhalt des Waldes geschehen, dabei es aber billig ist, daß, wenn durch eine solche Theilung der eine oder der andre Theil an der Güte des Holzes verlieret, derselbe gehörig entschädigt werde. Im Falle aber nur das blose Holz, nicht aber die Hütung unter der Gemeinschaft stehet, kan und muß ersteres nach seiner Güte getheilt werden, indem in diesem Falle nicht immer eine Entschädigung statt finden kan, und man dem verkürzten Theile auch nicht zumuthen darf, solche anzunehmen.

VIII. 194—196.

4.

Es ist am besten, wenn man in diesem Falle den Wald durchschneidet und in gewisse Theile sezt, so daß ieder Theil von allen Holzsorten, so viel als möglich, das Erforderliche erhalte, da alsdenn diese Theile unter die Gemeinheits-Interessenten zu verloosen sind. Allein in den wenigsten Fällen ist die Vertheilung der Gemeinwaldungen rathsam.

VIII. 196.

5.

Bei Erbtheilungen kan auf die Theilung eines Waldes füglich nicht anders, als wenn der darauf bestehende Interessent schon vorhin in der Nähe desselben liegende Güter besizzet, angetragen werden, aber die Theilung muß alsdann nach dem Flächeninnhalt des Waldes geschehen, und einem ieden Erben derienige Theil, der seinen Gütern am nächsten liegt, zugeschlagen werden. In dergleichen Fällen muß auch die Ungleichheit in der Güte des Holzes durch eine festzusezzende Entschädigung ausgeglichen werden, die aber nicht in Holz, sondern in baarem Gelde bestehen soll.

196—199.

6.

Allein solche Erbtheilungen sind nach Möglichkeit zu widerrathen, können aber von dem Richter, wenn sich die übrigen Miterben in Güte nicht bewegen lassen, davon abzustehen, nicht verworfen werden. Wenn eine solche Waldtheilung unter den Erben auf eine rechtliche Art geschehen soll, muß der zu theilende Wald von solcher Beschaffenheit seyn, daß der dem Gutsbesizzer übrig bleibende Theil noch zu seinen eige-

 nen

nen Holzbedürfnissen vollkommen hinreichend ist.

199—201.

7.

Eine solche Waldtheilung kan aber niemals weiter als nur blos auf die Holzbenuzzung, zu keinen Zeiten aber auf die in den Wäldern befindliche Hut und Trifft ausgedehnt werden. Der Richter aber hat sich alle Mühe zu geben, die in den Wäldern befindlichen Gemeinheiten aufzuheben, oder wenigstens keine neuen durch ungeschickte Erbtheilungen zu stiften.

201—203.

8.

Die Gemeinheit der Wälder ist sehr schädlich, besonders wenn die Interessenten ungleiche Rechte daran besizzen. Ob es nun gleich oft unmöglich und in den meisten Fällen schädlich ist, dieses Gemeinrecht durch Particulartheilungen aufzuheben; so muß man doch seine schädlichen Folgen zu mäsigen suchen. Am besten ist es, die Privat- und Gemein-Eigenthümer zu bewegen, die herrschaftliche Forstordnung anzunehmen, ihren Wäldern einen geschikten För-

ster

ster vorzusezzen, Nuzholz-Administrationen rc. einzuführen.

203—209. S. oben.

9.

Der Miteigenthümer eines gemeinschaftlichen Waldes kan zur Anlegung und richtiger Beobachtung der nöthigen Schonungen rechtlich angehalten werden.

VIII. 2—10. VII. 446—460.

10.

Allein weit mehrere Streitigkeiten, als die zur Erhaltung der Wälder einzuführende Forstordnung, verursacht die wirkliche Benuzzung des Holzes, besonders bei ungleichen Rechten. Das darinnen befindliche Holz wird entweder zu eigener Bedürfniß oder zum Verkauf angewendet. Bei ieder von dieser Anwendungsart fallen verschiedene Mißbräuche vor: denn die Bedürfnisse sind nach der Grösse der Wirthschaft unterschieden.

210—212.

11.

Ein ieder muß sich mit dem nach seinem Rechte ihm zukommenden Holzantheil begnügen. Um aber eine verhältnißmäßige

Vertheilung des Brennholzes möglich zu machen, läst man das iährliche Lagerholz und dasienige, welches forstmäsig abgetrieben werden kan, auf gemeinschaftliche Kosten in Klaftern schlagen, und nachher unter die Interessenten, nach Maasgabe des einem ieden derselben zustehenden Waldrechts, vertheilen.

212.

12.

Eben so verfährt man bei der Vertheilung des iährlich nöthigen Bau- und Zaunholzes. Man berechnet den Bau- und Zaun-Holzbedarf und nach diesem Anschlag haut man das nöthige Bauholz forstmäsig ab. Hat einer zu ganz neuen Bauten mehr Holz nöthig; so soll er es zwar aus dem Gemeinwalde erhalten, aber gegen Vergütigung der Mitinteressenten.

212–214.

13.

Bei dem Holzverkauf entstehen in den Communwäldern theils wegen deren Nothwendigkeit, und theils in Ansehung der Preise mancherlei Zwistigkeiten. Bei einer forstmäsigen Eintheilung in Schläge und Gehaue fallen sie aber von selbst weg. Man sezt den Ueberfluß des abgetriebenen Holzes in

in Geld, und dieß muß sich ieder Interessente gefallen lassen. Eine in re praesenti angestellte Untersuchung (in den Fällen, wo man diese Forstregel nicht befolgt und ein Interessent auf die Losschlagung des Holzes dringt,) ob das Holz vollkommen sei, giebt den besten Erkenntnißgrund zu richterlichen Bescheiden.

212—215.

14.

Am leichtesten entstehen solche Uneinigkeiten bei gemeinschaftlichen Eichenwäldern wegen Verkauf des Stab- und Schiffbau-Holzes, und diese Entscheidung erfordert die meiste Behutsamkeit. Man muß zu berechnen wissen, ob der Mastertrag den Verkauf einer Eiche nicht überwiege, da iene fortdauert und beim Holzverkauf das Capital mit samt den Zinsen verlohren geht. Dabei muß man aber die im vorigen §. enthaltenen Grundsäzze nicht ausser Augen sezzen.

216.

15.

Wenn über den Preiß des Holzes zwischen den Miteigenthümern eines Waldes Mißhelligkeiten entstehen, muß man sie durch

durch Untersuchung Sachverständiger Männer beizulegen suchen, die auf die Güte des Holzes und auf die politische Lage des Ortes reflectiren müssen. Auch bei dem Stabholz kan der Unterschied zwischen dem Verkauf nach Ringen oder Stämmen sehr leicht zu Irrungen Anlaß geben.

VII. S. 162. VIII. S. 216–220.

16.

Die auf den Wäldern hafftenden Servituten geben noch zu weit mehreren Rechtshändeln Gelegenheit, daher der Richter iene genau wissen muß.

220.

17.

An vielen Orten haben die Unterthanen in den herrschaftlichen Wäldern das Holzungsrecht, welches Brennholz oder Bau- und Zaun-Holz betrift. Die Befugniß wegen des Brennholzes erstrekt sich entweder nur auf das Raff- und Leseholz oder auf das benöthigte Brennholz überhaupt. Das erstere erfordert Aufsicht, worüber wir uns schon in der Forstwissenschaft erklärt haben. Das Leseholz betrifft nur blos den durch natürliche Begebenheiten verursachten Abfall der Bäume. Die klei-

kleinern Abgänge des Lagerholzes, wozu man keine Werkzeuge nöthig hat, söllten eigentlich nebst dem Reissigholz zur Vermehrung des Raff- und Leseholzes liegen bleiben.

VI. 303—316. VIII. 220—222.

18.

Wo die Unterthanen ein unbedingtes Recht haben, ihre Brennholzbedürfnisse aus dem herrschaftlichem Walde zu fordern, muß man den Unterschied der Höfe und Bauern-Classen nicht ausser Acht lassen, um erstaunlichen Mißbräuchen vorzubeugen. Auch hier ist die Eintheilung in Schläge gut.

VII. 300—327. VIII. 223—226. VI. 317—326.

19.

An einigen Orten haben die Unterthanen auch das Recht, ihr Bauholz aus dem herrschaftlichem Walde zu fordern. Man muß sich hiebei nicht auf die blosen Angaben der Bauern verlassen, sondern auf Beweise dringen. Die meiste Zeit haben sie nichts als eine langwierige Possession vor sich, die zwar, wenn sie rechtlich veriährt ist, eine gültige Servitut constituiren kan, allein gewöhnlich ist diese aus einem blosen Pre-

Precarium entstanden, welches niemals eine zu Rechtbeständige Veriährung bewirken kan.

228.

20.

An denienigen Orten, wo die allgemeinen Brandassecurations-Cassen eingeführt sind, ist die Herrschaft nicht verbunden, einem solchen Bauern, dem seine Gebäude abgebrennt sind, auch alsdann, wenn er seine Gebäude auch nicht in das Brandkatastrum hat eintragen lassen, das dazu nöthige Bauholz unentgeldlich verabfolgen zu lassen. Aber es ist der Gerechtigkeit und Billigkeit gemäs, daß die Herrschaft in dergleichen Fällen einem Bauern, der seine Gebäude hat eintragen lassen, wegen des Beitrages eine verhältnißmäsige Beihülfe wiederfahren lasse.

229—233.

21.

Wenn aber Bauern, die von ihrer Herrschaft das nöthige Bauholz fordern können, neue Bauten unternehmen; so ist das dazu nöthige Holz am sichersten durch einen legalen Anschlag zu bestimmen. Hiebei müssen die Taxatoren nicht den neuen Bau-Plan, son-

sondern die Einrichtung des vorigen vor Augen haben und das von demselben noch übrig gebliebene brauchbare Holz von dem Anschlags-Quantum abziehen. Sie müssen untersuchen, ob der Bau nothwendig sei, und ihn feuervest und holzsparend einrichten.

233—236.

22.

Gewöhnlich ist mit der Befugniß das benöthigte Bauholz zu fordern auch das erforderliche Zaunholz verknüpft. Man sollte am besten binnen 10 Jahren in einem Lande alle Zäune abschaffen, da das Zaunholz so forstverderblich ist.

236. von Pfeiffer.

23.

Die Waldhutgerechtigkeit sowohl der Unterthanen als fremden Feldnachbarn kommt oft mit der Erhaltung und Benuzzung des Holzes in Collision. Da das Recht des Eigenthums weit stärker ist als eine Servitut; so ist das Holz der wesentliche Theil des Waldes, die Waldhut eine Nebensache. Folglich dürfen die Waldhutberechtigten ihr Recht nicht anders gebrauchen, als daß dadurch der Eigenthümer des Waldes weder an der nöthigen Erhaltung des Holzes

noch

noch an dessen ordnungsmäßiger Benuzzung gehindert werde. Wo beide in Collision kommen, muß sich der Hutberechtigte gewisse Einschränkungen gefallen lassen. Hieher gehört die Beobachtung der Schonungen, das Zurükbleiben des Viehes von den Mastkölzern ꝛc.

239—241.

24.

Oft entstehen Streitigkeiten, ob die eingeschlagenen Schonungen verhältnißmässig sind oder nicht. Der Richter muß sodann untersuchen, ob das Holz in so viele Schläge und Gehaue eingetheilt worden ist, als seine Natur und Bestimmung erfordern und hiernach urtheilen. Hat der Eigenthümer mehrere und stärkere Schonungen, als diese erfordern, angelegt; so kan ihm der Richter eine Vergütung für den Hutberechtigten auferlegen. Aber hoffentlich wird die Waldhut nach und nach ganz abgeschafft werden, ie mehr der Futterkräuterbau und die Stallfütterung emporkommen.

VIII. 240. 241. VII. 446—457.

25.

Eigenmächtig dürfen aber die Hutberechtigten die ihnen zu stark scheinenden Scho-

Schonungen nicht betreiben, weil ihnen dieses rechtliche Strafe zuziehen muß. Oefters will der Eigenthümer seine Plätze in den Hölzern, die seit Menschen Gedenken nicht mit Holz bestanden waren, mit in die Schonung ziehen, welches aber die Hutberechtigten nicht leiden wollen. Findet man beim Nachgraben Wurzeln rc. (welches beweiset, daß hier schon einmahl Holz gestanden habe,) so muß dem Eigenthümer frei stehen, ihn wieder besamen zu dürfen, wo dieses nicht ist, darf er gewöhnlich nicht. Dieß vermindert aber den Werth des Eigenthums und ist ein verwerflicher Eingriff in dasselbe. Also suche man den Streit allenfalls durch einen Vergleich zum Besten des Eigenthümers zu beendigen.

241—245.

26.

Oft suchen die Waldeigenthümer den Hutberechtigten durch unrichtig angelegte Schonungen die nächsten und bequemsten Trifften vorsezlich zu beschränken; so daß diese mit ihrem Vieh sehr weit treiben müssen, welches aber ein Mißbrauch bleibt, so lange bis die Waldhut zum Wohl der Landwirthschaft wird gänzlich abgeschaft seyn.

S. oben. 245—247.

Bayerische Staatsbibliothek MÜNCHEN

27.

Haben fremde Feldnachbarn das Aufhütungsrecht; so können die daraus entstehenden Gemeinheiten nur selten dergestalt vollkommen gehoben werden, daß die Hutberechtigten den ihnen zur alleinigen Behütung angewiesenen Theil des Waldes auch zugleich in Ansehung des Holzes mit dem vollem Eigenthum überkommen könnten. Ein solcher Hutberechtigter, der einen bestimmten Hütungs=Plaz zum privativen Genuß für sein Vieh erhalten hat, muß sich dennoch die von dem Waldeigenthümer von Zeit zu Zeit anzulegenden verhältnißmäsigen Schläge gefallen lassen.

248.

28.

Auch durch eine Aufhebung der Koppelhut kan dem Waldeigenthümer nicht verwehrt werden, in dem einem Hutberechtigten zugeschlagenem Reviere Schonungen anzulegen, ob es gleich rathsam ist, daß er es sich in dem Separations=Rezesse ausdrüklich vorbehält, und darf er dabei die Regeln der Mäßigkeit nicht ausser Augen sezzen, so daß auch nach der Separation, in Ansehung der Schonungen dasienige Verhältniß beobachtet werden muß, das vor der

Sepa-

Separation im ganzen Walde statt gefunden hat.

248—252.

29.

Ganz anders verhält sich die Sache, wenn das auf einem separirten Hutreviere stehende Holz von der Art ist, daß es nach vernünftigen Forstregeln abgetrieben werden muß, oder wenn dasselbe durch Brand, Windbrüche rc. so verringert worden ist, daß dessen Wiederanbau durch Schonungen die äusserste Nothwendigkeit erfordert; denn das Holz ist der wesentliche Theil des Waldes, die Waldhut aber nur ein Accessorium. Anders verhält sich die Sache, wenn das Revier durch die Schuld des Hutberechtigten verunglükt ist, in welchem Falle der Eigenthümer die sonst gewöhnlichen Schonungen verdoppeln darf.

252—257.

30.

Wenn der Eigenthümer und die Hutberechtigten gemeinschaftlich den Wald behüten; entstehen noch weit mehr Differenzien. Es ist am besten, daß man die Schonungen verhältnißmäßig einrichtet, und sie nach einer geometrischen Vermessung bestimmt, deren Kosten, wenn sie nicht schon

vorher geschehen ist, dem succumbirenden Theile zufallen.

247—259.

31.

Wenn die Hutberechtigten schon überflüssige Weide für ihr Vieh haben, welches der Richter untersuchen muß; ist der Eigenthümer befugt, stärkere Schonungen als gewöhnlich anzulegen. Denn es ist dem Staate äusserst daran gelegen, das Eigenthum so wenig als möglich einzuschränken.

259—262.

32.

Bei einer Koppelhut ist die Direction wegen Bestimmung der von Zeit zu Zeit auszuhütenden Reviere dem Eigenthümer zu überlassen. Mehrere Schwierigken entstehen, wenn beider Heerden sich, wegen Entfernung der Oerter, in die Hütung theilen müssen. Aber immer sollte man meines Erachtens dem Eigenthümer die Vorhut erlauben.

Friderici Diss. an detur compascuum? Ienae 1784. VIII. 262—264.

33.

Bei Untersuchung der überflüssigen Weide müssen von dem Bedarf der Weide für das

das Vieh des Hutberechtigten zuvörderst dessen eigene Hütungsplâzze abgezogen werden. Man muß also den Viehstand des Hutberechtigten ausmitteln, den Viehstand des Eigenthümers untersuchen und sehen, wie viel er mit eigenem gewonnenem Futter unterhalten kan. Dabei ist eine geometrische Vermessung des Waldes und Bonitirung der verschiedenen Hütungsplâzze unentbehrlich.

265—268.

34.

Bei Bonitirung der Hütungsplâzze ist auf die Befugniß des Hutberechtigten, worauf sie sich gründe, wie viel Vieh er auftreiben dürfe, was für Vieh, zu welcher Zeit, allein oder gemeinschaftlich ꝛc. ꝛc. Rüksicht zu nehmen, und da die Waldhut von verschiedener Güte ist, so ist es am besten, daß man die mittlern und schlechten auf gute reducire und darnach seine anzulegende Berechnung einrichte.

268—270.

35.

Wenn man freilich nicht zuvor die Brache aufhebt, durch Anweisung und Beispiele den Kleebau und die Stallfütterung einzuführ-

zuführen sucht, muß natürlich der Viehstand eines Landes bei Aufhebung der Waldhut leiden, allein wer wird dies veranstalten, ehe iene eingeführt sind?

36.

Die Hutberechtigten müssen auch die Masthölzer schonen, sowohl bei voller als halber Mast, aber auch bei bloßer Sprengmast, besonders wenn sie nur zur eigenen Consumtion hinlänglich ist. Auch die hier und da in Nadelhölzern stehenden Eichen und Buchen müssen die Hutberechtigten zur Mastzeit schonen, aber freier Durchtrieb durch Mastvorhölzer muß ihnen gestattet werden. Es ist am besten, wenn man eine solche Trifft ein für allemal festsezt und auf gemeinschaftliche Kosten einheget.

272—283.

37.

Nach eingeführtem Forstgebrauch nimmt die Schonungszeit der Mast zu Bartholomäi ihren Anfang und dauert bis Weihnachten. Ein in der Natur gegründeter Termin. Die Nachmast nach Weihnachten kan man dem Hutberechtigten zwar nicht absprechen, aber sie kan nur allenfalls für alte Hammel gut seyn.

283—286.

38.

Wenn das Eigenthum des Holzes und der Jagdgerechtigkeit getheilt ist, eignen einige ICti die Mast dem Jagdberechtigten zu. Allein wem der Baum gehört, dem stehen auch dessen Früchte zu. Zwar verbessert die Mast die Jagd gar sehr, aber die zahme Viehzucht wird noch weit mehr dadurch erhöhet, und Jagdgerechtigkeit auf fremdem Boden ist immer eine Servitut, diese müssen aber allezeit in einem engen Verstande genommen werden. Allenfalls kan man ihm die Nachmast überlassen, welches auch der Billigkeit gemäs ist.

287—289.

39.

Das in vielen Gegenden gewöhnliche Streurechen giebt zu vielen Streitigkeiten Anlaß. Es schadet dem Walde und dem Graswuchse. Jenem nimmt es seine Dekke und Dung und diesen zerstört es in seinem zartesten Keim, folglich ist es für den Eigenthümer und Hutberechtigten gleich schädlich. Dieser darf sich dasselbe überdem nur unter gewissen Bedingungen gefallen lassen.

288—291.

40.

Die Gewohnheit Streu zu rechen mag vor der Hut-Servitut schon constituirt gewesen oder erst nachher auf eine zu Recht beständige Art veriährt worden seyn; so hat der Hutberechtigte keine gegründete Ursache, derselben zu widersprechen, wenn aber diese Gewohnheit erst neuerlich von dem Eigenthümer eingeführt seyn will, ist er nicht verbunden solches geschehen zu lassen.

291. 292.

41.

Am besten ist es, beide Theile vermeiden das Streurechen. Wo nicht; so theile man den Wald in gewisse Reviere, davon man alle Jahre eines abrechet. Selbst fremde Nachbarn, die diese Servitut ausüben dürfen, müssen sich diese Eintheilung gefallen lassen. Auch die Werkzeuge dazu sind festzusezzen.

293—295. 315—320.

42.

Abbauen kan ein Eigenthümer, der das Aufhütungsrecht leiden muß, ohne sich mit seinen Hutberechtigten vorher abzufinden. Freilich sind dieß Fälle, die in unsern holz-

armen

armen Zeiten wenig und in den meisten Gegenden gar nicht zu empfehlen sind.

299—300.

43.

Bei überflüssiger Weide kan der Hutberechtigte dem Abbau eines Theils des Waldes nicht widersprechen. Hiebei kommt es darauf an, daß man bei der Untersuchung, ob überflüssige Weide vorhanden sei, obige Regeln beobachte, daß man nicht blos auf die Zulänglichkeit der Weide des ganzen Waldes, sondern auch auf eine iede Art derselben insbesondere Rüksicht nehme. Zu einer solchen Untersuchung ist aber bloße Ocular-Inspection nicht hinlänglich, sondern der Bedarf der Weide des Hutberechtigten und des Eigenthümers müssen aufs genaueste berechnet und mit dem Bedarf der Weide von ieder Art verglichen werden.

300—302.

44.

Wenn das zum Abbau bestimmte Revier dem Hutberechtigten am nächsten liegt; so kan es doch, selbst bei Uiberfluß der Weide des ganzen Waldes, eben deswegen Bedenklichkeiten geben: denn der Eigenthümer soll das Hutrecht nicht allein nicht verkürzen, sondern auch nicht erschweren. Ein

billiges Aquivalent wird allem Streit ein Ende machen.

302—313.

45.

Durchaus kan der Hutberechtigte dem Eigenthümer nicht verwehren, seine nahe am Wald liegenden Aekker zu einem besondern Vorwerk abzubauen. Aber wenn der Hutberechtigte, weil ihm der zu behütende Wald seines Nachbarn zu entfernt liegt, auf seinen nächst an dem Walde belegenen Aekkern ein neues Vorwerk errichten wollte, um dem Walde, den er zu behüten hat, näher zu seyn, so ist solches unzulässig.

313—315.

46.

Die Jagd, eine andre Nebennuzzung der Wälder, giebt zu vielen Irrungen Anlaß, besonders die Koppeliagd, deren Aufhebung das beste Mittel ist, die Quelle der Streitigkeiten zu verstopfen. Man muß bei der Jagd eben sowohl als bei dem Holze nicht blos auf eine richtige Benuzzung als auch Erhaltung sehen, und das Wild zur Sezzeit schonen. Diese Schonung ist in allen Streitigkeiten zu Grunde zu legen.

320—325. 326.

47.

Wenn die in Gemeinschaft stehenden Waldeigenthümer einen ungleichen Theil an der Jagd haben; so ist es am besten, daß sie einen gemeinschaftlichen Jäger halten, der das erlegte Wild unter die Interessenten, nach Verhältniß des ihnen zustehenden Rechtes seinem Eide gemäß austheilet.

324. 325.

48.

Bei großen Wäldern kan, nach geschehener Separation des Waldes, ein ieder Eigenthümer, wenn sie vorhin einen gleichen Antheil an den Wald gehabt haben, mit der Jagd auf das ihm zugefallene Revier füglich verwiesen werden. Wenn aber der in dem Wald befindliche Wildstand bei der Separation nur blos auf eines Interessenten Theil gefallen ist; so müssen die übrigen eine Vergütung an Grund und Boden oder an Geld erhalten, die von Jagd- und Forstverständigen festzusezzen ist.

326—328.

49.

Auch nach der Separation entstehen oft noch viele Jagdstreitigkeiten, die es nach wie vor rathsam machen, einen gemeinschaft-

schaftlichen Jäger zu halten. Kommt nur einem Eigenthümer die hohe Jagd, den andern aber die niedre Jagd zu, so darf iener auch nach der Separation sein Recht auf dem ganzen Walde exerciren.

328–331.

50.

Das Recht Holzfrevler zu pfänden, gründet sich auf die Befugniß Holzdefraudanten strafen zu dürfen. Es schüzt den Eigenthümer den Frevler in fremde Gerichte zu verfolgen. Nur müssen die Pfändungen mit dem zugefügten Schaden in gewissem Verhältnisse stehen. Pfändet man den Holzdefraudanten nicht; so muß man ihn bei seiner Gerichtsobrigkeit belangen, und es ist am besten, wenn Nachbarn einen Vergleich errichten, ihre Holzfrevler einander gegenseitig zu stellen.

VIII. 331–335. V. 368–377.

51.

Wenn der Eigenthümer einen in fremden Gerichten ansässigen Holzdieb pfändet; so kan er ihn auch strafen. Sind die Pfandstükke nicht hinlänglich; so requirirt er des Defraudanten Gericht in subsidium iuris, den Verbrecher zur Ersezzung des Nachschus-

schusses anzuhalten. Wenn aber der Eigenthümer kein Pfand hat, hat er auch keine Jurisdiction über den Holzfrevler.

335. 336.

52.

Die Strafe ist mit Mäsigung einzurichten. Poena dupli oder quadrupli findet aber hier nicht statt. Auch darf der Eigenthümer ihn nicht selbst strafen, sondern muß die rechtliche Erkenntniß seinem Gerichtsverwalter übertragen, der dahin zu sehen hat, das Quantum und Quale des zu entschädigenden Holzes in ein näheres Licht zu sezzen.

337—342.

53.

Wenn einer schon öfters Holz gestohlen hat, und endlich einmahl ertappt wird; so kan er, wenn er davon überführt werden kan, angehalten werden, den Schaden der leztern Defraudation und der vorherigen Holzdiebereien zu ersezzen. Widrigenfalls kan das Pfand auch wegen vorher gegangener Holzdiebereien nicht zurükgehalten werden. Bei solchen verdächtigen Personen muß man nur suchen, auch höhere Pfänder zu bekommen.

342—345.

54.

Der Gepfändete kan, wenn gleich der Eigenthümer in seinem Beweise succumbirt, dennoch wegen einer solchen höhern Pfändung keinen Regreß gegen denselben nehmen, aber wegen der von seinen Mitbrüdern vorher begangenen Holzdiebereien kan der Gepfändete durch die Pfändung nicht verantwortlich gemacht werden, nur dann kan man ihn allerdings dazu anhalten, wenn er in Gesellschaft mehrerer Holzdiebe auf frischer That ertappt und gepfändet wird.

345—348.

55.

Ausser der dem Holzdiebe obliegenden Entschädigung des Eigenthümers, ist er auch zugleich gebührend zu bestrafen, und diese Bestrafung ganz füglich mit dem Erkenntniß über die Beschädigung zu verbinden. Man vergesse aber nicht die Strafe dem Alter, dem Stande, der Stärke, Schwäche und den Absichten des Verbrechers anzupassen.

348—350.

56.

Bei gemeinschaftlichen Wäldern ist auch die Gerichtsbarkeit darüber gemeinschaftlich.

Bei

Bei getheilten Wäldern, die so separirt sind, daß der eine das Holz, der andre das darinnen befindliche Gras und Weide besizt, ist dem erstern das wahre Eigenthum über den Grund und Boden des Waldes zuständig.

350—352.

57.

Unter die gewöhnlichen bei Gemeindsaufhebungen vorkommenden Gegenständen gehören auch Holzplázze, zu deren Abschäzzung geschikte und erfahrne Forstverständige zu wählen sind. Stehen diese schon vorhero in landesherrlichen Pflichten und Diensten; so ist es hinreichend, sie auf ihren allgemeinen Eid zu verweisen, wo nicht; so ist ihre Vereidigung nothwendig.

II. 49. 59.

58.

Man muß ihnen eine gehörige Anweisung ertheilen, wie sie bei der ihnen aufgetragenen Holzbonitirung zu verfahren haben. Allein die Fälle, die eine Holztaxe nothwendig machen, sind verschieden und bestimmen also diese Instruction.

II. 59.

59.

59.

In Fällen, wo die Hütungsreviere mit dem völligem Eigenthum und besonders mit dem darauf befindlichem Holze abgetretten werden sollen, ist die Abschäzzung der Weide nach ihrem jährlichen Ertrag nöthig.

II. 56.

60.

Bei abzuschäzzenden Waldungen, wo blos auf die gegenwärtige Abnuzzung nach der Gelegenheit zum Absaz gesehen wird, wird blos das gegenwärtige zum Verkauf taugliche Holz in Erwägung gezogen, bei Waldungen, wo man aber auf den künftigen Zustand reflectirt, bringt man auch den Anflug und Aufschlag mit in Anschlag.

II. 60.

61.

Bei der Theilung eines schon vorhin gemeinschaftlich gewesenen Holzes, ist nur eigentlich eine verhältnißmäsige Taxe der verschiedenen Holzreviere unter sich nöthig. Es kommt hiebei vorzüglich darauf an: die Verschiedenheit des Holzes genau zu bestimmen. Hiebei ist die §. 60. angegebene zwote Taxations-Art die beste. Nur allein in dem Falle, wenn die Interessenten das sämtliche

liche auf den Hütungsrevieren befindliche Holz gegen baare Bezahlung annehmen, geht die erste Art vor.

Ebend. 60. 61.

62.

Bei der Eintheilung der Waldung unter Feldnachbarn hat die Separations-Commission auf die vorhandenen Urkunden eines ieden zu sehen, welche bestimmen, was ein ieder von der Waldung verlangen kan. Wenn das Holz von gleicher Art und Güte ist; so kan man einem ieden den ihm zukommenden Antheil in der nächsten und bequemsten Lage zuschlagen. Da aber dieses selten der Fall ist; so ist es der Billigkeit gemäs, daß die verschiedenen Holzreviere sowohl nach ihren Arten als ihrer Güte von einander gesondert und ein iedes derselben, nach dem Rechte, das ieder vorhin davon besessen hat, unter die Interessenten eingetheilt werde.

II. 89.

63.

Die Eintheilung der Hütungsplätze kan theils mit Uibertragung des völligen Eigenthums, theils ohne dasselbe geschehen, wobei ein Unterschied zwischen raumen und

mit Holz bewachsenen Hütungsplätzen zu machen ist. Bei den leztern ist dieienige Theilung, wo das sämtliche auf den Revieren befindliche Holz baar bezahlt wird, die vollständigste und vortheilhafteste. Allein eine Menge Hindernisse machen sie nur selten möglich.

II. 126. 128—131.

64.

Die zwote Art, die gemeinschaftlichen mit Holz bewachsenen Hütungsplätze mit dem Dominio pleno zu theilen, besteht darinnen, daß ein ieder Hütungs-Interessent das, auf dem ihm bei der Huttheilung zugefallenen Reviere befindliche Holz zwar mit annehme, solches aber nicht baar bezahle, sondern sich von seiner Hutportion abziehen lasse. Allein rechtlich kan man die Interessenten nicht anhalten diese Theilungsart einzugehen.

II. 130—132.

65.

Indessen ist die Theilung der mit Holz bewachsenen Hütungsplätze, wenn sie gleich absque dominio geschieht, dennoch für eine wahre und nuzbare Gemeinsaufhebung zu halten, und die Holzschonungen müssen dem

Eigen-

Eigenthümer auch noch nach der Theilung nachgegeben werden, welches aber die Umstände der Aufhütungsinteressenten nicht beschwerlicher macht.

II. 132–136.

66.

Bei Aufhebung gemeinschaftlicher Hütungen zwischen Feldnachbarn kommt öfters der Fall vor, daß, wenn solche gegen einander vertauscht werden sollen, die eine in einer Feld- die andere in einer Wald-Hütung besteht. Man muß sodann beide Hütungen und ihr Verhältniß gegen einander wohl prüfen, und mit großer Vorsicht gehen, weil die Aufhütungs-Interessenten gar leicht dabei verkürzt werden können.

II. 139. 140.

67.

Unter den Feldnachbarn trifft man nicht selten auch eine Gemeinheit wegen des Holzes und der Waldungen an, die man auf eine vortheilhafte Art aus einander sezzen muß. Es hat aber mit den Holztheilungen zwischen Feld- und Dorf-Nachbarn fast durchgehends eine gleiche Bewandniß.

S. §. 61. 62. II. S. 149.

68.

Die Privat-Bauern-Wälder gehören zwar den Bauern, die sich aber billig die herrschaftliche Forstordnung sollten gefallen lassen, die ohnedem ihr eigenes Bestes beabsichtiget.

II. 176.

69.

Bei Erkaufung eines Gutes hat man vorzüglich auf den Holzbestand seiner Waldungen zu sehen. Der Ueberfluß an Holz ist vortreflich und vortheilhaft, gehört aber nicht zu den nothwendigen und unentbehrlichen Pertinenzstükken eines Landgutes, wohl aber das zur eigenen Nothdurft nöthige Holz. Besonders ist der Mangel an Brennholz allemal ein abschrekkender Fehler.

II. 192.

70.

Oft sind die zu Kauf stehenden Güter mit starken Waldungen versehen. Die Art der Waldung, ob sie Bauholz, Kaufmannsgut oder Brennholz, Laub- oder Nadelholz ist, entscheidet hier viel. Auch die Nähe oder Ferne von Flüssen, volkreichen großen Städten erhöhet oder vermindert den Werth derselben sehr.

II. 193.

71.

Ganz neue Wälder werden selten angelegt, aber vorhandene desto öfters von den Gutsbesizzern meliorirt. Oft vermengt man das Nothwendige mit dem blos Nüzlichen, und giebt nicht selten die für eine zur Erhaltung des Holzes nothwendige Veränderung verwendete Ausgaben als nüzliche Kosten an, deren Vergütigung oder Wiederersaz man fordert. Man muß also bei vorgeblichen Meliorationen nothwendige Kosten (Schonungen, Anlegung neuer Eichelkämpe, Abräumung der Windbrüche und alles überflüssigen Lagerholzes) und nüzliche Kosten (Ansäung der Sandschollen und Berge mit Kiehenaepfeln), die sich nicht zur Vergütigung qualificiren, unterscheiden: denn wirklich baare Ausgaben lassen sich fast gar nicht dabei gedenken.

III. 500–505.

72.

Oft werden, den Werth des Holzes zu erhöhen, feuerfressende Fabriken angelegt. Vorzüglich gehören hieher: Glashütten, Theeröfen, Kalk- und Ziegelbrennereien, Pottaschensiedereien. Diese gehören allerdings, besonders erstere, zu den nüzlichen Meliorationen. Ehe man sie aber in An-

sehung der Zeitbesizzer und Genießbraucher dafür erklären kan, ist zuvörderst zu untersuchen, ob sie auch ohne Verwüstung des Waldes beständig werden fortgesezt werden können.

III. 505. 506.

73.

Ist dieses ausgemacht; so sind die Lehens-, Maiorats-, und andere sub titulo lucrativo besizzende Genießbraucher, die auf die Anlegung einer solchen Fabrik verwendete Kosten zurükzufordern, allerdings berechtiget. Auch den Pfandschillingsinnhabern und unter dem Wiederkaufsrecht stehenden Güterbesizzern kan bei dergleichen Fabriken keine Abnuzzung zur Compensirung der Kosten angerechnet werden.

III. 506. 507.

74.

Bei neuangelegten Theeröfen findet füglich keine Wiedererstattung der Kosten statt. Bei Kalköfen, wenn zugleich neue Wohnungen dazu angelegt worden sind, haben die Erben der das Gut sub titulo lucrativo besizzenden Genießbraucher in den meisten Fällen eine gegründete Befugniß, auf die Wiedererstattung der darauf verwendeten Kosten zu dringen. Da zu den Kalköfen wenig

nig baare Ausgaben nöthig sind, so werden die darauf verwendeten Kosten binnen 6. Jahren, die Kosten einer Ziegelei aber binnen 8. Jahren durch die Abnuzzung ersezt werden.

507—509.

75.

Weit öfters als Meliorationen kommen Deteriorationsfälle vor. Besonders veranlassen die Lehens- Maiorats- Besizzer ꝛc. durch ihren übermässigen Holzverkauf, den Wäldern die meiste Deterioration, dem iedoch die Agnaten und Nachfolger durch gerichtliche Hülfe Einhalt thun können. Die Ausrodung der Wälder ist ein zweiter offenbarer Deteriorationsfall. Selbst die §. 73. genannten Fabriken können Deteriorationen werden, und nicht minder kan ein Wald durch unterlassene Schonung und Abräumung der Windbrüche und des Lagerholzes sehr merklich deteriorirt werden.

III. 528—531.

76.

Die nach dem Tod eines Lehnbesizzers auf einem Gute vorhandenen Früchte werden eingetheilt in natürliche Früchte (fructus naturales), Früchte des Fleißes (fructus in-

dustriales) und in bürgerliche Früchte (fructus civiles). Zu den unstreitig blos natürlichen Früchten gehört nun auch das Holz und die Mastung im Walde: denn was der menschliche Fleiß dazu beiträgt, geschieht nur auf eine entfernte Weise, aber die Nuzzungen der §. 73. angeführten Anlagen sind Industrial-Früchte.

IV. 152. 160.

77.

Die bei dem Ableben des leztverstorbenen Lehensbesizzers noch auf dem Stamm stehende Bäume verbleiben dem Lehensfolger. Das bereits gefällte oder auch schon bewaldrechtete Holz gehört zum Erbe, und muß dem Käufer auf Rechnung der Allodialerben verabfolgt werden. An den verkauften, noch stehenden, aber mit dem Waldeisen bezeichneten Bäumen, hat der Lehensfolger kein Recht, sondern muß es dem Käufer verabfolgen lassen, und die Allodialerben können, wenn dieser dem Erblasser noch keine Bezahlung dafür geleistet hätte, solche von ihm als eine zur allgemeinen Erbschaft gehörige Schuld einfordern. Sind sie aber noch nicht mit dem Waldeisen bezeichnet; so gehören sie dem Lehensfolger, und er ist, selbige dem Käufer verabfolgen zu lassen, nicht verbunden.

Hommels Erbsonderungsregister. Oec. for. IV. 209. 210.

78.

Wenn der Erblasser mit seinem Lehensfolger wegen der Holzung bei seinem Leben in Gemeinschaft gestanden ist, giebt dieses leicht zu Irrungen Anlaß, weil die Ausmittlung des bis zum Tod des Erblassers geschlagen gewesenen Holzes die hauptsächlichsten Schwierigkeiten in dieser Sache veranlaßt, wo die Wahrheit blos aus dem Zeugniß der über die Holzwirthschaft bestellten Aufseher zu eruiren ist, wogegen zwar ein Gegenbeweis zu gestatten, ein billiger und vernünftiger Vergleich aber der rathsamste Weg ist, den sowohl die Allodial- als Lehenserben darunter einschlagen können.

210—216.

79.

Nach dem sächsischen Rechte kommt das binnen dem Dreissigsten von dem verkauften Holz gefällte und verarbeitete den Allodialerben zu gut. Aber die Arbeit darf in diesen 30 Tagen nicht stärker, als bisher gewöhnlich gewesen ist, getrieben werden. Einen neuen Holz-Verkauf binnen diesem Dreissigsten vorzunehmen, kan den Allodialerben gar nicht freigegeben werden.

IV. 216. 217.

80.

Der zu eigener Consumtion vorhanden liegende zur Feuerung bestimmte Klafter-holz-Vorrath gehört den Allodialerben, besonders wenn die bei dem Lehen befindliche Waldung von solcher Beschaffenheit ist, daß ohne deren offenbare Deterioration, nebst dem zu häuslichen Wirthschafts-Bedürfnissen gehörigem, annoch Holz verkauft werden kan.

IV. 217. 218.

81.

Windbrüche können den Allodialerben nicht iederzeit allein überlassen werden, sondern auch dem Lehnsfolger ist ein Recht daran zuzugestehen. Um eine gerechte Eintheilung zu treffen, muß man den Werth des Windbruches und was daraus genommen werden kan, abschäzzen, aber auch, den dadurch in dem iährlichen Ertrage der Holznuzzung verursachten Abgang untersuchen und beides gegen einander abwiegen.

IV. 219—221.

82.

Wo die Holzfuhren dienstpflichtiger Bauern nicht auf gewisse Klaftern sondern nur auf gewisse Tage bestimmt sind, ist man

der

der Verkürzung sehr ausgesezt. Ein zweispänniger Bauer kan von geschlagenem Klafterholze iedesmahl ein Viertel, ein vierspänniger aber eine halbe Klafter laden wenn das Holz nicht über 4. F. lang, die Klafter 6. F. hoch und eben so breit ist. Muß er 1. bis 2. Meilen fahren; so kan man ihm nicht zumuthen, vorbestimmte Last des Tages mehr als einmahl zu fahren.

V. 127. VI. 69.

83.

Bei Entscheidung der Frage; ob die Bauern auch zur Abfuhr des Kaufmannsholzes am Dienste gebraucht werden können, kommt es darauf an:

1. ob das abzufahrende Holz auf dem Grund und Boden des Gutes, dem die Bauern zum Dienst verpflichtet sind, gewachsen ist,
2. und von welcher Art es ist, ob es in schweren Planken und Balken oder gewöhnlichem Stabholze bestehe.

VI. 70.

84.

Wenn der Gutsherr das fabricirte Kaufmannsgut selbst zu transportiren übernommen hat, können sich zwar die Bauern

nicht

nicht weigern dergleichen Holzabfuhren zu thun, aber man gehe mäsig dabei zu Wege. Ist aber das Holz nicht auf dem Gute gewachsen; so können auch die Holzfuhren nicht von den Bauern gefordert werden, sie müsten denn leibeigen seyn.

VI. 71—75.

85.

Dienstbauern, die zu Holzfuhren verbunden sind, können das Abführen des Stabholzes nicht ausschlagen, weil sie hiezu ihre eigenen gewöhnlicheu Wägen gebrauchen können, aber zum Abfahren der Balken und Planken kan man sie so schlechterdings nicht verurtheilen, und überhaupts gar nicht.

VI. 75—78.

86.

Wenn die Bauern das zu fahrende Holz erst selbst schlagen und zubereiten müssen, und wenn das dazu bestimmte Holz kein Lagerholz ist, sondern noch auf dem Stamm steht; so können sie das Holz, da dieß gewöhnlich im Winter geschieht, nicht weiter als eine Meile zu fahren, angehalten werden.

VI. 156. 157. 296.

87.

87.

Geschieht es aber in den langen Sommertagen; so können sie gar wohl des Tages zwei Fuder selbst geschlagenes Holz, in obiger Entfernung, anfahren. Uebrigens wird die Menge des aufzuladenden Holzes auch hier wie oben bestimmt.

VI. 157. 158.

88.

Von noch unzerschlagenen Baumstämmen kan ein zweispänniger Bauer so viel fahren als anderthalb viertel Klafter Holz in sich enthält. Und hiernach läst sich auch bestimmen, wie viele sogenannte Tobbfuhren man täglich von einem Bauern fordern könne.

VI. 158. 159.

89.

Unter die erste Classe der Wirthschaftsgeschäfte, die dienstpflichtige Bauern verrichten müssen, gehören dieienigen, welche von Weibspersonen gar nicht verrichtet werden können, sondern schlechterdings durch die Hände einer Mannsperson geschehen müssen, unter andern auch alle Arbeiten, worzu die Axt gebraucht wird, folglich auch das Holzschlagen und Fällen, welches blos ein Mannsdienst ist. Sie lassen

sen sich nicht mit Zuverlässigkeit auf ein gewisses Tagewerk reduciren, und nur blos das Einschlagen des Brennholzes in Klaftern kan eine solche Bestimmung zulassen.

VI. 209. 232.

90.

Das Klafterholz ist aber von verschiedener Härte, und folglich ist auch die Arbeit dabei sehr verschieden. Auch ist immer eines aestiger als das andre und die Scheiterlänge ist auch nicht überall gleich. Dieses leztere kommt zwar bei obiger Bestimmung nicht in Betracht, wohl aber das vorhergehende.

VI. 232. 233.

91.

In Sommertagen kan man mehr Holz in Scheitern schlagen als in Wintertagen. Von Ostern bis Michaelis kan man von einem Bauern, der frohnen muß, täglich verlangen, vom Nadelholz 1½ Klafter, vom harten Laubholz 1. Kl., von Michaelis bis Ostern, vom Nadelholz 1. Klafter, von lezterer Sorte ¾ Kl., vorausgesezt, daß das Holz nicht allzu ästig, verworren, und daß es nahe beim Dorfe sei.

VI. 296. 304. VII. 233.

An-

Anhang.

A.

Physiologische Tabellen der gewöhnlichen teutschen wilden Holzarten.

a.) Hartes Holz.

Eiche, Quercus.

Wurzel, Pfahlwurzel und ausbreitend zugleich.
Rinde, grau und aufgesprungen.
Blätter, dunkelgrün ausgezakt.
Holz, hart bräunlich.
Blüte, beide getrennt, die männliche ein grünes Käzchen, die weibliche gelb und rothfaserig, erscheinen im Mai.
Frucht, Eicheln, reifen im October, halten sich nicht.
Stamm, schlägt aus bis ins 60. Jahr.
Alter, 5 bis 800. Jahre.

Rauhbuche, Fagus silvatica.

Wurzel, ausgebreitet ohne Pfahlwurzel.

Rin-

Rinde, grünlich mit weißlichem Schimmel.

Blätter, hellgrün, mehr rund als lang.

Holz, weiß.

Blüte, die männliche eine grüne Traubenartige hangende Quaste, die weibliche grün und röthlich, faserig, aufstehend im Mai.

Frucht, Ekkern in einer weichen Schaale, reifen im October, halten sich nicht.

Stamm, schlägt aus bis ins 40-60. Jahr.

Alter, 4 bis 600. Jahre.

Virginischer Schottendorn, Robinia pseudoacacia.

Blätter, stehen abwechselnd, sind oval.

Blüte, wie bei Hülsenfrüchten, erscheint im Frühjahr.

Frucht, eine zimlich lange, platte und gemeiniglich mit vielen hervorstehenden Bukkeln oder Beulen versehene Schotte, die in ihrer Länge aus 2. Theilen zusammengesezt ist, und einige feine linsenförmige Samenkörner enthält.

Weißbuche, Carpinus betulus.

Wurzel, wie bei der Rauhbuche, nur nicht so stark ausgebreitet.

Rinde, dunkelgrün und glatt.

Blät-

Blätter, länglicht dunkelgrün, klein, ausgezakt.
Holz, weiß und sehr hart.
Blüte, die männliche ein rothgrün und graues Schäfgen, die weibliche gelb und faserig, erscheinen im Mai.
Frucht, geflügelt, reift im Novemb. und Dez., dauert 2. Jahre.
Stamm, schlägt aus wie die vorige.
Alter, 2 bis 300. Jahre.

Ahorn, Acer pseudoplatanus.

Wurzel, ohne Pfahlwurzel, ausgebreitet.
Rinde, grau, fein aufgesprungen.
Blätter, groß ausgezakt.
Holz, weiß, zuweilen geflammt.
Blüte, grüngelb, beide in einer Blume vereint, im Mai.
Frucht, geflügelter Saame, reift im Oct. hält 1. bis 2. Jahre.
Stamm, schlägt aus bis ins Alter.
Alter, 4 bis 600. Jahre.

Berg-Ahorn, Lehne, Acer platanoides.

Wurzel, ohne Pfahlwurzel, ausgebreitet.
Rinde, grau, fein aufgesprungen.
Blätter, zirkelförmig, ein wenig ausgeschnitten.

Holz, weiß geflammt.
Blüte, grüngelb, beide in einer Blume, im Mai.
Frucht, geflügelter Saame, reift im Oct. hält 1. bis 2. Jahre.
Stamm, schlägt aus bis ins Alter.
Alter, 4 bis 600. Jahre.

Ulme, Ulmus campestris.

Wurzel, ohne Pfahlw. weit ausbreitend.
Rinde, braun punctirt.
Blätter, dunkelgrün rauh.
Holz, braunflammigt.
Blüte, vereint, blaulicht, faserigt, zu Anfang Aprils.
Frucht, rundum geflügelt, reift im Junius, dauert 1. Jahr.
Stamm, schlägt aus bis ins Alter.
Alter, 4 bis 600. Jahre.

Zahme Castanie, Fagus castanea.

Wurzel, ausbreitend.
Rinde, braun.
Blätter, lang, klein, ausgezakt.
Holz, der Kern röthlich, der Splint weißlich.
Blüte, die männl. ein perlenfarbes Knöspgen, die weibl. rothfaserig, aufstehend, im Mai.

Frucht,

Frucht, braun in einer rauhen Kapsel, im Oktober, wird gleich gesäet.
Stamm s. a. bis ins 30, 40, 50 Jahr.
Alter, 4. bis 500 Jahre.

Esche, Fraxinus excelsior.

Wurzel, in der Rundung ausgebreitet.
Rinde, weißgrau.
Blätter, lang gespizt, fein ausgezakt.
Holz, weiß geflammt.
Blüte, Zwitterblume, etwas ins Blaulichte, traubenartig, im Mai.
Frucht, länglicht mit Flügeln, reift im Nov. und Dezember, dauert 3. bis 4. Jahre.
Stamm s. a. bis ins Alter.
Alter, 200 Jahre.

Birke, Betula alba.

Wurzel, in einer Rundung enge bei einander.
Rinde, weiß.
Blätter, rund, klein, ausgezakt, rauh.
Holz, weiß.
Blüte, die männl. ein braunes Schäfgen, die weibl. ein roth faserigtes Zäpfgen, im Mai.
Frucht, lange Palmen, in welchen ein gelber kleiner Saame ist, reift Anfangs Sept. dauert 2. Jahre.

Stamm s. a. bis ins 30, 40 Jahr.
Alter, 80 bis 100 Jahre.

Elzbeer, Crataegus torminalis.

Wurzel, kleine Pfahlw. ausgebreitet.
Rinde, weißgrünlich.
Blätter, hellgrün, gros, ausgezakt.
Holz, weiß mit braunen Flekken.
Blüte, Zwitterblumen, weiß, blühen im Mai.
Frucht, braune Beere, reifen im Oktober, halten sich nicht.
Stamm s. a. bis ins 40. 50 Jahr.
Alter, 3. bis 400 Jahre.

Wallnuß, Iuglans.

Wurzel, ausbreitend mit einer kleinen Pfahlwurzel.
Rinde, grüngrau.
Blätter, breit, dunkelgrün, mehrere an einem Stiele.
Holz, der Splint weiß, der Kern braun.
Blüte, die männl. ein dunkelgrünes sehr ölichtes Schäfgen, die weibl. eine gelbe Blume, kommen im Mai.
Frucht, braune Nuß in einer grünen Schaale, reift im Sept., wird gleich gelegt.
Stamm s. nicht aus.
Alter, 2. bis 300 Jahre.

Wil-

Wilder Kirschbaum, Zwisselbeer, Prunus avium.

Wurzel, ausbreitend.
Rinde, dunkelbraun.
Blätter, lang, klein, ausgezakt.
Holz, weiß mit braunen Adern.
Blüte, vereint, weiß, im Mai.
Frucht, schwarz und rothe Beeren, reifen im Julius und August, halten ein Jahr.
Alter, 150 Jahre.

Erle, Betula alnus glutinosa.

Wurzel, rund, zart, nicht ausbreitend.
Rinde, schwarzbraun.
Blätter, rund, dunkelgrün, rauh.
Holz, rothgelb.
Blüte, die männl. ein braunes Schäfgen, die weibl. ein rothes Zäpfgen, im Mai.
Frucht, schwarze schuppigte Zapfen, worinnen kleine Saamenkörner sind, reift im Nov., hält ein Jahr.
Stamm s. a. bis ins Alter.
Alter, 60—80 Jahre.

Wilder Birn- und Apfelbaum, Pyrus malus silvestris, Pyrus pyraster.

Wurzel, rund, nicht ausbreitend.
Rinde, bräunlich.
Blätter, länglich, klein ausgezakt.

Holz, gelblich auch bräunlich.
Blüte, Zwitterblume, weiß, im Mai.
Frucht, gelbgrün mit rothen Bakken, reift im Oktober, wird gleich gesäet.
Alter, 200 Jahre.

b.) Weiche Holzarten.

Aspe, Populus tremula.

Wurzel, in einer Rundung nicht weit ausbreitend.
Rinde, graugrün.
Blätter, dunkelgrün zitternde.
Holz, weiß.
Blüte, ein buntes Schäfgen, im Mai.
Frucht, zarter Saame in Schäfgen, reift im August.
Alter, 100 Jahre.

Linde, Tilia.

Wurzel, in der Rundung sich ausbreitend, mit etwas Pfahlwurzel.
Rinde, dunkelbraun aufgesprungen.
Blätter, groß, rund, ausgezakt, dunkelgrün.
Holz, weiß.
Blüte, Zwitterblume, gelbes kleines Bouquet, im Junius.
Frucht, runde Beeren an Stielen, reifen im Oktober, halten ein Jahr.

Stamm

Stamm s. a. bis ins Alter.
Alter, 6 bis 800 Jahre.

Wilde Castanie, Aesculus hypocastanum.

Wurzel, ausbreitend.
Rinde, weißgrün.
Blätter, lang, ausgezakt, mehrere an einem Stiele.
Holz, weiß, porös.
Blüte, Zwitterblume, weiß Bouquet, viele an einem langen Stiele, Anfang des Maies.
Frucht, braun in einer stachlichten Schaale, reift im Oktober, hält nicht.
Alter, 4. bis 500 Jahre.

Pappel, Populus.

Wurzel, in der Rundung nicht weit ausgebreitet.
Rinde, weißgrau, aufgesprungen.
Blätter, dunkelgrün, ausgezakt.
Blüte, ein gelbliches Schäfgen, im May.
Holz, weiß.
Frucht, lange Schäfgen, worinnen feine Saamenkörner liegen, im Sept.
Stamm s. a. bis ins Alter.
Alter, 100 Jahre.

Vogelbeer, Sorbus aucuparia.

Wurzel, rund, nicht ausbreitend.
Rinde, grüngrau.
Blätter, länglich, ausgezakt.
Holz, gelblich.
Blüte, Zwitterblumen, meist traubenförmig, im May.
Frucht, rothe Beeren, reifen im Sept., werden gleich gesäet.
Stamm s. a. bis ins Alter.
Alter, 150 Jahre.

Gemeine Weide, Salix.

Wurzel, in der Rundung ausbreitend.
Rinde, dunkelgrün aufgesprungen.
Blätter, ganz schmahl und lang.
Holz, weiß.
Blüte, gelbes Schäfgen im Mai.
Stamm, schlägt aus bis ins Alter.
Alter, 100. Jahre.

c.) Nadelholz-Bäume.

Zirbel, Pinus cembra.

Wurzel, eine kleine Pfahl- und ausbreitende Wurzel.
Rinde, grünlich.
Blätter, fünf lange Nadeln im Kelch.
Holz, hart, weiß.

Blü-

Blüte, rothes Zäpfgen im Mai.
Frucht, Nüsse in Zapfen, reifen im Dez. halten 2. Jahre.
Alter, 4 bis 600. Jahre.

Lerchenbaum, Pinus larix.

Wurzel, ausbreitend ohne Pfahlwurzel.
Rinde, hellbraun.
Blätter, hellgrün in Büschen, die im Winter abfallen.
Holz, der Splint weiß, der Kern braun.
Blüte, die männl. ein gelbes Schäfgen, die weibl. ein klein und rothes Zäpfgen, kommt im Mai.
Frucht, geflügelte Körner in kleinen Zapfen, reifen im Dez. halten 2. bis 3. Jahre.
Alter, 3 bis 400. Jahre.

Kiefer, Pinus silvestris.

Wurzel, Pfahlwurzel.
Rinde, braun.
Blätter, lange Nadeln.
Holz, weiß.
Frucht, geflügelter Saame in Zapfen, reifen im Dez., halten 4. bis 5. Jahre.
Blüte, kleiner rother Zapfen im Mai.
Alter, 3 bis 400. Jahre.

Fichte, Pinus picea.

Wurzel, ausbreitend.
Rinde, hellbraun.
Blätter, kurze Nadeln.
Holz, weiß.
Blüte, langer rother Zapfen, im Mai.
Frucht, geflügelter Saame in Zapfen, reift im Dez., hält 3. bis 4. Jahre.
Alter, 3 bis 400. Jahre.

Tanne, Pinus abies.

Wurzel, ohne Pfahlwurzel.
Rinde, grünlich.
Blätter, breite Nadeln mit weißen Strichen.
Holz, weiß.
Blüte, rothe Zapfen im Mai.
Frucht, stumpf geflügelter Saame in Zapfen, reift im Dez., hält ein Jahr.
Alter, 3 bis 400. Jahre.

d.) Ganze Laubholzstauden.

Weißneiper, Acer campestre.

Rinde, riesigt, aufgesprungen, gelbweißlicht.
Blätter, groß ausgezakt, den Elzbeerblättern ähnlich.

Holz,

Holz, hart und gelblicht.
Blüte, hellgrüne Büschel, im Mai.
Frucht, geflügeltes Korn, reift im Oct., muß 14. Tage wohl umgeschüttelt und dann in einem Sakke aufbewahrt werden.
Alter, 200. Jahre.

Sahlweide, Salix caprea.

Rinde, weißgrünlicht, im Alter aufgesprungen.
Blätter, lang, schmahl, dunkelgrün und rauh.
Holz, weiß und weich.
Blüte, ein gelbes Käzchen im April.
Frucht, Körner in Wolle, reifen im Aug.
Alter, 80. Jahre.

Hasel, corylus.

Rinde, braun weißsprenglicht.
Blätter, rund, dunkelgrün, etwas ausgezakt.
Holz, weiß und weich.
Blüte, die weibl. rothfaserig, die männl. braune Käzgen im März.
Frucht, Nüsse in einer rauhen grünen Schaale, reift im Sept. wird gleich gesäet.
Alter, 40. bis 50. Jahre.

Hohlkirsche, Prunus padus.

Rinde, grünsprekklicht.
Blätter, einer Kirsche ähnlich.
Holz, gelb und stokkigt.
Blüte, weiß traubenförmig, im Mai.
Frucht, schwarze Beere, reifen im Sept.
Alter, 30. bis 40. Jahre.

Schießbeere, Rhamus frangula.

Rinde, schwarz, weißsprenklicht.
Blätter, klein, glatt und dunkelgrün.
Holz, gelblich.
Blüte, klein und weiß, im Mai.
Frucht, schwarze Beere, im Aug.
Alter, 50. bis 80. Jahre.

e.) Halbe Laubholzstauden.

Hülße, Ilex aquifolium.

Rinde, grünlich und knöterig.
Blätter, Winter und Sommer hellgrün, bogenweis ausgeschnitten, stachlicht.
Holz, gelblich.
Blüte, ein klein rundes weißes Rösgen, im Mai.
Frucht, rothe Beeren, reifen im Sept. werden gleich gesäet.
Alter, 30. bis 40. Jahre.

Hol=

Hollunder, Sambucus nigra.

Rinde, riesigt, aufgesprungen, glatt.
Blätter, schmahl und grau.
Holz, gelb mit einer großen Markröhre.
Blüte, weiß und traubenförmig, im Mai.
Frucht, kleine schwarze Beeren, im Aug.
Alter, 40 bis 50 Jahre.

Weißdorn, Crataegus oxycantha.

Rinde, weißgrün, glatt.
Blätter, klein, tief ausgezakt.
Holz, weiß und hart.
Blüte, weiß, rosenförmig, im Mai.
Frucht, rothe runde Beeren, reifen Anfangs Oct., werden gleich gesäet.
Alter, 40 bis 50 Jahre.

Schwarzdorn, Prunus spinosa.

Rinde, schwarz, glatt, mit vielen Stacheln.
Blätter, dunkelgrün, rund.
Holz, weißgelblich.
Blüte, weiß in Büscheln, Ende des Aprils.
Frucht, eine kleine Pflaume, reift im Oktober, wird gleich gesäet.
Alter, 30 bis 40 Jahre.

Kreuzdorn, Rhamnus catharcticus.

Rinde, schwarzgrau.
Blätter, rund und dunkelgrün.

Holz, weiß und hart.
Blüte, klein, nur einzelne und weiß, im Mai.
Frucht, schwarzblaue Beere, reifen im Sept., werden gleich gesäet.
Alter, 30 bis 40 Jahre.

Wilde Rose, Rosa.

Rinde, braun mit starken Stacheln.
Blätter, fein ausgezakt und rauh.
Holz, weiß mit einer großen Markröhre.
Blüte, weiß und röthlich, im Mai.
Frucht, längliche und rothe Beere im September, werden gleich gesäet.
Alter, 12 bis 15 Jahre.

Spindelbaum, Evonymus europaeus.

Rinde, grün- graustreifig.
Blätter, lang und schmal.
Holz, gelb.
Blüte, weiß, im Mai.
Frucht, röthliche Beeren im Aug., werden gleich gesäet.
Alter, 20 bis 30 Jahre.

Straußbeere.

Rinde, braun.
Blätter, klein wie Johannisbeerblätter.

Holz,

Holz, weich und weiß.
Blüte, weiße Bouquets, im Mai.
Frucht, rothe Beeren in Trauben im Aug., werden gleich gesäet.
Alter, 20 bis 30 Jahre.

Schwalkenbeere, Viburnum opulus.

Rinde, hellbräunlich.
Blätter, gros, tiefausgezakt.
Holz, fest und gelblich.
Blüte, weiße Büscheln, im Mai.
Frucht, rothe Beeren in Trauben, im September, werden gleich gesäet.
Alter, 20 bis 30 Jahr.

Wolpersmay, Lonicera Xylosteum.

Rinde, grau.
Blätter, dunkelgrün und rund.
Holz, weich.
Blüte, weiß, im Mai.
Frucht, rothe Beeren, 2. und 2. an einem Stiele, reifen im Sept. werden gleich gesäet.
Alter, 20 bis 30 Jahre.

Hartriegel, Cornus sanguinea.

Rinde, grau.
Blätter, länglich, dunkelgrün, glatt, nicht ausgezakt.

Holz,

Holz, hart.
Blüte, weiß, pyramidenförmig, im Mai.
Frucht, schwarze Beeren, im Sept. werden gleich gesäet.
Alter, 40. bis 50. Jahre.

Alfranken, Solanum dulcamara.

Rinde, grünlich.
Blätter, rund, klein, ausgezakt.
Holz, gelblich.
Blüte, weißlich, im Mai.
Frucht, rothe Beeren, im Sept. gleich gesäet.

Gelster, Spartium scoparium.

Rinde, grüngrau, streifigt.
Blätter, schmahl und länglich.
Holz, gelb und porös.
Blüte, gelb, im Mai.
Frucht, schwarze Schote, im Sept.

Kellerholz, Seidelbast, Daphne Mezereum.

Rinde, grau.
Blätter, dunkelgrün und ausgezakt.
Holz, weich und weiß.
Blüte, röthlich fleischfarbig, im Merz.
Frucht, Corallenrothe Beere.

Johan=

Johannisbeere, Ribes.

Rinde, braun.
Blätter, hellgrün und ausgezakt.
Holz, weich und gelb.
Blüte, weiß, im Mai.
Frucht, rothe Trauben, im August.

Stachelbeere, Ribes grossularia.

Rinde, grau stachelicht.
Blätter, klein ausgezakt.
Holz, weißlicht mit einem starken Kern.
Blüte, gelb und faserig, im Mai.
Frucht, rauhe Beeren, im August.

f.) Ganze Nadelholzstauden.

Wachholder, Iuniperus communis.

Rinde, graugrün.
Blätter, kleine Nadeln.
Blüte, grünlich, im Mai.
Holz, weißgelb.
Frucht, schwarze Beere.
Alter, hundert Jahre und drüber.

Taxus, Taxus baccata.

Rinde, rothbraun.
Blätter, dunkle etwas breite Nadeln.
Holz, rothbraun und hart.
Blüte, röthlich, im Mai.

Frucht, rothe Beeren.
Alter, 4 bis 500. Jahre.

B.

Da die Namen der Holzarten und Forstpflanzen so verschieden sind; so rükken wir hier ein Namenverzeichniß derselben nach den meisten Provinzialabändrungen mit ihren lateinischen Benennungen ein.

Das Holz wird in Nadel- und Laub-Holz eingetheilt.

Das Nadelholz ist immer grün, verliert seine alten Nadeln nur zum Theil erst im Frühling, wenn sich bereits die neuen zeigen, (blos die Lerche ausgenommen), es schlägt nie aus den Wurzeln oder dem Stamm aus, sezt im Schaft gegen Norden mehr Holz als gegen Süden, enthält einen harzigen Saft und hat immer männliche und weibliche Blüten auf einem Baume. Man theilt es in Baum- und Buschholz und unterscheidet ienes in hartes und weiches. Es hat nur zwei Geschlechter: das Kiefern- und Tannen-Geschlecht. Bei ienem kommen alle Nadeln aus einem Kelche, sizzen Büschelweise bei einander und sind der

der Zahl nach verschieden. Bei diesem kommen die Nadeln einzeln und nur eine aus einem Kelche. Sie sitzen rund um den Zakken, welches auch bei dem Kieferngeschlechte, aber nur in ihrer Jugend, geschicht. Das Nadelholz nennt man auch todes Holz.

I.

Nadelholz.

1. Kiefer, Pinus silvestris.

Wilde Fichte, Fichte, Fohre, Föhrling, Fehrle, Schleißfohre, Kienbaum, Harzbaum, Krähfichte, Grähnholz, Wirbelbaum, Zirbelbaum, Zirkelbaum, Tällen, Festenbaum, Kernholz, Färche, Mädelbaum, Ziegenholz, Spannholz.

Sukow 374. 380. Jung I. 62. Heppe III. 379. von Pfeiffer 82. von Zanthier 118. Oec. for. VII. 45—73. Strelin III. s. v. Fichte.

2. Lerche, Pinus larix.

Leerbaum, Lierbaum, Brechtanne, Rothbaum, Lerchentanne, Lorchbaum, Schönbaum.

Jung 66. v. Pfeiffer 93. Heppe III. 404. Sukow 374. 386. Oec. for. VII. 86—89.

3. Zirbelnuß, Pinus cembra.

Ziernuß, Zürbe, Arve, Arbe, Leinbaum, sibirische oder russische Ceder.

Sukow 385. Jung 65.

4. Fichte, Pinus picea.

Rothtanne, Pechtanne, schwarze Tanne, Rothfichte.

Jung 60. Heppe III. 352. Sukow 374. von Pfeiffer 88. Oec. for. VII. 74—82.

5. Tanne, Pinus abies.

Weißtanne, Edeltanne, Silbertanne, Mastbaum.

Jung 59. Heppe III. 373. Sukow 374. v. Pfeiffer 91. Oec. for. VII. 83—85.

6. Taxus, Taxus baccata.

Bogenbaum, If, Ibe, Isen, Eibe, Eibenbaum, Eve, Eye, Eyenbaum, Ebenbaum.

Jung 71. Sukow 400. von Pfeiffer 95. Oec. for. VII. 97.

7. Krummholzbaum, Pinus montana.

Kleine Alpenkiefer, Zunderbaum, Spurtfohre, Legfohre, Grünholz, Lakholz, Crein.

Jung 63. Sukow 382.

8. Wach=

8. Wachholderbaum, Iuniperus communis.

Wekholder, Rekholder, Rehbaum, Rekbaum, Rakholderbaum, Machandel, Jachandel, Feuerbaum, Krametbaum, Krammetsbeerstaude, Kranewetbaum, Kranewekenstrauch, Kronwit, Wegbaum, Kadig, Kanikbaum, Knikkel, Kranzeriz, Kranzbeerstaude, Clupers, Feldcypreß, Felenpeß, Dürenstaude.

Jung 68. Sukow 402. von Pfeiffer 95. Heppe 414. Oec. for. 90—96.

9. Sadebaum, Iuniperus sabina.

Sevenbaum, Sagebaum, Siebenbaum, Segelbaum, Sadelbaum, Roßschwanzbaum.

Jung 70. Sukow 404.

II.

Das Laubholz hat von seinem Laub den Namen und heist auch lebendiges Holz, weil es aus den Stökken und Wurzeln wieder ausschlägt. Seine karakteristischen Kennzeichen sind diese:

1. Sie enthalten kein Harz, sondern mehr einen wässerichten Saft.

2. Ihre Saamen sind an Gestalt und Beschaffenheit sehr von einander unterschieden.

3. Sie sezzen ihre Jahre gegen Süden stärker an, welches aber Ausnahme leidet.

Man theilt sie in Baum- und Buschholz.

1. Eiche, Quercus robur.

Gemeine Eiche, Ekkerbaum, Früheiche, Sommereiche, Augsteiche, große breitblättrige Eiche, Stieleiche, langstielige Eiche, Waldeiche, Rotheiche, Loheiche, Tanneiche, Haseleiche, Masteiche, Viereiche, Vereiche, Verkeleiche.

Strelin B. III. Jung 73. v. Pfeiffer 40. v. Zanthier I. 81. Sukow 257. Heppe 433. Oec. for. VII. 99—132.

2. Wintereiche.

Steineiche, Toufeiche, Traubeiche, Wintertraubeneiche, Knoppereiche, Spateiche, Bergeiche, Wintereiche, Dürreiche, Harzeiche, Eiseiche, Eisholzeiche, Winterschlageiche.

3. Rauh-

3. Rauhbuche, Fagus silvatica.

Rothbuche, Maibuche, Büche, Winterbuche, Sommerbuche, Bergbuche, Thalbuche, Tragebuche, Mastbuche.

Oec. for. VII 133—145. Sukow 273. Jung 76. Strelin II. v. Pfeiffer 47. Heppe 474.

4. Birke, Betula alba.

Berke, Maie, weiße Birke, rothe Birke, Wasserbirke, Hangelbirke, Mutterbirke, Haarbirke, Wunbaum.

Oec. for. VII. 201. 210. Strelin II. v. Zanthier II. 64. Jung 78. Sukow 68. von Pfeiffer 63. Heppe 497.

5. Erle, Betula alnus glutinosa.

Eller, Arle, Else, Otten, Otterbaum, Urle, schwarze Erle, Orlinbaum, Elst, Elsterbaum, Elten.

Oec. for. VII. 211—219. Jung 81. Heppe 515. Sukow 72. Strelin III. von Pfeiffer 63.

6. Ulme, Ulmus campestris.

Ilme, Rüster, Effern, Effenbaum, Ypern, Epenholz, Leimbaum, Rustbaum, Rüsbaum, Rüsche, Lindbast, Yspen.

Jung 83. v. Zanthier II. 85. Sukow 138. Heppe 555. v. Pfeiffer 61. Oec. for. VII. 153—156.

7. Esche, Fraxinus excelsior.

Asche, Eschbaum, Eschern, Steineschern, Geißbaumesche, Mundholzbaum, Edelesche, Langaspe, Waldescher.

Oec. for. 162—165. Jung 85. Strelin I. Heppe 565. Sukow 49. v. Pfeiffer 60.

8. Ahorn, Acer pseudoplatanus.

Ehre, Ohre, Waldesche, Arle, Steinahre, Urle, Spillenholz, weißer Ahorn, deutscher Ahorn, Weinblatt.

Oec. for. VII. 156—158. Jung 87. Strelin I. Sukow 197. Heppe 543. v. Pfeiffer 70.

9. Bergahorn, Acer platanoides.

Lehne, Löhne, Leinbaum, Linbaum, Breitlaub, Breitlöbern, Breitblatt, Weinblatt, Lein-Ahre, Spizahorn, deutscher Zukkerahorn, Breitlehne, großer Milchbaum, deutscher Salatbaum.

Jung 88. von Pfeiffer 71. Jung II. 110. Sukow 199. Oec. for. VII. 156. Heppe 543.

10. Glattbuche, Carpinus betulus.

Weißbuche, Hainbuche, Hagenbuche, Hakebuche, Haubuche, Hachenbuche, Steinbuche, Zaunbuche, Zwergbuche, Rollholz, Fiegelholz, Hartholz, Hornrauhbuche.

S. oben Rauhbuche. Heppe 490. Jung 89. v. Pfeiffer 48. Strelin II. 608.

11. Linde, Tilia europaea.

Sommerlinde, Wasserlinde, Grablinde, Lastholz, Frühlinde.

Jung 91. Heppe 534. Sukow 239. von Pfeiffer 75. Oec. for. VII. 38. 145—153.

12. Winterlinde, Tilia cordata.

Jung 92.

13. Weiße Pappel, Populus alba.

Silberpappel, Weißalberbaum, Weißbaum, Bellbaum, Heilgenholz, Gözzenholz, Lawele, Albe, Albele, Pappelweide, Abielbaum, Abelken, Tabelken, Alber, Albernbaum, Alberbrust, Weißalber, Schneepappel, Bollweide, Boolle, Alaprobst, Silberbaum, Papierbaum, Wunderbaum, Weißsaarbaum, Saarbachsbaum.

Oec. for. VII. 186. 187. Strelin III. 350. Jung 92. Sukow 193. Heppe 573. von Pfeiffer 52.

14. Schwarze Pappel, Populus nigra.

Pappelweide, Sarbache, Sarbaum, schwarzer Alberbaum, Wollenbaum, Felbaum, Salbenbaum.

Jung 94. Strelin III. 149. Sukow 194. Oec. for. VII. 187—190.

15. Espe, Populus tremula.

Aspe, lybische Pappel, Zitter- Flitter- Rattel- Pattel- Baber- Beber- Flatter- Rattel-Esche, Ratteler, Zitterbaum.

Oec. for. VII. 190—195. von Pfeiffer 55. Jung I. 94. Strelin l. s. v. Aspe. Sukow 195. Heppe 173.

Weide, Salix.

Hat verschiedene Arten, von denen wir nur folgende anführen.

16. Lorbeerweide, S. pentandra.

Heist auch Baumwollenweide.

v. Pfeiffer 56. 59. Jung 109. Sukow 37. Oec. for. VII. 38. Heppe 624.

17. Buschweide, Salix triandra.

Heist auch Korb- und Erd-Weide.

v. Pfeiffer 57. Jung 109. S. 38. Oec. for. 171—185. H. 627.

18. Korbweide, S. viminalis.

v. Pfeiffer 57. Jung 111.

19. Weiße Weide, S. alba.

v. Pfeiffer 57. Jung 111. S. 46.

20. Bruchweide, S. fragilis.

v. Pfeiffer 58. J. 110. S. 39. H. 627.

21. Rothe Bandweide, S. purpurea.

v. Pfeiffer 58. J. 111. S. 39. H. 626.

22. Gelbe Bandweide, S. vitellina.

v. Pfeiffer 58. J. 110. S. 40. H. 626.

23. Mandelweide, S. amygdalina.

v. Pfeiffer 59. J. 110. S. 38.

24. Sahlweide, S. caprea.

Heist auch Werftweide, Werft.

v. Pfeiffer 59. J. 112. S. 45. Oec. for. VII. 255—257. H. 627.

25. Wallnuß, Iuglans regia.

v. Pfeiffer 67. J. I. 167. II. 145. S. 269.

26. Haselstaude, Corylus avellana.

v. Pfeiffer 68. J. 169. Oec. f. VII. 226—229. 433. H. 608. S. 936.

27. Maßholder, Acer campestre.

Kleiner deutscher Ahorn, Maßeller, Epler, Apler, Appeldöre, Wittneber, Schwebstokholz, Weißlöper, Weißbaum, Weißneiper, Weißeper, kleinblättriger Milchahorn, Merle, Meveller, Anerle, Rappelthän, Schreiberholz, Schreiberlaub, Kreuzbaum, Wasserhülse, Binbaum, Angerbinbaum.

v. Pfeiffer 72. J. 89. S. 200. Oec. for. VII. 156—158. H. 543.

28. Süße oder zahme Kastanie, Fagus castanea.

von Pfeiffer 73. Jung I. 170. II. 102. 114. S. 275.

29. Roß- oder wilde Kastanie, Aesculus hippocastanum.

v. Pfeiffer 74. J. 180. S. 180. 184.

30. Spindelbaum, Evonymus europaeus.

Spillbaum, Pfaffenhütlein, Pfaffenröslein, Pfaffenpfötgen, Hahnenklötgen, Mitschelinsholz, Mangelbaum, Zwekkenholz, Weschelholz, Schlimpfenschläglein, Eierbrettholz, Hahnhütleinsbusch, Anisholz, Pfefferholz.

v. Pfeiffer 77. J. 113. S. 115. H. 670.

31. Maulbeerbaum, Morus.

v. Pfeiffer 78. S. 75. Riems Encyclopädie II. 729. Thyms Practic des Seidenbaues, Berl. 1774. Anweisung die Seidenwürmer auf Matten bequemer, zahlreicher und vortheilhafter zu erziehen, Potsd. 1786. S. 96.

32. Vogelbeerbaum, Sorbus aucuparia.

Quitsernbaum, Quizenbeerbaum, Ebereschen, Waldeschen, Ebschen, Eschrösel, Arschrösel, Arestel, Maasbeer, Gürmschbaum, Ebrizbaum, Eibschbeerbaum, Haneschbaum, Pillpeerbaum, Qualster, wilder Sorbenbaum, Sperbeerbaum Maasbeerbaum, Wielaisch, Limbaum.

v. Pfeiffer 79. J. 95. S. 319. Oec. for. VII. 195—199. H. 601.

33. Cornelbaum, Cornus mascula.

Carlskirschenbaum, Hornkirschenbaum, Harlsken, Hernsken, Dierleinbaum, Derlenbaum, Dierlizenbaum, welsche Kirschen, Kurbeeren, Corneliuskirschen, Canelbeerstrauch, Corle, Körnerbaum, Diendel, Zieserleinstrauch, Fürwizel.

v. Pfeiffer 98. J. 133. S. 61.

34. Hartriegel, Cornus sanguinea.

Härter, Hartreder, Hundsbeere, Teufelsmetter, wilde Dürlizen, Hartwiede, Hartstrauch, Hartbaum, Röther, Hartröther, Rothgerter, Rothbeinholz, Hekkenbaum, Teufelsbeere.

v. Pfeiffer 99. J. 131. S. 62. Oec. for. VII. 245. H. 640.

35. Hülse, Ilex aquifolium.

Stechpalme, Hülststrauch, Hülscheholz, Hülzeholz, Hülsebusch, Stechbaum, Stechlaub, Walddistel, Zwieseldorn, Kleesebusch, Hulst, Holst, Stechapfel.

v. Pfeiffer 99. J. 143. S. 85. 180. Oec. for. VII. 246.

36. Bauernpflaume, Prunus vulgaris.

Wilder Pflaumenbaum, wilder Zwetschgenbaum.

v. Pfeiffer 100. J. 101.

37. Drachenbaum, Prunus padus.

Traubenkirsche, Büschelkirsche, Vogelkirsche, Alpkirsche, schwarze Weide, Stinkbaum, Faulbaum, Elpel, Epen, Ehlen, Tölpenchen, Potscherben, Patscher-

scherpen, Scherpken, Haubeeren, Ahlkirsche, Altbaum, Elexen, Pabstwiede, Wiedebaum, Kandelwiede, Wasserschlinge, Trieselbeere, Kaulbeere, Kintschelbaum, Faulbeere, Hundsbaum, Haarholz, schwarz Bendelholz, gemeines St. Lucienholz, Hexenbaum, Hüneraugenbeeren.

v. Pfeiffer 100. J. 105. S. 309. Schwedische Abh. 1786. B. V. S. 212.

38. Wilde Vogelkirsche, Prunus avium.

Twiselbeerbaum, Zwieselbeerbaum, Kasbeerenbaum, wilder Kirschenbaum, Wißbeere, Mispelbeere, Karsten, Wasserbeere, Haferkirsche, Kostebeere.

v. Pfeiffer 101. 102. S. 305. H. 597. J. 102.

39. Weidendorn, Hippophae rhamnoides.

Sanddorn, weidenblättriger Seekreuzdorn, Meerkreuzdorn, schmaler weidenblättriger Stechdorn, finnische Beeren, rothe Schlehen, Dünnenbesing-Strauch, Streitbesien-Strauch.

v. Pfeiffer 102. J. 120. S. 80. Oec. for. VII. 266.

40. Mehlbeerbaum, Crataegus aria.

Rother Meelbaum, Orelbaum, Fliederbaum, Thelsbirle, Weißlaub, Arlaßbaum, weißer Arlsbeerbaum, Meerkirschenbaum, Eslein, wilder Spierlingbaum, Sperberbaum, Speierlingsbaum.

v. Pfeiffer 103. J. 125. S. 316. Oec. for. VII. 232.

41. Elsebeerbaum, C. torminalis.

Darmbeere, Arlsbeere, Elzbeere, Elrize, Atlasbeere, Eschrösel, Arlebaum, Egele, Egelbaum, Eischbirle, Eichbelen, Eyerling, Arbeeren, Adlersbeeren, Sersch, Sersebierstrauch, Sersebaum, Hörnik, Hörlikenbaum, zahmer falscher Vogelbeerbaum.

v. Pfeiffer 104. J. 123. S. 315. Oec. for. VII. 235. Strelin I.

42. Weißdorn, C. oxyacantha.

Meeldorn, unsrer lieben Frauen Birnlein, Möllerbrod, Hekdorn, Hagedorn, Hageapfelstrauch, Hagehot, Hundsdorn, Mehlfäßgen, Mehlfäserchenstrauch, Mehlstrauch.

v. Pfeiffer 104. J. 121. S. 314. Oec. for. VII. 262. H. 657.

43. Schwarzdorn, Prunus spinosa.

Schlehendorn, Schlehenbaum, Schlehenstrauch, Dornschlehen, Hekkenschlehen, Spinling, wilder Kriechenbaum, Kietschenpflaumen, Hekdorn.

v. Pfeiffer 105. J. 99. S. 302. Oec. for. VII. 260. H. 633.

44. Holzapfelbaum, Pyrus malus sylvestris.

Wilder Apfelbaum, Waldapfelbaum, Sauapfelbaum, Hermeltingbaum, Holzstökelingbaum, Buchapfelbaum, Holzströmlingsbaum, Wildling.

v. Pf. 106. J. 99. S. 326. Oec. for. VII. 165. H. 590.

45. Wilder Birnbaum, Pyrus pyraster.

Holzbirnbaum, Knötelbaum, Saubirn, Feldbirn, Geißbohne, Keutsche, Helfgen.

v. Pf. 106. J. 98. S. 326. Oec. for. VII. 165. H. 592.

46. Wilder Quittenbaum, Mespilus cotoneaster.

Zwerg-Mispelbaum, Bergquitte, Zwergnessel, Hirschbirle, Flühbirle, Wild-Küttenbeer, Stein-Nespel.

v. Pf. 106. J. 128. S. 337.

47. Berberbeerstrauch, Berberis vulgaris.

Berbersbeere, Berbisbeere, Saurach, Sauerdorn, Essigdorn, Weinnägelein, Weinschierling, Weinschädling, Berberizen, Erbselbeerstrauch, Erbsichdorn, Versichdorn, Salsendorn, Weinäugleinstrauch, Weinlägelein, Weinzäpfel, Mütscherling, Rhebarberbeere, Reißbeere, Payselbeere, Reiselbeere, Passelbeere, Beiselbeere, Prummelbeere.

v. Pf. 107. J. 136. S. 164. Oec. for. VII. 263. 264. H. 664.

48. Rheinweide, Ligustrum vulgare.

Mundholz, spanische Weide, Griesholz, Hekholz, Beinholz, Weißbeinholz, Beinhülsen, Geißhülsen, Grünfaulbaum, Eisenbeerbaum, Dintenbeerstaude, Zaunriegel, Kingerten, Rheinbesingbeer-Strauch, Reinwunder, Röhrenweide, Schulweide, Kahlholz; deutsches Braunheil, Haushülse, unächter Hartriegel, weißer Hartriegel, Kerngerten, Grünselbaum.

v. Pf. 108. J. 134. S. 32. H. 643.

49. Kreuzdorn, Rhamnus catarcticus.

Stechdorn, Wegdorn, Hirsedorn, Hirschdorn, Kreuzholz, Kreuzbeer, Färbebeer, Hunds-

Hundsholz, Purgierdorn, Wiedorn, Wachenbeerdorn, Werstenbeer-Strauch, Schießbeer, Schlagbeer, Rheinbeer, Amselbeerdorn, Dintebeer, Blasengrün.

S. 68. 81. 86. 107. 154. H. 652. J. 116. v. Pf. 108.

50. Faulbaum, Rhamnus frangula.

Sprätzern, Läuseholz, Sporgelbeerbaum, Pulverholz, Knitschelbeeren, schwarze Faulbeere, Bechner, Zapfenholz, Schießbeerstrauch, Schoßbeere, Stinkbaum, Spreken, Spiker, wilde Kirschen, Spöriken, Spörzer, Beerenholz, Pinnholz, deutscher Rhebarberbaum, Grundholz, Hünerbaum.

v. Pf. 109. J. 118. S. 111. Oec. for. VII. 516. H. 629.

51. Schlingbaum, Viburnum lantana.

Rothschlinge, Wegschlinge, Schlungbeer, Bügelholz, Schwindelbeerbaum, Holderhetteln, Weißschlingenbaum, Kothschlinge, Wieder, Pabstwiede, Pabstbaum, Schergenpabst, Scheriken, Scherben, Landstrauch, Kaulbeere, Kandelbeere, Haubeere, Schießbeere, kleiner Mehlbaum, Mehlstrauch.

v. Pfeiffer 109. J. 139. S. 115. Oec. for. VII. 249. H. 667.

52. Malinenstrauch, Viburnum opulus.

Wasserholder, Bachholder, Affholder, Hirschholder, Schwelgenbaum, Schwalkenbaum, Schwalkenbeerstrauch, Schweisbeerbaum, Kalkbeerenbaum, Callimichen, Kalinken, Halinken, Drosselbeere, Fakelbeere, Markholz, Schwallbeere, Talinkenbeerstrauch, Heller, Schießbeerbaum, Schweißbeere, Goosenflieder, Gänseflieder, Wasserflieder, wilder Rosenholder, wilder Schneeballenstrauch, wilde Gelder-Rose.

v. Pf. 110. J. 137. S. 142. Oec. for. VII. 249. H. 638.

53. Flieder, Sambucus nigra.

Holler, Holder, Baumholder, Hollunder, Schibgen, Resgen, Alhornbaum.

v. Pfeiffer 110. J. 140. S. 145. Oec. for. VII. 229. H. 616.

54. Wolpersmai, Lonycera xylosteum.

Walburgismeye, Hekenkirsche, Strüzern, Teufelskirsche, Teufelsmarternholz, Waldrinde, Tobaksröhrgenholz, Seelenholz, Zwekholz, Fospiepen, Fiedelrümpgen,

gen, Zäunling, Zaunkirsche, rothe Vogelkirsche, Flühkirsche, Ahlkirsche, Hundskirsche, Beinholz, Sölenholz, Sellenholz, Brechweide, falsche Schießbeere, Hundsbaum, Läusebaum.

v. Pfeiffer 110. J. 149. S. 97. H. 647.

55. Rosenstrauch, Rosa.

J. 144. S. 341. Oec. for. VII. 273. H. 659.

56. Brombeerstrauch, Rubus fruticosus.

Bremenstrauch, Brommer, Krazbeerenstrauch, Rhambeere, Rabetbeere.

J. 129. S. 351. 679. 663.

57. Himbeere, Rubus idaeus.

Himbekbeere, Haubeere, Hindbeere, Himpelbeere, Himmelbreme, Himbreme, Hohbeere, Haarbeere.

J. 130. S. 351. 352. H. 673.

58. Alfranken, Solanum dulcamara.

Hinschkraut, Alfranke, Bittersüs, steigender Nachtschatten, wilder Je-länger-je-lieber, Mäuseholz, wilde Stikwurz.

J. 151. S. 102. 530. H. 673.

59. Ginster, Spartium scoparium.

Genster, Pfriemkraut, Rehheide, Hasenscheide, Bramgienst, Gelster, Witschen, Grinitsch, Grintsche, Kühschoten, wildes Holz, Frauenschüchel, Schachkraut, Stechpfriemen, Pfingstpfriemen, Heidepfriemen, Kunschooten, Brombromen, Gast, Gäst, Gester, Grünspan, Grünling.

J. 152. S. 360. 410. H. 680.

60. Heidelbeere, Vaccinium myrtillus.

Auch Waldbeere.

J. 155. S. 186. H. 688.

61. Preusselbeere, V. vitis idaea.

J. 156. S. 188. H. 691.

62. Trunkelbeere, Vaccinium uliginosum.

Ebendas. H. 693.

63. Heide, Erica vulgaris.

J. 153. S. 189. H. 695.

64. Post, Ledum palustre.

Kiehnpost, wilder Rosmarin, Schabenkraut, Mottenkraut, Kiriepost, Hartheide, Gichttanne, Heiden-Bienenkraut, Sauchthanne, Granze, Saugranze, Bienenheide, Moor-Rosmarin, Heidnisch Bienenkraut.

J. 159. S. 225. 226.

65. Geißblatt, Lonicera periclymenum.

Sprecklilie, Zaungilge, Waldwinde, Jelängerielieber, Lilienfrucht.

J. 150. S. 97.

66. Seidelbast, Daphne mezereum.

Auch Kellerhals.

S. 191.

67. Epheu, Hedera helix.

Eppich, Waldeppich, Mauerpfau, Baumwinde, Ittenblätter, Wintergrün, Mauerwurz, Forbeerkraut, Iloof, Ilob, Ilaub, Klimmob.

J. 146. S. 123.

68. Virginischer Schottendorn, Robinia pseudoacacia.

Acacienbaum, gemeiner Acazienbaum, Schottenbaum, Heuschrekkenbaum, stachlichter amerikanischer Erbsenbaum.

J. 182. Strelin I. 78. S. 413.

I.

Zusäzze.

S. 16. §. 30.

Vom Pottaschensieden kan man noch nachlesen:

Volkslehrer. Nürnb. 1784. S. 152. Crells Archiv. V. 29. v. Justi Manufacturen II. Schrebers oekon. Schriften. XIV. Dessen neue Cameralschriften. III. Jungs Fabrik-Wissenschaft. S. 62. Bekmanns Technologie 332. Pörners, Weigels, chemische Schriften, Schwedische Abhandlungen. XXI.

S. 17. §. 31.

Bekmanns Technologie 321. Lamprechts Technologie. Jungs Fabrik-Wissenschaft 263. Schwedische Abhandlungen. XVI.

S. 17. §. 32.

Bekmann l. c. 316. Jung l. c. 258. Schwedische Abhandlungen. XVI.

S. 52. §. 113.

Neue Prüfung des philosophischen Bauern. S. 274.

II.

Fortgesezte Beiträge
zur Kenntnis der Forst-Schriftsteller.

Burgsdorfs Anleitung zur sichern Erziehung und zwekmäßigen Anpflanzung der einheimischen und fremden Holzarten ꝛc. ꝛc. Berl. 1787.

— — Versuch einer vollständigen Geschichte vorzüglicher Holzarten. Berl. 1787.

v. Cancrins vermischte oekonomische Schriften zwölfte Abhandlung von einem besondern Holzbau, wobei mau auch Früchte ziehet. Riga 1787.

Hahnemann über die Vorurtheile der Steinkohlenfeuerung. Dresden 1787.

Helfenzrieders Beiträge zur bürgerlichen Baukunst, wie man nemlich mit geringen Kosten, besonders mit Holz und Ziegeln, ein Haus bauen könne. Augsburg 1787.

Kramers Tabellen, worinnen der cubische Gehalt eines ieden Stammes nach seiner verschiedenen Länge und Stärke richtig ausgerechnet zu finden. Goett. 1787.

Tabellen nach kubischem Innhalt alle Arten von Holz zu berechnen. Frf. und Leipz. 1787.

Der Volkslehrer. Nürnb. 1783. und 1784.

III. La-

III.
Lateinisches Register.

Acer campestre. 138. 156.
— — *platanoides.* 129. 152.
— — *pseudoplatanus.* 129. 152.
Aesculus hyppocastanum. 135. 156.
Betula alba. 131. 151.
— — *alnus glutinosa.* 133. 151.
Carpinus betulus. 128. 153.
Cornus mascula. 157.
— — *sanguinea.* 143. 158.
Corylus avellana. 139. 155.
Crataegus aria. 160.
— — *oxyacantha.* 141. 166.
— — *torminalis.* 132. 160.
Daphne mezereum. 144.
Evonymus europaeus. 142. 156.
Fagus castanea. 130. 156.
— — *silvatica.* 127. 151.
Fraxinus excelsior. 131. 152.
Hippophae rhamnoides. 159.
Ilex aquifolium. 140. 158.
Iuglans. 132. 155.
Iuniperus communis. 144. 149.
— — *sabina.* 149.
Lonicera xylosteum. 143.
Morus. 157.
Pinus abies. 138. 148.
— — *cembra.* 136. 148.
— — *larix.* 137. 147.
— — *montana.* 148.
— — *picea.* 138. 148.
— — *silvestris.* 137. 147.

Populus. 135.
— — *alba.* 153.
— — *nigra.* 154.
— — *tremula.* 134. 154.
Prunus avium. 133. 159.
— — *padus.* 140. 158.
— — *ſpinoſa.* 141.
— — *vulgaris.* 158.
Pyrus pyraſter. 133.
—— *malus ſilveſtris.* 133.
Quercus robur. 127. 150.
Rhamnus catarcticus. 142.
— — *frangula.* 140.
Ribes. 145.
—— *groſſularia.* 145.
Robinia pſeudoacacia. 128.
Roſa. 142.
Salix. 136. 154.
—— *alba.* 155.
—— *amygdalina.* 155.
—— *caprea.* 155. 139.
—— *fragilis.* 155.
—— *pentandra.* 154.
—— *purpurea.* 155.
—— *triandra.* 155.
—— *viminalis.* 155.
Sambucus nigra. 141.
Solanum dulcamara. 144.
Sorbus aucuparia. 136. 157.
Spartium ſcoparium. 144.
Taxus baccata. 145. 148.
Tilia europaea. 134. 153.
—— *cordata.* 153.
Viburnum opulus. 143.
Ulmus campeſtris. 130. 151.

IIII.

Vollständiges deutsches Register.

Abbaung eines Revieres, 104
Abelken, 153
Abielbaum, 153
Acazienbaum, 167
Adlersbeere, 160
Aeschern, 16
Affholder, 164
Ahlkirschen, 158. 165
Ahorn, 56. 41. 129. 152
Ahorn, kleiner deutscher 156
Ahorn, deutscher, 152
Ahorn, weiser, 152
Ahornsaat, 55
Ahornsamen, 58
Ahorsamen-Preiß, 83
Alaprobst, 153
Albe, 153
Albele, 153
Alber, 153
Alberbaum, schwarzer, 154
Albernbaum, 153
Alberbrust, 153
Alfranken, 165. 56. 144
Albornbaum, 154
Alpenkiefer, kleine, 148
Alpkirsche, 158
Altbaum, 159
Amselbeerdorn, 162
Anerle, 156
Angerbinbaum, 156
Anisholz, 156
Apfelbaum, 33. 58. 43. 56. 161. 133
Apler, 156
Appeldöre, 156
April, 55
Arbeere 160
Arbe, 148
Arestel, 157
Arlaßbaum, 160
Arle, 151
Arlebaum, 160
Arlsbeere, 160
Arlsbeerbaum, weiser, 160
Arschrösel, 157
Arbe, 148
Asche, 152
Aspe, 134. 43. 154. 33. 56
Atlasbeere, 160
Augsteiche, 150
August, 57

B.

Baberesche, 154
Bachholder, 164

Bandweide, g. 155
Bandweide, r. 155
Bauholz, 12. 19. 24. 25. 26
Bauerpflaume, 158
Baumholder, 164
Baumschule, 3
Baumwinde, 167
Baumwollenwinde, 154
Bebereſche, 154
Bechner, 163
Beeren, finniſche, 159
Beerenholz, 163
Beinholz, 165. 162
Beinhülſen, 162
Beiſſelbeere, 162
Bellbaum, 153
Bendelholz, 159
Berberbeerſtrauch, 162
Berberizen, 162
Berbesbeere, 162
Berbisbeere, 162
Bergahorn, 152
Bergbuche, 151
Bergeiche, 150
Bergquitte, 161
Berke, 151
Bienenheide, 167
Binbaum, 156
Birke, 131. 30. 40. 151. 56
Birkenſamen-Preiß, 83
Birkenſaat, 55. 58
Birke, rothe, 151
Birke, weiſe, 151
Birnbaum, 43. 33. 56. 133. 161
Birnſaat, 58
Bitterſüs, 165
Blaſengrün, 163
Bogenbaum, 148
Bollweide, 153
Boole, 153
Borkenreiſen, 18
Bramgienſt, 166
Braunheil, 162
Brechweide, 165
Brechtanne, 147
Breitblatt, 152
Breitlaub, 152
Breitlehne, 152
Breitlöbern, 152
Bremenſtrauch, 165
Brennholz, 14. 27. 34
Brombeerſtrauch, 47
Brombeere, 165
Brombromen, 166
Brommer, 165
Bruchweide, 155
Buchapfelbaum, 161
Buche, 39. 30. 22
Bügelholz, 163
Büſchelkirſche, 158
Buſchweide, 154

C.

Callimichen, 164
Canelbeerſtrauch, 157
Carlskirſchen, 157
Caſtanie, 56. 130
Ceder, ruſſiſche, 148
Ceder, ſibiriſche, 148
Clupers, 149

Corle,

Corle, 157
Cornelbaum, 157
Cornelbeerstrauch, 157
Corneliuskirschen, 157
Crein, 148
Creuzdorn, 141. 162
Cypressen-Samen, 83

D.

Darmbeere, 160
Derlenbaum, 157
Deterioration, 119
Dezember, 59
Dierlizenbaum, 157
Dierleinbaum, 157
Dintel, 157
Dintenbeere, 163
Dintenbeerstaude, 162
Dornschlehen, 161
Drachenbaum, 158
Drosselbeere, 164
Dünnenbesingstrauch, 159
Dyxenstaude, 149

E.

Ebenbaum, 148
Eberesche, 157
Ebrizbaum, 157
Ebsche, 157
Edelesche, 152
Edeltanne, 148
Effenbaum, 151
Effern, 151
Egelbaum, 160
Egele, 160
Ehlen, 158
Ehre, 152
Eibe, 148
Eibenbaum, 148
Eibschbeerbaum, 157
Eichbelen, 160
Eiche, 150. 21. 127. 39. 56. 29
Eichelsaat, 58
Eierbrettholz, 156
Eischbirle, 160
Eisenbeerbaum, 162
Eiseiche, 150
Eisholzeiche, 150
Ekkerbaum, 150
Elexan, 159
Eller, 151
Elpel, 158
Elrize, 160
Else, 151
Elsebeerbaum, 160
Elst, 151
Elsterbaum, 151
Elten, 151
Elzbeer, 56. 132. 160
Elzbeersamen, 58
Elzbeersaat, 55
Epen, 158
Epheu, 167
Epler, 156
Eppich, 167
Erbselbeere, 162
Erbselbeerstrauch, 47
Erbischdorn, 162
Erdweide, 154
Erle, 56. 133. 23. 31. 41. 151

Erlensaat, 55
Erlensamen, 59. 83
Esche, 131. 56. 23. 152. 32
Eschbaum, 152
Eschern, 152
Eschenholz, 42
Eschrösel, 160. 157
Eschensamen, 59. 83
Eschensaat, 55
Eslein, 160
Espe, 154
Essigdorn, 162
Eve, 148
Eye, 148
Eyenbaum, 148
Eyenholz, 151
Eyerling, 160

F.

Fakkelbeere, 164
Fällungszeit, 7
Färbebeere, 162
Faulbaum, 163. 158. 34. 45
Faulbeere, 159. 163
Fehrle, 147
Feinde der Wälder, 5
Felbaum, 154
Feldbirn, 161
Feldcypreß, 149
Feleypeß, 149
Festenbaum, 147
Feuerbaum, 149
Feuerfressende Fabriken, 69. 118
Fichte, 148. 56. 138. 20. 38. 28
Fichte, wilde, 147
Fichtensamen, 83
Fichtensaat, 55. 58
Fiedelrümpgen, 164
Flattereſche, 154
Flegelholz, 153
Fliederbaum, 160. 164
Flittereſche, 154
Flühbirle, 161
Flühkirsche, 165
Fohre, 147
Foehrling, 147
Forbeerkraut, 167
Foerche, 147
Forst, 1. 14
Forsthut, 4
Forstiurisdiction, 85
Forstkalender, 54
Forstkarten, 66. 71
Forstoekonomie, 1
Forst-Physiologie, 1. 127
Forst-Polizei, 64
Forst-Rechnungs-Wesen, 60
Forst-Regale, 53
Forstschriftsteller, 63
Forstschulen, 65
Forstschuz, 4
Forstsichrung, 4
Forstwesen, 1
Forstwissenschaft, 1
Fospiepen, 164
Frauenschüchel, 166
Früheiche, 150

Frühlinde, 153
Fürwitzel, 157

G.

Gast, 166
Gänseflieder, 164
Gäst, 166
Geisbaumesche, 152
Geisblatt, 167
Geisbohne, 161
Geishülse, 162
Gelderrose, 164
Gelster, 166. 144. 56
Gemeinwälder, 68. 88
Gester, 166
Gichttanne, 167
Ginster, 48. 166
Glattbuche, 56. 153. 30
Glattbuchensamen, 59
Gooseflieder, 164
Gözzenholz, 153
Grablinde, 153
Gränbaum, 147
Granze, 167
Griesholz, 162
Grinitsch, 166
Grintsche, 166
Grundholz, 163
Grünfaulbaum, 162
Grünholz, 148
Grünling, 166
Grünselbaum, 162
Grünspan, 166
Gürmschbaum, 157

H.

Haarbeere, 165
Haarbirke, 151
Haarholz, 159
Hachenbuche, 153
Härter, 158
Haferkirsche, 159
Hageapfelstrauch, 160
Hagehot, 160
Hagenbuche, 153
Hagendorn, 160
Hahnenklötgen, 156
Hahnhütleinsbusch, 156
Hainbuche, 153. 40
Hakebuche, 153
Halinken, 164
Haneschbaum, 157
Hangelbirke, 151
Hartbaum, 158
Hartheide, 167
Hartholz, 153
Hartsken, 157
Hartreder, 158
Hartriegel, 158. 162. 143. 56
Hartröther, 158
Hartstrauch, 158
Hartweide, 158
Harzbäume, 147
Harzreisen, 18
Hasel, 55. 139. 44. 33
Haseleiche, 150
Hasenscheide, 166
Haselstaude, 155
Haubeere, 165. 163. 158
Haubuche, 153
Haumethode, 11
Haushülse, 162

Heide, 166. 49
Heidelbeer, 166. 48
Heidenbienenkraut, 167
Heidnischbienenkraut, 167
Heidepfriemen, 166
Heiligenholz, 153
Hekdorn, 161. 160
Hekkenschlehen, 161
Hekkenkirsche, 164
Hekkenbaum, 158
Hekholz, 162
Helfgen, 161
Heller, 164
Hermeltingbaum, 161
Hermsken, 157
Hexenholz, 159
Himbeere, 165
Himbekbeere, 165
Himmelbreme, 165
Himbreme, 165
Himpelbeere, 165
Hindbeere, 165
Hinschkraut, 165
Hirschbirle, 161
Hirschholder, 164
Hirsedorn, 162
Hörlikenbaum, 160
Hohlbeere, 165
Hohlkirsche, 56. 140
Hohlder, 164
Holderhetteln, 163
Holler, 164
Hollunder, 164. 56 33. 44. 141
Holst, 158
Holz, 1
Holz, überständiges, 11
— struppiges, 11
— wildes, 166
— hartes, 127
Holzapfelbaum, 161
Holzarten, weiche, 134
Holzbirnbaum, 161
Holzbestand, 2
Holzfällen, 125
Holzfrevel, 108
Holzfuhren, 122
Holzhandel, 50. 70
Holzsparkunst, 70
Holzstökkelingbaum, 161
Holzströmlingsbaum, 161
Holztaxe, 35
Holzungsrecht, 92
Hörnik, 160
Hornkirschenbaum, 157
Hornrauhbuche, 153
Hornung, 54
Hulst, 158
Hülse, 140. 158. 56
Hülsebusch, 158
Hülscheholz, 158
Hülsstrauch, 158
Hüneraugenbeere, 159
Hünerbaum, 163
Hundsbaum, 165. 159
Hundsbeere, 45. 158
Hundsdorn, 160
Hundsholz, 163
Hundskirsche, 165

J.

Jachandel, 149

Jagd, 87. 106
Jelangerielieber, 165. 167
Jenner, 54
Ibe, 148
If, 148
Ilme, 151
Ilaub, 167
Ilob, 167
Iloof, 167
Johannisbeer, 56. 145
Isen, 148
Ittenblätter, 167
Julius, 57
Junius, 56

K.

Kadig, 149
Kahlholz, 162
Kalinken, 164
Kalkbeerenbaum, 164
Kandelbeere, 163
Kandelwiede, 159
Kanikbaum, 149
Karsten, 159
Kasbeerenbaum, 159
Kaulbeere, 159. 163
Kellerhals, 167
Kerngerten, 162
Kernholz, 147
Keutsche, 161
Kiefer, 147. 27. 21. 56. 137. 38
Kiefernsaat, 55
Kienbaum, 147
Kienruß, 17
Kiehnpost, 167
Kietschenpflaume, 161
Kingerten, 162
Kirschbaum, 159. 133. 157. 163
Kiriepost, 167
Klafter, 36
Klesebusch, 158
Klimob, 167
Knikkel, 149
Knitschelbeere, 163
Knitschelbaum, 159
Knötelbaum, 161
Knoppereiche, 150
Kohlholz, 15. 34
Körnerbaum, 157
Korbweide, 154
Kostebeere, 159
Kothschlinge, 163
Krähfichte, 147
Krametbaum, 149
Krametsbeerstaude, 149
Kranewekenstrauch, 149
Kranewetbaum, 149
Kranzbeerstaude, 149
Kranzeriz, 149
Krazbeerstrauch, 165
Kreuzbaum, 156
Kreuzbeer, 162
Kreuzholz, 162
Kriechenbaum, 161
Kronwit, 149
Krummholzbaum, 148
Kühschoten, 166
Kunschoten, 166
Kunstbrandholz, 15
Kurbeeren, 157

L.

Läusebaum, 165
Läuseholz, 163
Lakholz, 148
Landstrauch, 163
Langaspe, 152
Lastholz, 153
Lattenstämme, 27
Laubholz, 26
Laubholzstauden, ganze, 138
Laubholzstauden, halbe, 140
Laubrechen, 52
Lawele, 153
Leerbaum, 147
Legfohre, 148
Lehne, 56. 42. 152. 129
Lehnensaamen, 58
Lehnensaat, 55
Lein Ahre, 152
Leinbaum, 151. 152. 148
Lerche, 39. 20. 137. 56. 28. 147
Lerchensaamen, 83. 54
Lerchensaat, 55
Lerchentanne, 147
Leseholz, 52
Lierbaum, 147
Lilienfrucht, 167
Limbaum, 157
Linde, 153. 41. 56. 32. 134
Lindbast, 151
Linbaum, 152
Lindensaamen, 58
Löhne, 152
Loheiche, 150
Lorbeerweide, 154
Lorchbaum, 147
St. Lucienholz, 159

M.

Maasbeer, 157
Maasbeerbaum, 157
Machandel, 149
Madelbaum, 147
Mäuseholz, 165
Maie, 151
Mai, 56
Maibuche, 151
Malinenstrauch, 164
Mandelweide, 155
Mangelbaum, 156
Mantel, 13
Markholz, 164
Maseller, 156
Masholder, 42. 56. 156
Mast, 102
Mastbaum, 148
Mastbuche, 151
Masteiche, 150
Maulbeerbaum, 83. 137
Mauerpfau, 167
Mauerwurz, 167
Meelbaum, 160
Meeldorn, 160
Meerkirschenbaum, 160
Meerkreuzdorn, 159
Mehlfäserchenstrauch, 160
Mehlfäßchen, 160
Mehlbaum, 163

Mehlbeerbaum, 160
Mehlstrauch, 163. 160
Melioration der Wälder, 117
Merle, 156
Merz, 54
Meveller, 156
Milchahorn, 156
Milchbaum, 152
Mispelbeere, 159
Mitschelinsholz, 156
Möllerbrod, 160
Moor-Rosmarin, 167
Moosscharren, 52
Mottenkraut, 167
Mundholz, 162
Mundholzbaum, 152
Mütscherling, 162
Mutterbirke, 151

N.

Nachtschatten, 165
Nadelholz, 136. 7. 2
Nadelholzsaat, 55
Nadelholzstauden, 145
November, 59
Nuzholz, 36. 46. 17. 49

O.

Obstsaat, 55
October, 59
Ohre, 152
Orle, 152
Orlinbaum, 151
Otten, 151
Otterbaum, 151
Oxelbaum, 160

P.

Pabstbaum, 163
Pabstwiede, 163. 159
Pappel, 33. 36. 135
Pappel, lybische, 154
Pappelweide, 153. 154
Papierbaum, 153
Passelbeere, 162
Patteleſche, 154
Patscherbe, 158
Payselbeer, 162
Pechtanne, 148
Pfändung, 108
Pfaffenhütlein, 156. 47
Pfaffenpfötchen, 156
Pfaffenröslein, 156
Pfefferholz, 156
Pfingstpfriemen, 166
Pflaumenbaum, 158
Pfriemkraut, 166
Pillbeerbaum, 157
Pinholz, 163
Post, 167
Pottasche, 16
Potscherben, 158
Preusselbeer, 166
Privatwälder, 116
Pulverholz, 163
Pummelbeere, 162
Purgierdorn, 163

Q.

Qualster, 157
Quitschernbaum, 157
Quittenbaum, 161
Quizenbeerbaum, 157

R.

Rabetbeere, 165
Rakholderbaum, 149
Rappelthän, 156
Ratteler, 154
Ratteleſche, 154
Rauhbuche, 151. 56. 127. 59
Rehheide, 166
Reiſſelbeere, 162
Reinwunder, 162
Reißbeere, 162
Rekbaum, 149
Rekholder, 149
Resgen, 164
Rhambeere, 165
Rhebarberbaum, 163 162
Rheinbeer, 163
Rheinbeſingſtrauch, 162
Rheinweide, 162. 34. 46
Röhrenweide, 162
Röther, 158
Rollholz, 153
Rosmarin, wilder, 167
Roſe, 165. 56. 142
Roſenholder, 164
Roßkaſtanie, 156. 55. 135
Roßſchwanzbaum, 149
Rothbaum, 147
Rothbeinholz, 158
Rothbuche, 151
Rotheiche, 150
Rothfichte, 148
Rothgerter, 158
Rothſchlinge, 163
Rothtanne, 148
Rüſche, 151
Rüßbaum, 151
Rüſter, 151
Ruſtbaum, 151

S.

Sadebaum, 149
Sadelbaum, 149
Sägblökke, 24
Sägebaum, 149
Sahlweide, 155. 139. 55
Salatbaum, 152
Salbenbaum, 154
Salſendorn, 162
Sanddorn, 159
Sarbache, 153
Sauapfelbaum, 161
Saubirn, 161
Sauchtanne, 167
Sauerdorn, 162
Saugranze, 167
Saurach, 162
Schabenkraut, 167
Schachkraut, 166
Scherben, 163
Scherbken, 158
Schergenbaum, 163
Scheriken, 163
Schibgen, 164
Schießbeere, 165. 163. 56. 140. 164
Schlagbeer, 163
Schlagbares Alter der Bäume, 5

Schlä-

Schläge, ihre Räumungszeit, 13
Schlage, ihre Zahl 5
Schläge, ihre Größe, 8
Schlage, ihre Anlage, 8
Schläge, ihre Würdigung, 10
Schläge, gemischte, 12
Schlehen, rothe, 159
Schlehenbaum, 161
Schlehendorn, 161
Schlehenstrauch, 161
Schleißfohre, 147
Schlingbaum, 163. 47
Schlimpfenschläglein, 156
Schlungbeer, 163
Schneeballenstrauch, 164
Schneepappel, 153
Schonungen, 68. 96
Schönbaum, 147
Schoßbeere, 163
Schottendorn, 83. 128. 167
Schreiberholz, 156
Schreiberlaub, 156
Schulweide, 162
Schwalkenbaum, 164
Schwallbeere, 164
Schwalkenbeer, 45. 56. 164. 34. 143
Schwarzdorn, 55. 161. 141
Schwarzerle, 151
Schwarztanne, 148
Schwarzpappel, 154
Schwebstokholz, 156
Schweisbeere, 164
Schwelgenbaum, 164
Schwindelbeerbaum, 163
Seekreuzdorn, 159
Seelenholz, 164
Segelbaum, 149
Seidelbast, 144. 56. 167
Sellenholz, 165
September, 58
Sersebierstrauch, 160
Sersch, 160
Sevenbaum, 149
Siebenbaum, 149
Silberpappel, 153
Silbertanne, 148
Sölenholz, 165
Sommerlinde, 153
Sommerbuche, 151
Sorbenbaum, 157
Spanholz, 147
Sparrholz, 27
Spateiche, 150
Speierlingsbaum, 160
Spekliie, 167
Sperberbaum, 157. 160
Spierlingbaum, 160
Spiker, 163
Spillbaum, 153
Spillenholz, 152
Spindelbaum, 142. 56. 156
Spinling, 161
Spiz Ahorn, 152
Sporgelbeerbaum, 163
Spörzer, 163

Spöriken, 163
Spräzer, 163
Spreken, 163
Spurtfohre, 148
Staatswälder, 66
Stachelbeer, 56. 145
Stechapfel, 158
Stechbaum, 158
Stechdorn, 162. 159
Stechlaub, 158
Stechpalme, 158
Stechpfrieme, 166
Steinahre, 152
Steineiche, 150
Steineschern, 152
Steinbuche, 153
Steinnessel, 161
Stikwurz, 165
Stieleiche, 150
Stinkbaum, 158. 163
Stokroden, 18
Sommereiche, 150
Strausbeere, 142. 56
Streitbesienstrauch, 159
Streurechen, 52. 103
Strüzern, 164

T.

Tabelken, 153
Talinkenbeerstrauch 164
Tallen, 147
Tanne, 19. 28. 148. 38. 56. 138
Tanneiche, 150
Tannensamen, 83
Tannensaat, 55. 58. 59
Taxus, 56. 145. 148
Teufelsbeere, 158
Teufelskirsche, 164
Teufelsmarterholz, 164
Teufelsmetter, 158
Thalbuche, 151
Thelsbirle, 160
Theilung der Wälder, 87. 112. 120
Theerschwelen, 17
Tobaksröhrgenholz, 164
Tölpenchen, 158
Toufeiche, 150
Tragebuche, 151
Traubeiche, 150
Traubenkirsche, 158
Trieselbeere, 159
Trunkelbeere, 49. 166
Twieselbeer, 159

U.

Ulme, 55. 130. 32. 23. 151, 83. 42
Ulmensaamen, 56. 57
Unsrer lieben Frauen Birnlein, 160
Urle, 152

V.

Vereiche, 150
Verkeleiche, 150
Verpacht der Wälder, 84
Versichdorn, 162
Viereiche, 150

Vogel=

Vogelbeerbaum, 136. 44. 56. 160. 157. 33
Vogelkirsche, 158
Vogelkirsche, wilde, 159
Vogelkirsche, rothe, 165

W.

Wachenbeerdorn, 163
Wachholder, 149. 56. 145. 39
Waldapfelbaum, 161
Waldbaum, 1. 147
Waldbeer, 166
Walburgismaie, 164
Walddistel, 158
Waldeiche, 150
Waldeppich, 167
Waldesche, 152. 157.
Waldgras, 51
Waldhut, 12. 51. 95. 98. 106. 111
Wallnuß, 155. 56. 132
Walpersmaie, 56
Waldrinde, 164. 167
Waldsaat, 3
Wasserbeere, 159
Wasserbirke, 151
Wasserflieder, 164
Wasserholder, 164
Wasserhülse, 156
Wasserlinde, 153
Wasserschlinge, 159
Wegbaum, 149
Wegdorn, 162
Wegschlinge, 163
Wekholder, 149
Weiden, 45. 56. 136. 154. 34
Weide, spanische, 162
Weide, schwarze, 158
Weide, weise, 155
Weidenpflanzung, 55
Weidendorn, 159
Weinäugleinstrauch 162
Weinblatt, 152
Weinlägelein, 162
Weinnägelein, 162
Weinschädling, 162
Weinschierling, 162
Weinzäpfel, 162
Weisalber, 153
Weisbaum, 156. 153
Weisbeinholz, 162
Weisbuche, 128. 153. 55
Weisdorn, 56. 141. 160
Weiseper, 156
Weislaub, 160
Weislöper, 156
Weissaarbaum, 153
Weisneiper, 138. 156
Weispappel, 43. 153
Weisschlingbaum, 163
Weistanne, 148
Weschelholz, 156
Werstenbeerbaum, 163
Wiedebaum, 159
Wieder, 163
Wiedorn, 163
Wielkisch, 157
Wildling, 161
Wild Küttenbeer, 161
Winterbuche, 151
Wintereiche, 150

Win=

Wintergrün, 167
Winterlinde, 153
Winterschlageiche, 150
Wintertraubeneiche 150
Wirbelbaum, 147
Wißbeere, 159
Wittneber, 156
Witschen, 166
Wollenbaum, 154
Wolpermai, 143
Wolpersmaie, 164
Würdigung der Bäume, 35
Würdigung der Wälder, 71. 112. 116
Wunbaum, 151
Wunderbaum, 153

Y.

Ypern, 151
Yspen, 151

Z.

Zapfenholz, 163
Zaunbuche, 153
Zaungilge, 167
Zaunkirsche, 165
Zäunling, 165
Zaunriegel, 162
Ziegenholz, 147
Zimmerholz, 25
Zirbel, 56. 55. 148. 147
Zieserleinstrauch, 157
Zitterbaum, 154
Zittereſche, 154
Zukkerahorn, 152
Zunderbaum, 148
Zürba, 147
Zwekkenholz, 156. 164
Zwergbuche, 153
Zwergnessel, 161
Zwergmispelbaum, 161
Zwetschgenbaum, 158
Zwieselbeer, 159. 56
Zwieseldorn, 158

Bayerische
Staatsbibliothek
MÜNCHEN

Corrigenda.

Seite 38	statt:	Tennenholz,	lies:	Tannenholz.
— 42	—	Mahagany,	—	Mahagony.
— 52	—	Laub, Blätter,	—	Blätter.
— 31	—	reißen,	—	reifen.
— 142	—	Strausbeere,	—	Strausbeer, Ribes alpinum.

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Walther, Friedrich Ludwig, / Haueisen, Benedikt Friedrich, / Haueisen, Benedikt Friedrich

Friederich Ludwig Walthers Handbuch der Forstwissenschaft für Forstbediente, Landwirthe, Polizeybeamte, Cammeralisten, Richter, Gerichtsverwalter und diejenigen, die es werden wollen

Anspach 1787

Oecon. 2176 g
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10300808-7
VD18 11031468